

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2008 (50. Bericht)

Vorwort

Wenn ich gefragt werde, was mich im zurückliegenden Jahr am meisten persönlich bewegt hat, dann war es ohne Frage eine ganze Reihe von emotionalen Begegnungen. Begegnungen mit Angehörigen von gefallenen Soldaten beispielsweise. Begegnungen mit verwundeten Soldaten. Begegnungen mit traumatisierten Soldaten. Begegnungen mit Soldaten, die ihr Leben lang behindert sein werden, und Begegnungen mit Hinterbliebenen von Verunglückten und von Soldaten, die sich selbst das Leben genommen hatten. Bei all diesen Begegnungen wurde mir nicht selten in einer erschütternden Weise vor Augen geführt, was es heute bedeutet, wenn wir in unserem Land über die Bundeswehr als Armee im Einsatz sprechen. Deshalb stehen die Sicherheit und der Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten ganz oben auf meiner Arbeitsagenda. Damit ist sowohl die persönliche Schutzausrüstung gemeint, als auch die Sicherheit mit Blick auf geschützte und gepanzerte Fahrzeuge, Feldlagersicherheit und die vielen anderen Aspekte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.

Vor wenigen Wochen hatte ich Gelegenheit, die Wehrtechnische Dienststelle 91 in Meppen zu besuchen. Die WTD 91 ist das Technologiezentrum für die Bereiche Waffen und Munition der Bundeswehr. Eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder dieser Dienststelle ist die Analyse von im Auslandseinsatz durch Sprengfallen beschädigten oder zerstörten Fahrzeugen der Bundeswehr. Aus diesen Untersuchungen werden maßgebliche Erkenntnisse über den jeweiligen Hergang eines Anschlages gewonnen. Diese dienen dann als Grundlage zur Verbesserung der Fahrzeugschutzeinrichtungen.

In Meppen hatte ich auch die Möglichkeit, jene Fahrzeuge zu sehen, die bei den letzten Anschlägen auf unsere Soldaten in Afghanistan schwer beschädigt wurden. Ich sah beispielsweise den Transportpanzer „FUCHS“, der zwar durch eine Sprengfalle stark beschädigt worden war, aber den darin sitzenden beiden Soldaten das Leben rettete, wenngleich sie durch eine in den Fahrgastraum gedrückte Glasscheibe schwer verletzt wurden. Bei einem anderen Autowrack, einem vollkommen ausgebrannten Mehrzweckfahrzeug „MUNGO“, waren die beiden Soldaten der Saarlandbrigade unmittelbar vor dem Sprengstoffanschlag aus dem Fahrzeug gestiegen. Sie hatten keine Chance.

Dieser Besuch zeigte mir wieder einmal in geradezu brutaler Weise, was der oft allzu beiläufig verwendete Begriff „Einsatzarmee“ tatsächlich bedeutet. Aber nicht nur derart existentielle Fragen für unsere Soldatinnen und Soldaten, sondern auch fast alle übrigen Bereiche des soldatischen Dienstes haben heute direkt oder indirekt mit den Auslandseinsätzen zu tun. Ob es sich beispielsweise um die personelle und materielle Ausstattung der Streitkräfte handelt, um die Nachwuchsgewinnung, um die Qualität der sanitätsärztlichen Versorgung, um die Notwendigkeiten einer optimalen Ausbildung oder wenn es um die zentralen Fähigkeiten der Bundeswehr geht: Die Einsatzrelevanz spielt stets eine elementare Rolle. Nicht zuletzt deshalb ist alles auf die Einsätze ausgerichtet, haben die Einsätze immer Vorrang.

Auch in meiner Verantwortung habe ich auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass unsere Bundeswehr zwischenzeitlich ihre Rolle als Einsatzarmee gefunden hat. Nicht zuletzt deshalb hat sich die grundsätzliche Entscheidung bei meiner Amtsübernahme, einmal jährlich alle großen Einsatzgebiete zu besuchen, als richtig und notwendig erwiesen. Die Soldatinnen und Soldaten können mit Recht erwarten, dass sich der Wehrbeauftragte persönlich ein Bild von der jeweils aktuellen Situation in den Missionen verschafft. Dabei geht es um alle Rahmenbedingungen des Einsatzes. Notwendig sind diese Truppenbesuche deshalb, weil im Hinblick auf die originäre Sicherheit unserer Soldaten immer wieder Aspekte zu Tage treten, die ich im Rahmen meiner speziellen Möglichkeiten aufgreifen und zu deren kurzfristigen Lösungen ich beitragen kann.

Dies wurde beispielsweise im Rahmen meines zehntägigen Truppenbesuches im Sommer 2008 in Afghanistan einmal mehr deutlich. Erstmals habe ich in meine jährliche Reise zu den deutschen ISAF-Kräften auch die „Militärstadt“ Kandahar Airfield im Süden des Landes mit einbezogen. In Kandahar sind seit Oktober 2006 bis zu 38 Fernmelde-Spezialisten für die Wartung und Sicherstellung der NATO-

Kommunikationsnetze eingesetzt. Eine Fähigkeit, über die nur wenige Bündnispartner verfügen. Aufgrund meiner wiederholten Hinweise wurde dieser Spezialeinsatz bei der letzten Mandatsverlängerung durch den Deutschen Bundestag ausdrücklich im Mandatsbeschluss aufgeführt.

In Kandahar Airfield sind etwa 12 000 Soldaten und 3 000 Zivilisten stationiert. Auch die deutschen Soldaten sind auf dem riesigen Areal in Containern untergebracht. Nur wenige Wochen vor meinem Besuch war unweit der deutschen Unterkünfte eine Rakete eingeschlagen. Dabei entstand glücklicherweise nur Sachschaden. Wie mir die deutschen Soldaten aber berichteten, habe man wiederholt – insbesondere nach diesem Raketenangriff – die zuständigen Stellen gebeten, einen Bunker für die deutschen Kräfte zu errichten, wie er auch den Soldaten der anderen Nationen zur Verfügung stehen würde. Trotz dieser Bitte sei aber nichts geschehen. Dies habe ich sofort nach meiner Rückkehr zum Anlass genommen, den Verteidigungsausschuss und zeitgleich den Bundesminister der Verteidigung zu informieren. (Sachlich zuständig für die Sicherheit waren übrigens die NATO-Dienststellen.) Aufgrund dieser Intervention wurde die unverzügliche Schaffung eines Unterstandes zum Schutz vor Raketenangriffen für die Soldaten zugesagt.

Überschattet wurde mein Besuch bei den ISAF-Verbänden von der sich zunehmend verschlechternden Sicherheitslage auch im Norden Afghanistans, dort also, wo die Bundeswehr verantwortlich ist. Was mir bei sämtlichen Gesprächen auf der Führungsebene, wie auch aus den nachgeordneten Verantwortungsbereichen vorgetragen wurde, das waren die gravierenden Probleme im Zusammenhang mit der zu der Zeit gültigen Mandatsobergrenze von 3500 Soldaten.

Bereits Anfang 2008, so wurde mir übereinstimmend berichtet, war abzusehen, dass die Obergrenze zu niedrig bemessen war, um die notwendigen Verstärkungskräfte für die deutschen Truppen auf die entsprechenden Feldlager zu verteilen. Statt die Aufstockung der Obergrenze frühzeitig bei den politisch Verantwortlichen vorzubringen, wurden deutsche Soldaten vorübergehend in die Heimat ausgeflogen. Hierfür hatten die Soldaten schon sarkastisch das Wort „Obergrenzenurlaub“ geprägt. Die von diesem „Zwangsurlaub“ betroffenen Soldaten mussten ihren Angehörigen und Verwandten dann erklären, weshalb sie zum Teil sehr plötzlich nach Deutschland zurückgeschickt wurden. Dass dies Unverständnis, Misstrauen und Frustration nach sich ziehen musste, kann sicher auch von Außenstehenden nachvollzogen werden.

Ein anderes Thema im großen Kapitel „Fürsorge“ ist die Sicherstellung der Qualität der sanitätsärztlichen Versorgung. Spätestens seit der Veröffentlichung der alarmierenden Anzahl derjenigen Bundeswehr-Ärzte, die ihrem Dienstherrn den Rücken kehren, ist jedem bewusst, dass der Zentrale Sanitätsdienst ganz offensichtlich erhebliche Probleme hat.

Bereits in früheren Tätigkeitsberichten habe ich versucht, die gravierendsten Schwachstellen des Sanitätsdienstes aufzuzeigen. Heute komme ich nicht umhin, die Ursachen für die fast 100 Kündigungen (!) von Sanitätsärzten im vergangenen Jahr in aller Deutlichkeit zu benennen:

Es gibt insgesamt zu wenige Sanitätsärzte. Dies führt zu unverhältnismäßigen Belastungen durch zu hohe Einsatzhäufigkeit und fehlende Facharztkapazitäten. In den Heimatstandorten häufen sich Vakanzen, dadurch bedingt beklagen die Soldaten häufige Arztwechsel, lange Wartezeiten und eine unzureichende ärztliche Betreuung. In den Bundeswehrkrankenhäusern fehlen ebenfalls Ärzte sowie auch ziviles und militärisches Fachpersonal. Die Zusammenlegung von Abteilungen und die zumindest vorübergehende Schließung von Operationssälen musste auch im vergangenen Jahr leider wieder beklagt werden.

Für mich sind in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Kritikpunkten von erheblicher Bedeutung. Die negativen Auswirkungen der elementaren Probleme in der Sanität auf die Truppe insgesamt habe ich bereits erwähnt. Es geht aber auch – und das ist ein mindestens ebenso bedeutsamer Aspekt – um die Zukunft des Zentralen Sanitätsdienstes. Im zurückliegenden Jahr hatte ich Gelegenheit, mit vielen Angehörigen des Sanitätsdienstes zu sprechen: in den Heimatstandorten bei unangemeldeten

Truppenbesuchen, in den Einsatzgebieten, in der Sanitätsakademie sowie in Einzel- und Gruppengesprächen in meinem Amtssitz. Deshalb möchte ich für mich in Anspruch nehmen, mir ein umfassendes Bild verschafft zu haben, das eine belastbare Aussage über die aktuelle Situation zulässt. Und die Quintessenz meiner Wahrnehmungen ist eine alarmierende Situationsbeschreibung.

Aus meiner Sicht hat die Führung des Sanitätsdienstes trotz deutlicher Signale aus der Ärzteschaft die sich immer mehr zuspitzende Situation lange Zeit nicht ernst genug genommen. Was mich in besonderer Weise bewegt hat, ist die Tatsache, dass sich der Unmut der Sanitätsärzte nicht unbedingt in lauten Protesten artikulierte. Viele Ärzte hatten – meiner Beobachtung nach – schon weit im Vorfeld der derzeitigen Situation „innerlich gekündigt“. Die fehlende Perspektive, die ausbleibenden Signale für konkrete Verbesserungen und das Gefühl bei vielen Sanitätsoffizieren, vom Dienstherrn im Stich gelassen zu werden, brachten für viele Ärzte das „Fass zum Überlaufen“, wie mir von den Betroffenen immer wieder berichtet wurde.

Und auch die aus Sicht der Soldaten unüberlegte plötzliche Gewährung einer besonderen Zulage für einen Teil der Sanitätsärzte und der gleichzeitig verabschiedete Zustimmungsvorbehalt für den Wechsel in den Landesdienst sind im Ergebnis kaum geeignet, um den Problemen nachhaltig zu begegnen. Die Unzufriedenheit in der Sanität ist aus meiner Sicht weiter gewachsen.

Auch den Piloten der Flugbereitschaft wurde als „Sofortmaßnahme“ gegen weitere Abwanderungen eine Zulage in gleicher Höhe gewährt. Sie gilt aber nur für einen Teil des fliegenden Personals. Der größere Teil – insbesondere beim Heer – „schaut in die Röhre“, wie betroffene Soldaten es mir gegenüber formulierten. Dieser wachsende Unmut ist dann auch Grund dafür, dass mir bis zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes rund 400 entsprechende Eingaben zugegangen sind.

Es ist selbst beim besten Willen nicht nachvollziehbar, wenn beispielsweise im Cockpit eines Luftwaffen-Airbusses der Kommandant die genannte Zulage erhält, der neben ihm sitzende, ebenso belastete Copilot aber keinen Cent bekommt. Auch die übrige Crew erhält diese Zulage nicht! Diese Unverhältnismäßigkeit hätten die Verantwortlichen vorhersehen können. Die große Zahl von Eingaben sollte da zu denken geben. Das Vertrauen in den Dienstherrn wurde durch diese Maßnahme aufs äußerste strapaziert, wie viele Soldaten mir gegenüber erklärten. Dieser Vertrauensverlust wird wohl nur durch ein deutliches Signal wieder gut zu machen sein. Bei der Einführung der Zulage wurde in begleitenden Kommentierungen von „einem ersten Schritt in Richtung Verbesserung der Attraktivität“ gesprochen. Ein zweiter Schritt muss schnellstmöglich folgen.

Wenn es um die „Attraktivität des Soldatenberufes“ geht, darf auch das Stichwort „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ nicht fehlen. Es vergeht keine Gesprächsrunde bei meinen Truppenbesuchen, bei Expertenrunden in meinem Haus oder im Rahmen meiner Informationstagungen, ohne dass in irgendeinem Zusammenhang die Sprache auf dieses Thema kommt.

Beispiel Bundeswehruniversität München. Die Präsidentin, Frau Professor Dr. Merith Niehuss, konnte von über 100 Studentinnen und Studenten mit einem oder mehreren Kindern berichten. Dabei machte sie mir gegenüber deutlich, wie wichtig in diesem Zusammenhang Vorschulangebote für die Kinder der angehenden Offiziere seien. Diese Aussage wurde mit noch größerem Nachdruck vom Studentenkonvent der Universität vorgetragen. Derzeit ist man darum bemüht, ein Betreuungsangebot in Form einer Tagesstätte zu schaffen.

Darüber hinaus gibt es inzwischen einige „Modellversuche“ im Rahmen der Teilkonzeption „Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“. An ausgewählten Standorten wird geprüft, ob angemessene Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern zur Verfügung stehen und wie gegebenenfalls Defizite beseitigt werden können. Das ist zunächst einmal eine löbliche Absichtserklärung. Wichtig aber ist, hier auch möglichst schnell Taten folgen zu lassen.

Alles, was der Vereinbarkeit von Familie und Dienst nutzt, steigert unmittelbar die Attraktivität der Streitkräfte. Ob es die Kinderbetreuung, moderne Arbeitszeitmodelle, die heimatnahe Verwendung, bezahlbarer Wohnraum für „nicht kasernen-

pflichtige“ Pendler oder die optimale Familienbetreuung für Soldaten im Einsatz sind: in all diesen Bereichen besteht ein enormer Bedarf, der nach meiner Einschätzung ganz wesentlich über die Frage entscheiden wird, ob qualifizierter Nachwuchs künftig in ausreichendem Maße rekrutiert werden kann. Denn diesen braucht die Bundeswehr, um ihrem Anspruch als moderne Einsatzarmee gerecht werden zu können.

Zur Attraktivität der Bundeswehr und des Soldatenberufes zählt selbstverständlich auch das, was ich bereits vor zwei Jahren als Schwerpunkt identifiziert hatte – nämlich die Beschaffenheit der Kasernen. Zwischenzeitlich ist das eingetreten, was ich mir mit meiner drastischen Schilderung der Zustände zu bewirken erhofft hatte. Es wurde ein Sonderprogramm mit einem erheblichen Finanzvolumen aufgelegt, Investitionen konnten vorgezogen werden, in vielen westdeutschen Kasernen wurden und werden Nachbesserungen in Angriff genommen. Gleichzeitig wurde geprüft, wie das Zusammenwirken zwischen Truppe, Wehrverwaltung und staatlichem Baumanagement effektiver und effizienter gestaltet werden kann.

Um es vorweg zu sagen: Meine Erfahrungen, die in erster Linie aus meinen Truppenbesuchen resultieren, aber auch aus Fachgesprächsrunden in meinem Amt und aus einer ganzen Reihe von ständigen Kontakten mit führenden Vertretern der Bundeswehr und wichtigen Institutionen machen deutlich, wie schwierig es ist, die bestehenden Strukturen in der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Streitkräfte zu verändern. Alle Entscheidungsträger – vom Bundesverteidigungsminister bis zum Kasernenkommandanten – sind guten Willens und um Lösung dieses Problems wirklich bemüht. Die eigentlichen Schwierigkeiten aber liegen nach wie vor im administrativen Bereich.

Ein anderes Thema, das mir in Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten immer wieder begegnet, ist der Wunsch nach gesellschaftlicher Akzeptanz und Unterstützung. Das von Bundespräsident Horst Köhler geprägte Wort vom „freundlichen Desinteresse“ an den Belangen der Bundeswehr wird in der Truppe bei vielen Gelegenheiten zitiert. Der Bundespräsident hat damit deutlich gemacht, dass sich unsere Gesellschaft nicht gerne mit dem identifiziert, was die Soldatinnen und Soldaten in allen Teilen der Welt im Namen Deutschlands in Frieden schaffenden oder Frieden erhaltenden Missionen leisten.

Dies belastet natürlich unsere Soldatinnen und Soldaten, die sehr genau spüren, wie es um die moralische Unterstützung durch die deutsche Gesellschaft bestellt ist. Der fehlende Rückhalt wird mir gegenüber bei nahezu jedem Truppenbesuch vom Rekruten bis zum General hin offen beklagt. Gleichzeitig werden unsere Bündnispartner als Beispiel dafür genannt, wie diese gesellschaftliche „Rückendeckung“ im positiven Fall aussehen könnte.

Dabei muss ich auch an eigene Beobachtungen denken, die ich in den USA machen konnte. Selbst wenn die amerikanische Gesellschaft nicht unbedingt in jeder Hinsicht mit unserer vergleichbar ist, so habe ich großen Respekt vor der Art und Weise, wie US-Soldaten von ihren Mitbürgern behandelt werden. In einem Gasthaus an der amerikanischen Westküste entdeckte ich, dass die Wände mit Abbildungen von Soldatenstiefeln (Boots) geradezu bepflanzt waren. Beim näheren Betrachten fiel mir auf, dass Freunde und Verwandte, aber auch vollkommen Unbeteiligte einen kurzen Gruß auf diese „Boots“ geschrieben hatten – offensichtlich als Zeichen der persönlichen Verbundenheit. Begleitet war dieses „Boots“-Projekt von einer Spendensammlung zugunsten sozial schwacher Soldatenfamilien. Eine, wie ich finde, wunderbare Möglichkeit, seinen Respekt und sein Mitgefühl gegenüber der Truppe auszudrücken. Diese Solidarität ist es, die unsere Soldatinnen und Soldaten oftmals vermissen.

Um die gesellschaftliche Akzeptanz unserer Bundeswehr zu befördern, wäre nach meiner Überzeugung eine tiefer gehende Auseinandersetzung unserer kulturellen Eliten im Lande mit den Aufgaben der Bundeswehr und dem Berufsprofil der Soldatinnen und Soldaten sehr wünschenswert. Wie viele Deutsche haben schon einmal von „Innerer Führung“ gehört? Wie viele machen sich heute noch klar, dass beispielsweise der deutsche Einsatz in Afghanistan auf einem UN-Beschluss beruht? Wie viele hatten Gelegenheit, hinter eine Kasernenmauer zu blicken? Das 60. Jubiläumsjahr der Bundes-

republik ist – wie ich finde – ein guter Anlass, um den notwendigen Dialog zwischen Zivilgesellschaft, Bundeswehr und Politik nachdrücklich zu befördern.

Von unschätzbarem Wert für das Ansehen und für die gesellschaftliche Anerkennung der Soldaten war daher ein Ereignis, das sich am 20. Juli 2008 direkt vor dem Reichstagsgebäude, also vor dem Deutschen Bundestag, abspielte. Das in der Vergangenheit im „Bendlerblock“ durchgeführte und inzwischen schon traditionelle öffentliche Gelöbnis wurde erstmalig auf dem Platz der Republik abgehalten. Das imposante Bild mit der wichtigen symbolischen Bedeutung für die Parlamentsarmee Bundeswehr, aber auch die Festrede des Altbundeskanzlers Helmut Schmidt und die Beteiligung von Bundestag und Bundesregierung gaben diesem Ereignis eine große Bedeutung – weit über den Tag hinaus. Der Satz des Altbundeskanzlers „Dieser Staat wird euch nicht missbrauchen!“ war wohl die zentrale Aussage seiner Rede, die für die Rekruten unvergessen bleiben wird. Nicht zuletzt deshalb ist denen beizupflichten, die sich dafür aussprechen, Gelöbnisse auch künftig vor dem Reichstag stattfinden zu lassen.

Mit dem Ausscheiden des Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V., Oberst Bernhard Gertz, ist eine Ära zu Ende gegangen. Bernhard Gertz hat den Verband über 15 Jahre mit enormem Erfolg geführt und in dieser für die Bundeswehr so wichtigen Phase durch seine couragierte Art dafür gesorgt, dass sich die Soldatinnen und Soldaten beim Verband sehr gut aufgehoben fühlen konnten. Persönlich sage ich Bernhard Gertz meinen aufrichtig gemeinten Dank für die kameradschaftliche und ehrlich-offene Art des Zusammenwirkens. Ebenso freue ich mich, dass mit Oberstleutnant Ulrich Kirsch ein Nachfolger für dieses wichtige Amt gefunden wurde, der mit seiner engagierten Art diesen wichtigen Interessenverband führen wird.

Einen weiteren Generationswechsel hat es in der Evangelischen Militärseelsorge gegeben. Der Militärbischof und Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, Peter Krug, wurde in den Ruhestand verabschiedet. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, ihm auch an dieser Stelle herzlich Dank zu sagen für seine menschlich angenehme, stets fröhliche, offene und fürsorgliche Form der Zusammenarbeit. Mit dem neuen Militärbischof Dr. Martin Dutzmann kann ich diese gute Kooperation fortsetzen. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Militärseelsorge ist seine Berufung aus meiner Sicht ein wichtiges Signal.

Dies ist der 50. Jahresbericht des Wehrbeauftragten. Anlass, zurückzublicken auf fünf Jahrzehnte der Tätigkeit von insgesamt zehn Wehrbeauftragten. Als Amtsinhaber habe ich mich selbstverständlich einer Bewertung über die Bedeutung dieser Institution zu enthalten. Insbesondere den Soldatinnen und Soldaten unserer Bundeswehr bleibt es überlassen, den Stellenwert und die besondere Verantwortung des Wehrbeauftragten zu beurteilen. Aber ich will an dieser Stelle ganz herzlich all denen danken, die in der Vergangenheit bis zum heutigen Tag die Arbeit des Wehrbeauftragten unterstützt und gefördert haben. Das „Hilfsorgan“ Wehrbeauftragter bedankt sich ganz ausdrücklich beim „Verfassungsorgan“ Deutscher Bundestag. Dem Deutschen Bundestag mit dem Präsidenten und dem Präsidium an der Spitze, und ganz besonders auch dem Verteidigungsausschuss, ist zu danken für das kooperative und vertrauensvolle Zusammenwirken. Ohne diese enge Zusammenarbeit wäre die Arbeit des Wehrbeauftragten überhaupt nicht denkbar. Ich danke zahlreichen Mitgliedern des deutschen Parlaments für deren Interesse an meiner Tätigkeit und für viele Begegnungen, in denen ich mit Rat und Tat zur Verfügung stehen konnte. Nachdrücklich danke ich auch dem Bundesminister der Verteidigung, der politischen und militärischen Führung der Streitkräfte, auch allen mit der Personalbearbeitung befassten Verantwortlichen auf allen Ebenen sowie insbesondere auch den Vertrauenspersonen in der Truppe. Und nicht zuletzt danke ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass ich meinen im Grundgesetz verbrieften Auftrag im vollen Umfang erfüllen und die wachsenden Aufgaben zum Nutzen des Parlaments und der Soldaten bewältigen kann. Schließlich danke ich auch den vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, sowie den Medienvertretern, den Kirchen, dem Reservistenverband, dem Bundeswehrverband und allen übrigen Organisationen, die meine Arbeit zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr begleiten.

Reinhold Robbe

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Das Berichtsjahr im Überblick	11
2 Auslandseinsätze	12
2.1 Einsatzvorbereitung	15
2.2 Einsatzplanung	15
2.3 Einhaltung der Kontingentobergrenze	16
2.4 Persönliche Ausrüstung	16
2.5 Ausstattung	17
2.6 Unterbringung	17
2.7 Einsatzzeiten	17
2.8 Sport und Betreuung im Einsatz	18
2.9 Umgang mit Alkohol	18
2.10 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	18
2.11 Informations- und Führungsprobleme im Einsatz	19
2.12 Rechtsschutz im Einsatz	19
3 Führung und Ausbildung	20
3.1 Arbeitsumfeld und Auftrag	20
3.2 Dienstaufsicht	21
3.3 Stehzeit der Disziplinarvorgesetzten	22
3.4 Ausübung der Disziplinarbefugnis	22
3.5 Rechtsausbildung in den Streitkräften	23
3.6 Ausbildung der Offiziere	24
3.7 Ausbildung der Unteroffiziere	25
3.8 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ...	25
3.9 Soldatenbeteiligung	27
4 Personal	27
4.1 Beförderung	28
4.1.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften	28
4.1.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren ohne Portepee	28
4.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepee	28
4.1.4 Beförderungssituation bei den Offizieren	29
4.2 Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Bundeswehr	30
4.3 Erfahrungen mit dem neuen Beurteilungssystem	30
4.4 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten	31
4.5 Auswirkungen von disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungen auf die Förderung von Soldaten	32
4.6 Eindeutige Fassung des Personalfragebogens bei Einstellung	32

	Seite
4.7	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung (ZAW) 33
4.8	Aufstellung eines Sozialplans bei Verlegung oder Auflösung von Dienststellen 33
4.9	Dienstzeugnis bei Ausscheiden aus der Bundeswehr 34
5	Frauen in den Streitkräften 34
5.1	Integration von Frauen 34
5.2	Militärische Gleichstellungsbeauftragte 35
5.3	Schwangerschaft 35
6	Vereinbarkeit von Familie und Dienst 36
6.1	Kinderbetreuung 36
6.2	Moderne Arbeitszeitmodelle: Telearbeit, Teilzeit 37
6.3	Heimatnahe Verwendung 38
7	Recht auf sexuelle Selbstbestimmung 38
8	Wehrpflicht 39
8.1	Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen und vorzeitige Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen 39
8.2	Totalverweigerung 40
8.3	Sinnvolle Dienstgestaltung 40
9	Reservisten 40
9.1	Reservisten in Auslandseinsätzen 41
9.2	Überprüfung der Wehrdiensttauglichkeit von Reservisten 41
9.3	Zivil-Militärische Zusammenarbeit 41
9.4	Änderungen rentenrechtlicher Regelungen für Reservisten 42
10	Sanitätsdienst 42
10.1	Personalentwicklung 42
10.1.1	Sanitätsoffiziere 42
10.1.2	Sanitätsfeldwebel 44
10.1.3	Sanitätsdienstliches Hilfspersonal 44
10.2	Bundeswehrkrankenhäuser 44
10.2.1	Ausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser auf den Einsatz 44
10.2.2	Auswirkungen der Personalsituation auf den Krankenhausbetrieb 44
10.3	Truppenärztliche Versorgung 45
10.4	Betriebsärztliche Versorgung der Truppe 45
10.5	Behandlungsmängel bei der sanitätsdienstlichen Versorgung 45
10.6	Einsatzbedingte psychische Erkrankungen infolge von Stress- belastungen und Traumatisierung 46
10.7	Arbeits- und Gesundheitsschutz 47
10.8	Soziale Fürsorge und Versorgung der Soldatinnen und Soldaten 47

	Seite
11	Selbsttötungen und Unglücksfälle mit Todesfolge 48
12	Wehrmedizinische Forschung über die körperliche Konstitution der Soldaten 49
13	Fitness und Sport 49
13.1	Fitness 49
13.2	Sportausbildung und Infrastruktur 49
13.3	Spitzensport 50
14	Infrastruktur 50
14.1	Stand der Sanierungsplanung 50
14.2	Konkrete Infrastrukturmängel 52
14.3	Pendlerunterkünfte 53
15	Besoldung 54
15.1	Versteuerung der Übergangsbeihilfe 54
15.2	Erstattung von Taxikosten bei Familienheimfahrten 55
15.3	Erhebung von Mietkautionen bei Bundesmietwohnungen 55
15.4	Bearbeitung von Auszahlungsanordnungen 56
16	Militärseelsorge 56
17	Radarstrahlenopfer 56
18	Die Medien der Bundeswehr 56
19	Interesse an der Institution Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages und internationale Zusammenarbeit 57
19.1	Bilaterale Kontakte 57
19.2	Soldatenworkshop 58
19.3	Konferenz mit dem „Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces“ (DCAF) 58
20	Anlagen 59
21	Stichwortverzeichnis 82

1 Das Berichtsjahr im Überblick

2008 war ein Krisenjahr, trotz des Enthusiasmus und der Begeisterung, die von der Fußball-Europameisterschaft und den Olympischen Spielen in Peking ausgingen. Hoffnung und Zuversicht, die sich mit der Wahl Barack Obamas zum Präsidenten der Vereinigten Staaten verbunden hatten, wichen angesichts der weltweiten Finanzkrise sehr schnell Ängsten und Sorgen um die internationale Wirtschaft und die persönliche Zukunft. Darüber hinaus kennzeichneten zunehmende Spannungen und Konflikte die Krisenherde der Welt. Im Frühjahr beherrschten die Berichte über die Unruhen in Tibet die Schlagzeilen. Gleichzeitig verschärfte sich der Konflikt in Afghanistan und betraf im Verlauf des Jahres zunehmend auch Pakistan. Im August wurde in Georgien um die Unabhängigkeit der Teilrepublik Abchasien und Südossetiens gekämpft. Ende Oktober forderte die zunehmende Piraterie am Horn von Afrika und im Golf von Aden eine Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft und zum Jahreswechsel flammte der Nahostkonflikt erneut auf.

Von dieser Entwicklung blieben die Bundesrepublik Deutschland und ihre Streitkräfte nicht unberührt. Die deutsche Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Krisenbewältigung und Konfliktprävention wurde im Berichtsjahr deutlich ausgeweitet. Seit Juli 2008 stellt die Bundeswehr die „Quick Reaction Force“ (QRF) des Regionalkommandos Nord in Afghanistan. Anfang Oktober entsandte die Europäische Union 200 zivile Beobachter zur Überwachung des Rückzugs der russischen Truppen aus Georgien. Die parallel laufende Beobachtermission der OSZE dagegen musste nach Einspruch Russlands gegen eine Verlängerung des Mandats zum Ende des Jahres beendet werden. Im Oktober 2008 verlängerte der Deutsche Bundestag die deutsche Beteiligung am Einsatz in Afghanistan (ISAF) unter Ausweitung des Kontingents auf bis zu 4 500 Soldatinnen und Soldaten um 14 Monate. Am 19. Dezember 2008 schließlich stimmte der Bundestag auch der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „Atalanta“ zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias zu, bei der bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden können.

Insgesamt waren zum Jahresende rund 6 600 deutsche Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan (ISAF), im Kosovo (KFOR), am Horn von Afrika (OEF und Atalanta), vor der Küste des Libanon (UNIFIL), in Bosnien-Herzegowina (EUFOR), im Sudan (UNMIS) und in Georgien (UNOMIG) im Einsatz.

Planung und Durchführung der Einsätze gaben im Berichtsjahr erneut Anlass zu Klagen von Soldatinnen und Soldaten. Unter dem Stichwort „Auslandseinsätze“ geht der Bericht darauf ausführlich ein. Auch die politische Diskussion um die Einsätze hielt an. Im Blickpunkt standen dabei nicht zuletzt die zunehmenden Anschläge auf Soldaten der Bundeswehr auch in dem bisher relativ ruhigen Norden Afghanistans. Dabei wurden drei Soldaten getötet und achtzehn zum Teil schwer verwundet.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung in Afghanistan mehrten sich Stimmen, die betonten, dass der Konflikt mit militärischen Mitteln allein nicht zu gewinnen sei. Darüber hinaus wiesen Kritiker darauf hin, dass trotz der militärischen Absicherung der Aufbau demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen sowie deren Akzeptanz in der afghanischen Gesellschaft nur in Ansätzen erreicht seien. Ferner sei auch eine tragfähige ökonomische Grundlage für die Bevölkerung nicht erkennbar.

Verschärft wurde die Diskussion über die Sinnhaftigkeit des deutschen Engagements durch einen tragischen Zwischenfall an einem Checkpoint in der Nähe von Kunduz, bei dem eine Frau und zwei Kinder getötet wurden. Infolge dieses Zwischenfalles kam es zur Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Soldaten der Bundeswehr. Die Aufnahme von Ermittlungen, die nach unserer Rechtsordnung geboten war, löste sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Truppe heftige Diskussionen aus. Viele Soldatinnen und Soldaten hatten für die Ermittlungen kein Verständnis und beklagten sich darüber, dass der Soldat aus ihrer Sicht in dieser Situation von seinem Dienstherrn allein gelassen werde. Die Diskussion führte zur Neufassung einer Richtlinie, die im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen auch den Soldaten im Einsatz weitgehenden Rechtsschutz zusichert.

Zur besseren Steuerung der Einsätze wurde vom Bundesministerium der Verteidigung im Berichtsjahr ein Einsatzführungsstab eingerichtet. Mit diesem Stab soll dem Generalinspekteur der Bundeswehr ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem er seine Verantwortung für die Auslandseinsätze noch effektiver wahrnehmen kann.

Im November 2008 wurde auf dem Gelände des „Bendlerblocks“ in Berlin der Grundstein zu einem Ehrenmal für alle Angehörigen der Bundeswehr, die infolge der Ausübung ihrer Dienstpflichten für die Bundesrepublik Deutschland ihr Leben verloren haben, gelegt. Darüber hinaus stiftete der Bundespräsident auf Anregung des Bundesministers der Verteidigung ein „Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit“. Beides ist Ausdruck des Bemühens des Dienstherrn, dem vielfach beklagten „freundlichen Desinteresse“ der Gesellschaft ein sichtbares Zeichen der Anerkennung der Soldatinnen und Soldaten entgegenzusetzen. Ich begrüße das sehr. Ungeachtet dessen habe ich Verständnis für diejenigen Parlamentarier und Soldaten, die sich für das Ehrenmal einen Platz in der Nähe des Parlaments gewünscht hätten.

Im Inland wurde der Dienst in den Streitkräften einmal mehr von den belastenden Rahmenbedingungen der Transformation, insbesondere der Auftragsfülle, dem Personalmangel, einer unzureichenden Infrastruktur und einer nachhaltigen Belastung der sanitätsdienstlichen Versorgung geprägt.

Das beginnt bei der Auswahl und Ausbildung des Personals. Nach Einschätzung des Führungspersonals auf der Einheits- und Verbandsebene fehlt es den angehenden Unteroffizieren und Offizieren häufig an Führungsfähig-

keiten und praktischer Erfahrung. Als Ursache dafür wird zum einen auf das Auswahlverfahren und zum anderen auf die zu wenig praxisorientierte Ausbildung verwiesen. Der Bericht geht darauf unter der Überschrift „Führung und Ausbildung“ ausführlich ein.

Im Bereich des Personals hat die Schaffung zusätzlicher Planstellen zu einer deutlichen Entlastung der Beförderungssituation insbesondere bei den Mannschaften, teilweise auch bei den Unteroffizieren geführt. Komplett aufgelöst sind die Beförderungsstaus dadurch noch nicht, wie dem Bericht im Kapitel „Beförderung“ zu entnehmen ist. Nach wie vor ungelöst ist die Frustration vieler altgedienter Portepée-Unteroffiziere, die sich durch das neue Laufbahnsystem benachteiligt und im Hinblick auf ihre Beförderung vergessen fühlen. Daran hat auch das neue Beurteilungssystem nichts geändert. Im Gegenteil, der Unmut der Soldatinnen und Soldaten über die Quotierung von Noten ist bei jedem Truppenbesuch spürbar. Dass das die Zufriedenheit in der Truppe erhöht hat, darf zu Recht bezweifelt werden.

Ein immer größeres Problem stellt die Vereinbarkeit von Familie und Dienst dar. Das entsprechende Kapitel des Berichts geht darauf detailliert ein. Die Probleme sind nicht neu und werden auch vom Bundesministerium der Verteidigung gesehen. Wenn sie gelöst werden sollen, bedarf es allerdings einer besseren finanziellen Ausstattung sowie unkonventioneller und unbürokratischer Lösungen. Beides zeichnet sich für mich bisher nicht ab.

Ähnliches gilt für das Thema Infrastruktur, das im Bericht ausführlich behandelt wird. Mit dem Sonderprogramm „Sanierung Kasernen West“ hat das Bundesministerium der Verteidigung in diesem Bereich einen Schwerpunkt gesetzt – ausreichend ist es nicht. Selbst die in dem Sonderprogramm zusammengeführten Haushaltsmittel reichen nicht aus, um den festgestellten Sanierungsbedarf zu decken. Hinzu kommt, dass das Programm auf die Sanierung von Gebäuden abzielt. Das Problem des zusätzlichen Flächenbedarfs, der sich an der Belegung von Unterkunftsgebäuden sowie am Fehlen von „Springerkapazitäten“ und Wohnraum für Pendler festmachen lässt, ist damit noch nicht erfasst.

Besondere Sorge bereitet im Berichtsjahr schließlich erneut der Sanitätsdienst. Die Tatsache, dass die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten im Inland wie im Einsatz noch gewährleistet ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Organisation und Struktur des Sanitätsdienstes grundsätzlich in Frage gestellt ist, wenn die derzeitige Entwicklung anhält. Annähernd 100 Ärzte, die die Bundeswehr im vergangenen Jahr vorzeitig verlassen haben, geben eine deutliche Antwort auf die Frage nach den Belastungen und Arbeitsbedingungen der Bundeswehrärzte im Inland wie im Einsatz. Derzeit ist die Laufbahn der Sanitätsoffiziere im Vergleich zum zivilen Arbeitsmarkt offensichtlich nicht mehr konkurrenzfähig. Ob die massive Abwanderung von Ärzten allein durch eine Zulage und das Erfordernis der Zustimmung des Dienstherrn zu einem Wechsel in den Landesdienst gestoppt werden kann, ist aus meiner Sicht höchst fraglich.

Fasst man die vorgenannten Problemfelder zusammen, so ist es die Summe der damit verbundenen Nachteile, die die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften nachhaltig belastet. Das gilt nicht nur für den Sanitätsdienst, sondern ganz allgemein für alle Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche. Ich habe Zweifel, ob das auf der Führungsebene hinreichend wahrgenommen wird. Dabei verkenne ich nicht, dass es auch Verbesserungen gegeben hat. An erster Stelle ist hier die Besoldung zu nennen. Die Erhöhung des Wehresoldes und der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst haben den Soldatinnen und Soldaten gut getan. Sie sind aber kein hinreichender Ausgleich für die Belastungen der Transformation der Streitkräfte insgesamt.

Im Jahr 2009 werden der Bundeswehr rund 1,729 Mrd. Euro Haushaltsmittel mehr als 2008 zur Verfügung stehen. Vom Gesamtetat von rund 31,179 Mrd. Euro entfallen rund 17,61 Mrd. Euro auf Betriebsausgaben, 7,62 Mrd. Euro auf verteidigungsinvestive Ausgaben, 4,43 Mrd. Euro auf Versorgungsausgaben und 1,51 Mrd. Euro auf Sonstiges. Nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung deckt die Etaterhöhung den Bedarf der Gehaltsrunde 2008/2009, einschließlich Wehresolderhöhung sowie Planstellenverbesserungen insbesondere für Unteroffiziere und Mannschaften ab.

Diese positive Tendenz darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Herausforderungen der Transformation im Hinblick auf die Erhaltung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften größer und nicht kleiner geworden sind. Welcher Handlungsbedarf sich daraus aus meiner Sicht konkret ergibt, versucht der Bericht zu beantworten.

2 Auslandseinsätze

Auch im Berichtsjahr galt mein besonderes Augenmerk den Auslandseinsätzen der Bundeswehr. Planung und Durchführung dieser Einsätze standen im September des vergangenen Jahres im Mittelpunkt einer von mir organisierten viertägigen Informationstagung mit Soldatinnen und Soldaten, die kurz zuvor aus dem Einsatz zurückgekehrt waren. Eingeleitet wurde diese Tagung mit einem Vortrag des Leiters des Einsatzführungsstabes, Generalmajor Erhard Bühler. Der anschließende, alle Teilstreitkräfte umfassende kritische Gedankenaustausch war nicht nur für mich, sondern auch für die teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten eine wertvolle Hilfe zum besserem Verständnis der Einsatzbedingungen und der Probleme vor Ort. Die nunmehr bereits 58. Informationstagung des Wehrbeauftragten wurde von Soldaten äußerst positiv beurteilt. Diese Tagungen böten aus Sicht der Soldaten in ungezwungener Gesprächsatmosphäre ein offenes Forum, Probleme zu reflektieren. Bei den Teilnehmern, vom Rekruten bis zum Offizier, sei dadurch größeres Verständnis für die Belange anderer Bereiche innerhalb der Bundeswehr geweckt worden.

Darüber hinaus konnte ich mir durch Truppenbesuche in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in Afghanistan ein unmittelbares Bild von der Situation und der Stimmung in den Einsatzkontingenten verschaffen. Einmal mehr waren die Soldatinnen und Soldaten der Bundes-

wehr durch die Auslandseinsätze besonders belastet. Naturgemäß betraf es Spezialisten wie beispielsweise Ärzte, Feldjäger und Soldaten von Feldlagerbetriebskompanien in besonderem Maße. Ihre Anzahl in den Streitkräften ist überschaubar; ihre speziellen Fähigkeiten werden aber in jedem Kontingent benötigt. Sie, die ich hier nur stellvertretend nennen möchte, leisten wie alle anderen Soldatinnen und Soldaten eine bekanntermaßen hervorragende Arbeit in den Einsatzgebieten. Dafür danke ich unseren Soldatinnen und Soldaten an dieser Stelle ausdrücklich.

Die Auslandseinsätze bestimmen seit Jahren das Bild unserer Streitkräfte in den Medien und damit auch in einem breiten Teil der deutschen Öffentlichkeit. Im Zentrum stand dabei vor allem der Afghanistaneinsatz. Leider vor allem auch deshalb, weil es wieder gefallene und verwundete Soldaten zu beklagen gab. Bei aller Betroffenheit, die diese schrecklichen Ereignisse immer von neuem bei uns auslösen, finden es die Soldatinnen und Soldaten wichtig und richtig, diesen Realitäten Rechnung zu tragen und endlich auch öffentlich von „Gefallenen“ und „Verwundeten“ zu sprechen. Ein Sprachgebrauch, der unter den Soldaten seit langem selbstverständlich ist. Sie hatten sich dieser Realität als erste zu stellen. Nun ist es nach meiner festen Überzeugung an der Zeit, dass wir es auch in der Öffentlichkeit tun.

Das Aufgabenspektrum in Afghanistan ist im Jahr 2008 größer geworden. Im Juli übernahmen deutsche Soldaten den Auftrag, die schnelle Eingreiftruppe, die QRF, zu stellen. Diese Aufgabe hatte seit Frühjahr 2006 Norwegen inne. Rund 250 Soldatinnen und Soldaten bilden diesen Einsatzverband. Der Verband verfügt über ein breites Fähigkeitsspektrum und kann sowohl zum Schutz von Konvois als auch für Aufklärungseinsätze oder Patrouillen eingesetzt werden. Die QRF ist mit geschützten Radfahrzeugen und Schützenpanzern ausgestattet und kann nach Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung so schnell an jedem Ort im Verantwortungsbereich zum Einsatz kommen.

Außerdem ist die Mandatsobergrenze um 1 000 auf 4 500 Soldaten angehoben worden. Personalprobleme, wie sie mir während meines Truppenbesuchs im Juni geschildert wurden, gehören damit zukünftig hoffentlich der Vergangenheit an.

Auf dem Balkan hat sich die Lage für unsere Soldatinnen und Soldaten ebenfalls verändert. In Bosnien und Herzegowina ist seit der Reduzierung der Kräfte ein zahlenmäßig recht kleines Kontingent stationiert. Gleichwohl haben die Soldaten dort ein Recht darauf, dass ihnen genauso viel Aufmerksamkeit zuteil wird wie ihren Kameraden, die in anderen Teilen der Welt ihren fordernden Dienst leisten. Im Kosovo hat sich mit der Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 die politische Lage verändert. Die Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen waren spürbar und sind zum Teil auch deutlich sichtbar hervorgetreten. Alles in allem kann man aber sagen, dass es zu keinem größeren Zwischenfall gekommen ist, bei dem KFOR mit militärischen Mitteln eingreifen musste.

Deutsches Einsatzkontingent ISAF – Afghanistan, Usbekistan

(Truppenbesuch vom 6. bis 15. Juni 2008 in Mazar-e-Sharif, Feyzabad, Kunduz, Taloqan, Kabul, Kandahar und Termez)

Für erhebliche Unruhe im Kontingent sorgte das zeitweilige Überschreiten der zu dieser Zeit gültigen Mandatsobergrenze von 3 500 Soldaten. Vor allem die daraufhin getroffenen Maßnahmen riefen den Unmut der Truppe hervor. In Kunduz betrug der Überhang auf Grund der Verstärkung der Kräfte rund 180 Soldaten. Einige Soldaten wurden repatriert, andere kurzfristig in „Obergrenzenurlaub“ geschickt, das heißt sie wurden ebenfalls vorübergehend nach Deutschland ausgeflogen. Ein kompletter Objektschutzzug wurde abgezogen, Betreuungseinrichtungen wurden zeitweise geschlossen und die Öffnungszeiten des Marketenderladens verkürzt, um die Mandatsobergrenze einzuhalten. In einem Fall wurde einer Soldatin erst mitgeteilt, sie würde repatriert, um drei Stunden vor Abflug diese Entscheidung wieder zu revidieren. Dass aus Sicherheitsgründen eine Verstärkung der Kräfte in Kunduz seitens des BMVg als notwendig erachtet wurde, ist nachvollziehbar und nicht zu kritisieren. Dass dabei die Mandatsobergrenze überschritten werden würde, dürfte den Verantwortlichen frühzeitig bekannt gewesen sein. Dass die Umsetzung der Maßnahme unter den Soldaten letztlich derart für Unruhe und Frustration sorgte, lässt nach meinem Dafürhalten nur den Schluss zu, dass es hier an der Kommunikation und an der nötigen Umbeziehungsweise Voraussicht gefehlt hat. Die Leidtragenden waren die Soldaten. Sie bezeichneten die Befehlslage in dieser Situation als „konfus“.

Auch in diesem Jahr wurden erneut Klagen über den Mangel an gepanzerten Kraftfahrzeugen beziehungsweise über die ungenügende Panzerung der Einsatzfahrzeuge an mich herangetragen. Deutlich wurde dies zum Beispiel im Zusammenhang mit der Übernahme der QRF durch Deutschland. Hier wurde mir berichtet, die QRF sei gut mit Material und Fahrzeugen ausgestattet worden, allerdings zu Lasten des übrigen deutschen ISAF-Kontingents, wie sich herausstellte. Dort fehlten jetzt insbesondere Fahrzeuge vom Typ „WOLF (SSA)“, einem besonders geschützten Geländewagen. Damit ich nicht falsch verstanden werde: Für den Auftrag, den die QRF im Einsatzland zu erfüllen hat, sind geschützte Fahrzeuge vordringlich und zwingend erforderlich. Jedoch sind diese Kraftfahrzeuge zur Erfüllung der übrigen Aufträge im Rahmen des ISAF-Mandats ebenso unerlässlich zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten. Dieses Beispiel veranschaulicht nochmals, dass geschützte Fahrzeuge noch immer nicht in ausreichender Anzahl im Einsatzland verfügbar waren.

Ein damit in Zusammenhang stehendes Problem ist die seit Jahren ungenügende Vorausbildung der eingesetzten Kraftfahrer. Trotz einer erreichten Verbesserung der Vorausbildung auf Fahrzeugen des Typs „DINGO“ werden noch immer Soldaten ohne die nötige Typeinweisung (zum Beispiel Fahrzeugtyp „WOLF (SSA)“) ins Einsatzland verlegt. Von ihnen wird dann nicht nur verlangt, das

Fahrzeug innerhalb kürzester Zeit zu beherrschen, sie sollen dies auch noch mit der größtmöglichen Sicherheit in unwegsamem Gelände tun. Hier wird den Betroffenen schon sehr schnell eine große Verantwortung übertragen, nicht nur für das Fahrzeug, sondern auch für ihre Kameraden. Diese Verantwortung kann aber nur tragen, wer zuvor in Deutschland hinreichend ausgebildet wurde und somit weiß, wie sich sein Kraftfahrzeug in bestimmten Fahrsituationen und in unterschiedlichstem Gelände verhält. Hier besteht ein vermeidbares zusätzliches Sicherheitsrisiko weiter fort.

Auch weitere dienstliche wie außerdienstliche Kritikpunkte wurden vorgebracht. So wurden wiederholt die beengte Unterbringung mit bis zu drei Kameraden pro Unterkunft, qualitativ wie quantitativ unzureichende Kommunikationsverbindungen in die Heimat sowie die mangelhafte Ausstattung mit Sportgeräten beklagt.

Deutsches Einsatzkontingent EUFOR – Bosnien-Herzegowina

(Truppenbesuch vom 26. bis 28. Februar 2008 in Butmir und Ilidza)

Zum Zeitpunkt meines Besuchs befanden sich noch 123 deutsche Soldaten in Bosnien-Herzegowina. Da das Feldlager Rajlovac bereits Ende 2007 an die bosnisch-herzegowinischen Gesamtstreitkräfte übergeben wurde, ist der Großteil der Soldaten in Butmir eingesetzt. Die im Vergleich zu anderen Einsatzgebieten geringe Zahl deutscher Soldaten und die stabile Sicherheitslage sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich noch immer um einen anspruchsvollen und wichtigen Auslandseinsatz handelt. Ich sage das deshalb so deutlich, weil dieser Einsatz in der deutschen Öffentlichkeit kaum noch Beachtung findet. Dieser Einsatz – das entnehme ich den Schilderungen der Soldaten des Einsatzkontingents – wird kaum wahrgenommen. Für die betroffenen Bundeswehrsoldaten ist es vereinzelt sogar so, dass sie sich für die Teilnahme an diesem Auslandseinsatz in ihren Einheiten rechtfertigen müssen, als würden sie zur „Unzeit“ eine Urlaubsreise antreten. Ich räume ein, dass sich die Rahmenbedingungen von beispielsweise denen in Afghanistan erheblich unterscheiden. Der Einsatz in Bosnien-Herzegowina bedeutet für die Soldaten aber genauso einen fordernden Dienstalltag und die Trennung von Familie und Freunden, wie das anderenorts der Fall ist. Noch immer gibt es viele nicht geräumte Minen im Land, die auch für unsere Soldaten eine Bedrohung darstellen. Nicht zuletzt zeigte der 19. Juni 2008, dass jeder Einsatz seine Gefahren birgt. An jenem Tag stürzte ein spanischer Hubschrauber der multinationalen EUFOR-Truppe in Bosnien-Herzegowina ab. Dabei kamen auch zwei Bundeswehrsoldaten ums Leben.

Auch hier wünsche ich mir, dass die Auftragserfüllung unserer Soldaten im Auslandseinsatz – sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Bundeswehr – die Wahrnehmung und Würdigung erfährt, die sich jeder Einzelne im täglichen Dienst erarbeitet, ganz gleich in welchem Einsatzgebiet die Dienstplicht erfüllt wird.

Deutsches Einsatzkontingent KFOR – Kosovo

(Truppenbesuch vom 28. Februar bis 1. März 2008 in Prizren, Toplicane und Pristina)

Wenig mehr als zehn Tage vor meinem Besuch des Deutschen Einsatzkontingents KFOR hatte sich das Kosovo für unabhängig erklärt. Natürlich bestimmten die Reaktionen auf die Unabhängigkeit auch das politische Leben im Einsatzgebiet. Die Unabhängigkeitserklärung verlief für KFOR und damit auch für die eingesetzten deutschen Soldaten insgesamt ruhig. Die Sicherheitslage wurde mir vom Kommandeur dann auch als ruhig, aber nicht stabil beschrieben.

Neben einer gewissen Angespanntheit auf Grund der politischen Ereignisse beeinflussten aber auch an verschiedenen Stellen auftretende Mängel den Dienstbetrieb im Einsatzland. So wurde der Zustand der persönlichen Schutzausrüstung kritisiert, zum Beispiel seien Schilde und Helmvisiere oft so zerkratzt, dass man nur schlecht hindurchsehen könne. Vor dem Hintergrund der politischen Lage zum Zeitpunkt meines Besuchs war nicht auszuschließen, dass zum Beispiel im Zuge einer Demonstration Konfliktparteien hätten getrennt beziehungsweise auf Abstand zueinander gehalten werden müssen. Eine nur bedingt gebrauchsfähige Ausrüstung erschwerte hier nicht nur die Auftragserfüllung, sie beeinträchtigt unter Umständen auch die Sicherheit unserer Soldaten. Solche Mängel müssen nicht nur rechtzeitig erkannt, sondern auch zügig abgestellt werden.

Was den Fuhrpark anbelangt, so berichtete man mir, dass dieser nach nunmehr neun Jahren Einsatz relativ alt und Fahrzeuge häufig defekt seien. Hinzu trete nun, dass die Beschaffung von Ersatzteilen recht langwierig sei und sich somit die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge verringere. So wurde mir zum Beispiel hinsichtlich der Fahrzeuge des Typs „HÄGGLUND“ sowie für Bergepanzer und Kranfahrzeuge berichtet, dass Ersatzteile für diese Spezialfahrzeuge nicht bevorratet würden. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass deren Einsatz nicht täglich unabdingbar ist, sollte die Einsatzbereitschaft stets gegeben sein. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge wie dem „HÄGGLUND“, der in schwierigstem Gelände eingesetzt werden kann und erst recht für Fahrzeuge im regulären Dienstbetrieb. Denn auch für gängige Dienstfahrzeuge wie den Fahrzeugtyp „WOLF“, der täglich in Gebrauch ist, wurden mir ähnlich gelagerte Probleme geschildert.

Bei anderer Gelegenheit trug mir ein Soldat vor, dass er auf Grund der geringen Reichweite der Funkgeräte seine dienstliche Kommunikation zum Teil mit seinem Privathandy führen müsse. Zustände dieser Art sind nicht hinnehmbar. Der Dienstherr ist hier in der Pflicht, geeignetes Gerät zur Auftragserfüllung bereit zu stellen. Es kann nicht sein, dass den Soldaten bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben persönliche materielle Nachteile entstehen, weil zweckmäßiges dienstliches Gerät fehlt.

Die bevorstehende Umstellung der Einsatzverpflegung auf ein „Optimiertes Verpflegungssystem“ stieß bei den Soldatinnen und Soldaten auf große Skepsis. Sie äußerten

mir gegenüber die Befürchtung, dass sich das Angebot der Truppenverpflegung verschlechtern könne. Diese Befürchtung hat sich – das kann ich anhand der Eingabelage sagen – offenbar nicht bestätigt.

Weitere Klagen bezogen sich wie schon in den vorangegangenen Jahren unter anderem auf das Angebot an Marketenderwaren. Dieses sollte sich nicht nur an den Grundbedürfnissen, sondern auch an den Wünschen der Soldatinnen und Soldaten orientieren.

Die Unzufriedenheit mit dem Kommunikationsdienstleister der Bundeswehr besteht nach wie vor. Telefon- und Internetverbindungen seien noch immer oft von schlechter Qualität. Die Preisgestaltung wird in Anbetracht der gebotenen Leistung von den Soldaten als nicht gerechtfertigt betrachtet. Beklagt wurde vor diesem Hintergrund auch, dass es keine Alternative zu dem aktuellen Anbieter gebe. Leider muss ich mich an dieser Stelle wiederholen. Die Betreuung der Soldatinnen und Soldaten spielt im Auslandseinsatz eine besondere Rolle. Sie trägt wesentlich zur Zufriedenheit der Truppe bei. Wer durch den Auslandseinsatz längere Zeit von Familie und Freunden getrennt ist, muss auch eine Möglichkeit haben, ab und an mit ihnen zu sprechen. Das hat nicht nur etwas mit Betreuung im Einsatz, sondern darüber hinaus auch mit der Vereinbarkeit von Familie und Dienst zu tun. Das Mindeste, was die Soldaten hier erwarten können, ist, dass ein meist ohnehin kurzes Telefonat mit der Familie störungs- und unterbrechungsfrei verläuft.

2.1 Einsatzvorbereitung

Angesichts der Entwicklung in den Einsatzgebieten, kommt der sorgfältigen Vorbereitung und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten mehr denn je entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere angesichts der Verschärfung der Sicherheitslage in Afghanistan. Eine solche Vorbereitung und Ausbildung setzt allerdings genügend Zeit und die Verfügbarkeit des notwendigen Ausbildungsmaterials voraus. Beides war im Berichtsjahr nicht immer gegeben.

Während eines Truppenbesuches bei einem Fallschirmjägerbataillon, das für den Einsatz in Afghanistan vorgesehen war, kritisierten die Soldaten mir gegenüber, durch Einsätze im Rahmen einer Lehrvorführung gebunden zu sein, so dass für die Einsatzausbildung keine Zeit bleibe. Sie machten geltend, dass dadurch insbesondere die Schießausbildung zu kurz komme. Ein Soldat äußerte in diesem Zusammenhang, er fühle sich mehr als Schauspieler, denn als Soldat.

In einem anderen Bataillon wurde das Fehlen von Nachsichtgeräten als Teil des Ausstattungssatzes „Infanterist der Zukunft“ (IdZ) kritisiert. Häufig, so die Soldaten, sei es nur der Initiative und der persönlichen Kontakte einzelner Ausbilder zu danken, dass es gelinge, sich die für die Ausbildung notwendige Ausrüstung bei anderen Einheiten und Verbänden auszuleihen. Insbesondere die Ausbildung am Maschinengewehr „MG 4“ sowie der Maschinenpistole „MP 7“ gestalte sich wegen eingeschränkter

Verfügbarkeit der Waffen in Deutschland häufig recht schwierig.

Auch in diesem Jahr kam es im Einsatz leider zu schweren Unfällen, die aus dem fehlerhaften Umgang mit Handwaffen resultierten. Als beispielsweise in Kunduz ein Hauptgefreiter seine Ausrüstung für eine Patrouille vorbereitete, löste sich aus seiner Maschinenpistole ein Schuss, wobei das Projektil seinen Fuß durchschlug. In einem anderen Fall, der sich ebenfalls in Kunduz ereignete, führte ein Oberstabsgefreiter auf seiner Stube bei seinem Gewehr „G 36“ eine Funktionsüberprüfung durch. Er entscherte seine Waffe und betätigte den Abzugshebel, ohne zuvor eine Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich des Ladezustands der Waffe durchgeführt zu haben. Dabei löste sich ein Schuss, der den Spind durchschlug und einen Kameraden in den Oberkörper traf. Im Feldlager „Marmal“ in Mazar-e-Sharif bat ein an der Kfz-Schleuse eingesetzter Mannschaftssoldat einen Hauptgefreiten, für ihn kurzzeitig die Funktion des Sicherungspostens zu übernehmen. Ohne das Einverständnis des Vorgesetzten am Haupttor einzuholen, willigte dieser ein und übernahm das Gewehr seines Kameraden, ohne Kenntnis von dessen Ladezustand zu haben und ohne diesen zu überprüfen. Als sich kurz darauf ein Fahrzeug der Kfz-Schleuse näherte, löste sich versehentlich aus der Waffe ein Schuss und verletzte den Hauptgefreiten am Fuß.

Auch wenn es sich bei diesen Vorfällen um Einzelfälle handeln mag, so unterstreichen sie – gerade unter den Bedingungen des Einsatzes – die Notwendigkeit, den Soldaten durch Ausbildung den unabdingbaren „Respekt vor der Waffe“ zu vermitteln.

Wie bereits in den vergangenen Jahren litt auch in diesem Berichtsjahr die einsatzvorbereitende Kraftfahrerausbildung darunter, dass nicht genügend geschützte Fahrzeuge für die Ausbildung zur Verfügung standen. Während sich die Situation bei den im Jahresbericht 2007 angesprochenen Fahrzeugen des Typs „DINGO“ durch Zuführung weiterer Fahrzeuge entschärft hat, war die Ausbildungssituation an Fahrzeugen vom Typ „MULTI A3“ und „WOLF (SSA)“ besorgniserregend. Insbesondere beim „WOLF (SSA)“ stand zeitweise nur ein Fahrzeug zu Ausbildungszwecken im Inland zur Verfügung, so dass die Ersteinweisung am Fahrzeug für den überwiegenden Teil der Militärkraftfahrer erst im Einsatzland erfolgen konnte. Im Organisationsbereich des Heeres betraf dies 129 Militärkraftfahrer.

Eine solche Situation ist aus meiner Sicht nicht vertretbar. Schon bei der Vorausbildung muss den Soldatinnen und Soldaten die Ausrüstung und Ausstattung zur Verfügung stehen, mit der sie auch im Einsatzland arbeiten. Nur das garantiert Handlungssicherheit von Beginn an. Das gilt insbesondere für die Ausbildung der Militärkraftfahrer am „WOLF (SSA)“. Ohne eine entsprechende Einweisung und Übung ist kein Militärkraftfahrer in der Lage, das Fahrzeug im Einsatzland sicher zu führen und in Gefahrensituationen schnell und angemessen zu reagieren.

2.2 Einsatzplanung

Voraussetzung für eine sachgerechte Auftrags Erfüllung im Einsatz ist eine der geforderten Qualifikation entspre-

chende Einplanung der Soldatinnen und Soldaten. Das war im Berichtsjahr nicht immer gewährleistet. Unter anderem ging es um fehlende Fremdsprachenkenntnisse.

Ein Oberfeldwebel (w) beklagte sich darüber, trotz nicht ausreichender Englisch- und Französischkenntnisse auf den Dienstposten eines Sanitätsfeldwebels im „Rescue Coordination Center“ in Kabul eingeplant worden zu sein. Die fehlenden Sprachkenntnisse waren bei der Einplanung bekannt. Ein zusätzlicher Sprachkurs wurde mit der Begründung abgelehnt, die bis zum Einsatz verbleibende Zeit reiche dafür nicht aus. Für eine solche Entscheidung habe ich kein Verständnis. Gerade im Bereich multinationaler Stäbe sind die geforderten Sprachkenntnisse unabdingbar. Ohne sie ist die Arbeit in einem solchen Stab nicht zu leisten. Im Übrigen können unzureichende Sprachkenntnisse auch zu einer menschlichen Ausgrenzung führen. Die von der Soldatin an ihrer Einplanung geäußerte Kritik wurde im Rahmen der Überprüfung bestätigt.

Um mangelnde Fremdsprachenkenntnisse ging es auch in Eingaben dienstälterer Portepe-Unterroffiziere, die im Rahmen ihrer Ausbildung keine Pflichtsprachenausbildung erhalten hatten. Sie beklagten sich darüber, dass ihnen die grundsätzlich mögliche Teilnahme an einem dreimonatigen Sprachlehrgang häufig von ihren Disziplinarvorgesetzten mit dem Hinweis verweigert werde, eine derart lange Abwesenheit sei für die Einheit nicht hinnehmbar.

Die Klagen zeigen, wie hoch die dienstliche Belastung in vielen Einheiten bereits ist. Die Lösung liegt meines Erachtens nicht in der Verweigerung der Teilnahme an dem Lehrgang. Vielmehr muss den Einheiten die Abstellung der Soldaten möglich gemacht werden. Das könnte möglicherweise im Rahmen einer zentralen Lehrgangsplanung zu erreichen sein.

Zu einer ordentlichen Einsatzplanung gehört auch die rechtzeitige Unterrichtung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten, damit diese sich und ihre Familien auf den Einsatz einstellen und die notwendigen Vorbereitungen treffen können. Leider berichteten mir im Jahr 2008 nicht wenige Soldaten wieder von Nachlässigkeiten und Versäumnissen in diesem Bereich.

Ein Beispiel:

Ein Oberstabsarzt war für einen Einsatz in Afghanistan vorgesehen. Als ihm der voraussichtliche Einsatzzeitraum (Juli bis September 2008) mitgeteilt wurde, verwies er auf eine zwischen seiner Dienststelle und dem Lagezentrum seines übergeordneten Sanitätskommandos getroffene Vereinbarung, wonach er vom 25. Juli bis 30. August 2008 zum Einsatz kommen sollte. Das Sanitätskommando hatte es allerdings versäumt, den zuständigen Einsatzleitverband von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen. Da eine kurzfristige Umplanung nicht mehr möglich war, musste es bei der vom Leitverband festgelegten Einsatzzeit vom 25. Juni bis 30. August 2008 bleiben. Dieses Ergebnis wurde dem Petenten sieben Tage vor seinem Abflugtermin mitgeteilt. Daraufhin musste er eine

Weiterbildung und einen bereits geplanten Urlaub wieder absagen.

2.3 Einhaltung der Kontingentobergrenze

Besonders misslich ist es, wenn Fehlplanungen ein ganzes Kontingent betreffen und – zumindest aus meiner Sicht – weitgehend vermeidbar gewesen wären. Betroffen davon war das deutsche ISAF-Kontingent.

Auf Grund der sich verschärfenden Sicherheitslage im Raum Kunduz wurde bereits im Januar 2008 entschieden, 210 Soldaten als zusätzliche Verstärkungskräfte nach Afghanistan zu verlegen. Um dabei die personelle Obergrenze des Bundestagsmandats nicht zu überschreiten, musste an anderer Stelle Personal eingespart werden. Die Art und Weise, wie dies geschah, führte zu großem Unmut und Unverständnis bei den Soldaten. Es war das beherrschende Thema meines Truppenbesuchs in Afghanistan.

Neben der Nichtbesetzung von Dienstposten kam es im April 2008 zu temporären Rückverlegungen. Konkret bedeutete das, dass Soldaten nach ihrer Ankunft im Einsatzland in einen mehrwöchigen „Obergrenzenurlaub“ nach Deutschland zurückgeschickt wurden. Bei anderen wurde der Einsatz zum Teil bereits nach einer Woche ganz beendet. Nicht nachvollziehbar waren für die Soldatinnen und Soldaten auch die Kriterien, nach denen Dienstposten eingespart wurden. So verblieben beispielsweise 26 Soldaten eines militärischen Verbindungsteams, die Soldaten der afghanischen Armee ausbilden sollten, in Feyzabad, obwohl bereits seit Ende Mai 2008 bekannt war, dass die Ausbildung erst im Januar 2009 beginnen sollte. Auf der anderen Seite wurden die Pionierkräfte reduziert und ein Kampfmittelräumtrupp aus Mazar-e-Sharif auf Grund der Obergrenzenproblematik abgezogen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit des Einbringens von Verstärkungskräften kann ich nicht nachvollziehen, weshalb die Umplanungen und Reduzierungen erst ab April 2008 erfolgten, obwohl die Entscheidung, Verstärkungskräfte nach Afghanistan zu verlegen, bereits im Januar getroffen worden war. Ich bin mir sicher, dass bei einer zeitgerechten Planung die entstandenen Verwerfungen hätten vermieden werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass Reduzierungen und Umplanungen von Seiten der militärischen Führung nicht hinreichend von oben nach unten kommuniziert wurden. Hier hätte durch entsprechende Maßnahmen bei den betroffenen Soldaten sicherlich Verständnis erzeugt und der entstandene Vertrauensverlust durch die militärische Führung vermieden werden können.

2.4 Persönliche Ausrüstung

Erneut erreichten mich Klagen über eine aus Sicht vieler Soldatinnen und Soldaten unzureichende beziehungsweise ungeeignete persönliche Ausrüstung und Bekleidung. Wie bereits in meinem letzten Jahresbericht ausgeführt, sahen sich auch im Berichtsjahr viele Betroffene gezwungen, geeignete Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen.

Zwei Beispiele:

Im 16. Deutschen Einsatzkontingent ISAF wurden nahezu alle Soldaten mit der neuen Schutzweste „IdZ“ ausgestattet. Da diese Weste im Gegensatz zum Vorgängermodell über keine Taschen verfügt, wird sie durch ein entsprechendes Tragesystem ergänzt. Auf Grund von Lieferschwierigkeiten der Industrie konnte das zugehörige Tragesystem nicht in der erforderlichen Stückzahl ausgeliefert werden, so dass sich die Soldaten veranlasst sahen, entsprechende andere Systeme auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die bereits im letzten Jahr geschilderten Klagen über fehlende Kälteschutzbekleidung und ungeeignete Pistolenholster hielten im Berichtsjahr zunächst an. Verbesserungen zeichneten sich erst zum Jahresende ab. Ab November konnten den Einsatzkontingenten endlich neue, kurzfristig beschaffte Mehrzweckholster zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll den in Afghanistan eingesetzten deutschen Soldaten im Jahr 2009 eine Kälteschutzjacke zur Verfügung gestellt werden, die unter der Splitterschutzweste getragen werden kann und eine ausreichende Beweglichkeit sicherstellt.

Solche späten Nachbesserungen sind misslich. Die erforderliche Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten muss von Anfang an bereitstehen. Es ist nicht akzeptabel, dass sich Soldaten gezwungen sehen, notwendige Ausrüstungsgegenstände auf eigene Kosten zu beschaffen.

2.5 Ausstattung

Zweifelloos hat sich die notwendige Ausstattung der deutschen Einsatzkontingente mit geschützten Fahrzeugen durch die Zuführung von Neufahrzeugen insbesondere des Typs „DINGO“ in den letzten beiden Jahren kontinuierlich verbessert. Die gemeinsamen Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Verteidigungsausschusses in diesem Bereich sind unverkennbar.

Gleichwohl klagten mir gegenüber Soldaten weiterhin über eine aus ihrer Sicht nicht ausreichende Anzahl von Patrouillenfahrzeugen des Typs „WOLF (SSA)“. Für weitere nachhaltige Verbesserungen in diesem Bereich wird die Beschaffung von insgesamt 198 Fahrzeugen des Typs „EAGLE IV“ sorgen, von denen 25 Fahrzeuge bis Ende 2008 bereits an die Truppe ausgeliefert werden konnten.

Ausstattungsdefizite wurden in Afghanistan auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit elektronischer Störsender vorgetragen. Diese „Jammer“ sollen die funkgesteuerte Fernzündung von Sprengsätzen verhindern. Das Bundesministerium der Verteidigung erklärte dazu, dass die Ausstattung der Einsatzkontingente mit diesen Störsendern im vierten Quartal 2007 begonnen habe und voraussichtlich Ende 2009 abgeschlossen werde. Die Soldaten fragen sich insoweit meines Erachtens zu Recht, warum man mehr als zwei Jahre benötigt, um alle Einsatzfahrzeuge mit entsprechenden Störsendern auszurüsten.

Hinsichtlich des Fuhrparks erreichten mich auch Eingaben aus dem Deutschen Einsatzkontingent KFOR. Dort beklagten die Feldjägerkräfte eine Überalterung ihrer Fahrzeuge. Eine Überprüfung ergab, dass das Durchschnittsalter der Fahrzeuge bei 12,5 Jahren lag. Das Streitkräfteunterstützungskommando räumte in seiner Stellungnahme dazu ein, dass das hohe Alter nicht nur einen erhöhten Reparaturbedarf mit sich bringe, sondern auch negative Auswirkungen auf die aktive und passive Sicherheit der Fahrzeuge habe. Vor diesem Hintergrund halte ich eine Erneuerung der Fahrzeuge für angezeigt.

2.6 Unterbringung

Bereits in meinem vorigen Jahresbericht hatte ich darauf hingewiesen, dass sich in Mazar-e-Sharif jeweils drei Soldaten ein Unterkunftsmodul von circa 13 m² teilen mussten, obwohl eine Zweierbelegung vorgesehen war. Dieser Mangel hat sich im vergangenen Jahr auf Grund des Aufwachsens der Kräfte durch die QRF fortgesetzt.

Unterbringungsprobleme ergaben sich auch im Feldlager Kunduz. Die dortige Infrastruktur ist für die Aufnahme von 350 Soldaten ausgelegt, zeitweise waren aber über 800 Soldaten im Feldlager. Das führte dazu, dass Soldaten der Schutzkompanie bei Temperaturen von mehr als 35 Grad Celsius dauerhaft in nicht klimatisierten Zelten untergebracht werden mussten.

Beides ist aus meiner Sicht nicht zumutbar. Vor dem Hintergrund der starken Belastungen, denen die Soldaten im Einsatzland ausgesetzt sind, muss eine angemessene Unterbringung gewährleistet sein. Sobald sich ein Kräfteaufwuchs abzeichnet, muss mit der Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten reagiert werden.

Auch im Feldlager Prizren (KFOR) klagten die Soldaten über eine fehlende Klimatisierung ihrer Unterkünfte. Ein Antrag, die Feldhäuser mit Klimageräten auszustatten, wurde mit der Begründung abgelehnt, die vorhandene Energieversorgung reiche für eine Klimatisierung nicht aus. Für besonders beanspruchtes Personal stünden klimatisierte Unterkunftscontainer zur Verfügung. Weiterer Handlungsbedarf werde nicht gesehen.

Mich überzeugt diese Argumentation nicht. Es darf keine Soldaten erster und zweiter Klasse geben. Jeder Soldat muss seinen Auftrag erfüllen und hat den gleichen Anspruch auf Fürsorge durch seinen Dienstherrn. Das schließt eine adäquate Unterbringung ein.

2.7 Einsatzzeiten

Seit sich die Bundesrepublik Deutschland an internationalen Einsätzen zur Krisenbewältigung und Konfliktprävention beteiligt, geben die Einsatzzeiten Anlass zu Klagen und Kritik. Auf die besondere Belastung der Soldatinnen und Soldaten in Spezialverwendungen, namentlich der Heeresfliegertruppe und der Feldjäger, habe ich bereits in den vergangenen Jahren immer wieder hingewiesen. Ähnlich hohe Einsatzbelastungen hatten im Berichtsjahr auch andere, zum Beispiel Kampfmittelspürhundeführer und Notfallmediziner zu tragen. In

Mazar-e-Sharif war darüber hinaus das Personal zum Betrieb der Sauerstofferzeugungsanlage für das Waffensystem „TORNADO“ besonders betroffen. Im Zeitraum von März 2007 bis September 2008 kam es in diesem Bereich zu Einsatzzeiten von bis zu neun Monaten.

Unverändert hoch ist auch die Einsatzbelastung vieler Marinesoldaten. Die von der Marine selbst anvisierte Obergrenze von 180 Abwesenheitstagen wird häufig überschritten, teilweise bis auf 240 Tage. Das kann aus meiner Sicht so nicht bleiben.

2.8 Sport und Betreuung im Einsatz

Auf die Bedeutung des Sports für die Erhaltung der Gesundheit und Fitness sowie die Motivation der Soldatinnen und Soldaten im Einsatz habe ich bereits mehrfach hingewiesen. Gleichwohl wurden auch im Berichtsjahr Defizite in diesem Bereich beklagt. So berichteten Soldaten, dass die im Feldlager PRT Kunduz für 400 Soldaten ausgelegten Sportmöglichkeiten zeitweise 770 Soldaten genügen mussten. Auch im Feldlager „Marmal“ in Mazar-e-Sharif traten Engpässe bei der Nutzung der Sportgeräte auf.

Von entscheidender Bedeutung für die Motivation der Soldaten sind auch die Betreuungseinrichtungen. In Feldlagern wie dem in Mazar-e-Sharif mit über 2 000 eingesetzten Soldaten sind sie häufig der einzige Ort, um vom täglichen Dienst abschalten und Zerstreuung finden zu können. Umso unverständlicher ist es für mich, das im Feldlager „Marmal“ die mit dem Einbringen der Verstärkungskräfte erforderliche Reduzierung des übrigen Personals zur zeitweisen Schließung von zwei der drei Betreuungseinrichtungen führte. Dies erweckt den Eindruck, als werde die Betreuung der Soldaten in den Einsatzkontingenten als zwar sinnvolle, aber nicht zwingend erforderliche Maßnahme angesehen.

Telekommunikationsdienstleistungen im Einsatzland bieten seit mehreren Jahren Anlass zu massiven Klagen. Trotz wiederkehrender Ankündigungen war auch im Berichtsjahr eine qualitative Verbesserung des Leistungsangebots, insbesondere der Verbindungsqualitäten nicht zu erkennen. Darüber hinaus beklagten sich viele Soldatinnen und Soldaten über die Art und Weise des Umgangs mit Reklamationen durch die Betreiberfirma. Ich halte diese Situation bereits seit Jahren für nicht akzeptabel. Angesichts der Tatsache, dass Telefon und E-Mail für die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz die wichtigste Verbindung mit den Angehörigen in der Heimat darstellen, sollte dringend nach Alternativen gesucht werden.

2.9 Umgang mit Alkohol

Der Konsum von Alkohol in den Einsatzgebieten ist von Seiten des Dienstherrn in beschränktem Maße erlaubt. Vorgesetzte sind verpflichtet, auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol hinzuwirken und Missbrauch durch Dienstaufsicht und rechtzeitiges Einschreiten entgegenzuwirken. Leider wurde mir wieder von Fällen übermäßigen Alkoholkonsums berichtet.

Im Feldlager Prizren schoss ein Stabsgefreiter in den Türrahmen seiner Unterkunft. Der Soldat hatte zuvor in Gegenwart eines Leutnants diverse alkoholische Getränke konsumiert, ohne dass der anwesende Offizier ein Einschreiten für erforderlich hielt.

Auch andere Beispiele erweckten den Eindruck, als betrachteten manche Vorgesetzte Verstöße gegen Alkoholregelungen als „Kavaliersdelikt“. So duldeten im Kosovo ein Oberstleutnant, dass bei einer Betreuungsfahrt alkoholische Getränke konsumiert wurden, obwohl dies nach der Befehlslage verboten war. Er selbst nahm Wein und Bier zu sich. Auf eine gegen ihn verhängte Disziplinarmaßnahme reagierte er mit Unverständnis.

Im PRT Kunduz konsumierte ein Oberleutnant in Gegenwart von Soldaten seines Zuges Whisky und ließ diese ebenfalls davon trinken, obwohl den Soldaten des deutschen ISAF-Kontingents der Konsum von Spirituosen verboten ist.

Die Vorfälle machen deutlich: Wenn selbst Vorgesetzte Befehle missachten, wie soll dann von Untergebenen Disziplin erwartet werden. Gerade im Hinblick auf den Umgang mit Alkohol müssen alle Vorgesetzten sensibilisiert sein und gegen Verstöße konsequent einschreiten.

2.10 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wurde der Auslandsverwendungszuschlag erhöht. Die Erhöhung des seit 1995 nicht mehr angepassten Zuschlages ist den Erschwernissen und Gefahren in den Auslandseinsätzen der Bundeswehr geschuldet und war meines Erachtens überfällig. Sie gilt ab dem 12. Februar 2009.

Die gesetzliche Erhöhung umfasst die Heraufsetzung der Höchststufe (Stufe 6) von 92 Euro auf 110 Euro. Die Regelung der Sätze der Stufen 1 bis 5 erfolgt im Wege einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium des Innern erlässt. Die Beträge dieser Stufen werden danach wie folgt angehoben:

Stufe	Alt (in Euro)	Neu (in Euro)
1	25,56	30
2	40,90	46
3	53,69	62
4	66,47	78
5	79,25	94

Anlass zu Kritik gibt weiterhin die Regelung, dass der AVZ nur im Falle einer Kommandierung ins Einsatzgebiet gezahlt wird, bei einer Auslandsdienstreise dagegen kein Anspruch auf AVZ besteht.

Ein Beispiel:

Ein Stabsunteroffizier war im Kosovo als Bediener eines 120-Tonnen-Krans eingeplant, ein Oberfeldwebel als

Krangruppenführer vorgesehen. Da in Deutschland kein derartiger Kran verfügbar war, wurden die Soldaten im Wege einer zweiwöchigen Dienstreise zu einem Einweihungslehrgang in das Kosovo entsandt, um im unmittelbaren Anschluss als Kontingentangehörige die für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Das führte dazu, dass die Soldaten in den ersten beiden Wochen während des Lehrgangs keinen AVZ erhielten. Ein solcher stand ihnen erst nach Beendigung des Lehrgangs zu, als auf die Dienstreise nahtlos die Kommandierung folgte. Obwohl die Soldaten während der gesamten Zeit denselben Gefahren und Belastungen ausgesetzt waren wie die Kontingentangehörigen, entschied allein der Status über ihren Anspruch auf AVZ. Diese Differenzierung ist für die Soldaten nicht verständlich.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz sieht ab dem 1. Juli 2010 bei Dienstreisen von Soldaten in Einsatzgebiete jetzt ab dem 15. Tag eine besoldungsrechtliche Leistung in Höhe des Auslandsverwendungszuschlags vor. Den beiden genannten Soldaten wäre damit nicht geholfen gewesen.

2.11 Informations- und Führungsprobleme im Einsatz

Im Auslandseinsatz haben die Soldatinnen und Soldaten ein großes Bedürfnis nach Informationen über die Lage im Einsatzgebiet. Während meines Truppenbesuchs in Afghanistan wurde von den Soldaten kritisiert, dass sie von Anschlägen in Afghanistan häufig nur über die Medien oder in Telefongesprächen mit ihren Angehörigen unterrichtet würden, nicht aber von ihren Vorgesetzten. Auch wurde das Fehlen von Informationen über die Ereignisse im gesamten ISAF-Gebiet beklagt.

Ich halte es für wichtig, dass die Soldaten im Einsatzland zeitnah über die aktuelle politische und militärische Lage außerhalb ihres Lagers informiert werden.

Verantwortungsvolles Führungsverhalten beinhaltet, dass Vorgesetzte sich für ihre Soldaten einsetzen und alle Möglichkeiten zum Schutz der ihnen unterstellten Soldaten ausschöpfen. Ein schlechtes Beispiel dafür gab ein Vorgesetzter in Termez/Usbekistan. Dort wurde bei einem Verkehrsunfall eine Zivilistin getötet. Die usbekische Polizei und die dortige Miliz nahmen daraufhin Ermittlungen gegen den Kraftfahrer, einen deutschen Stabs-offizier, auf und führten einen Alkoholtest durch. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Unfalls ordnete das Einsatzführungskommando die Verlegung des Rechtsberaterstaboffiziers von Mazar-e-Sharif nach Termez an und wies das deutsche Einsatzkontingent auf das Abkommen zwischen der Republik Usbekistan und der Bundesrepublik Deutschland hin, das deutschen Soldaten in Usbekistan in solchen Fällen strafrechtliche Immunität gewährt. Der zuständige Vorgesetzte in Termez lehnte dagegen die Verlegung des Rechtsberaterstaboffiziers ausdrücklich ab und unterließ gegenüber den usbekischen Behörden auch jeden Hinweis auf das Immunitätsabkommen. Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr stellte im Nachhinein fest, dass die durch die usbekischen

Behörden durchgeführten Ermittlungen unzulässig waren.

Ich halte das Verhalten des Vorgesetzten für inakzeptabel. Er entzog dem ihm unterstellten Offizier dadurch den gebotenen Schutz gegenüber den usbekischen Behörden.

Eine Selbstverständlichkeit sollte es sein, dass Vorgesetzte die Sorgen und Nöte ihrer Soldaten ernst nehmen. Ein Kommandeur im Einsatz gab dafür ein schlechtes Beispiel:

Eine Patrouille hatte der Operationszentrale im PRT Feyzabad gemeldet, in einen Feuerkampf geraten zu sein. In der OPZ wurde fälschlicherweise aber nur ein Beschuss und kein Feuerkampf aufgenommen. Nach Rückkehr der Patrouille in das PRT beklagten einige Teilnehmer, dass sich der Kommandeur des PRT nicht nach ihrem Wohlbefinden erkundigt habe. Als dieser von den Soldaten in einer Gesprächsrunde darauf angesprochen wurde, erklärte er, erst später erfahren zu haben, dass ein Feuerkampf stattgefunden habe. Sonst hätte er die Patrouille bei ihrer Rückkehr begrüßt. Im weiteren Gespräch äußerte er dann aber gegenüber den Soldaten, kein „Winke-Onkel“ zu sein.

Der Inspekteur der Streitkräftebasis erklärte dazu, dass diese Äußerung unglücklich gewählt gewesen sei und auf wenig Fingerspitzengefühl schließen lasse. Sie sei offenbar geeignet gewesen, bei einigen Soldaten den Eindruck zu erwecken, dass man sie selbst und ihre konkret erlebte Gefährdungslage nicht richtig ernst nehme. Dem ist nichts hinzuzufügen.

2.12 Rechtsschutz im Einsatz

Große Verunsicherung entstand bei den Soldaten im Zusammenhang mit dem Vorfall an einem Checkpoint in Afghanistan, in dessen tragischem Verlauf eine Frau und zwei Kinder zu Tode kamen. Für die Soldaten war es unverständlich, dass daraufhin staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen wurden. Sie konnten nicht nachvollziehen, dass für die Einleitung von Ermittlungsverfahren im Auslandseinsatz grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie im Inland angelegt werden.

Diese Unsicherheiten hätten aus meiner Sicht vermieden werden können, wenn den Soldaten vom Dienstherrn hinreichend erläutert worden wäre, dass nach deutschem Recht die Tötung eines Menschen durch einen deutschen Staatsangehörigen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen auslöst, ohne dass dies zwingend zur Einleitung eines Strafverfahrens führen muss.

Die Diskussion über die Sach- und Rechtslage in dem angesprochenen Fall führte im Ergebnis dazu, dass der Rechtsschutz für unsere Soldaten – wie auch von mir gefordert – verbessert wurde. Mit Rundschreiben vom 24. Oktober 2008 erklärte das Bundesministerium des Innern, dass der Bund die notwendigen Kosten der strafrechtlichen Rechtsverteidigung trägt, wenn Bundesbedienstete im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit im Ausland einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit beschuldigt oder verdächtigt werden.

Der Anspruch entsteht bereits dann, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen zu erwarten sind. Mit dieser Regelung hat der Dienstherr seine besondere Fürsorge für die Soldaten anerkannt.

3 Führung und Ausbildung

Dem Führungsverhalten und der Ausbildung gilt seit jeher die besondere Aufmerksamkeit des Wehrbeauftragten. Im April des Berichtsjahres habe ich dazu in Berlin eine zweitägige Informationstagung mit Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen sowie eine Podiumsdiskussion mit hochrangigen Vertretern aus Politik, Gesellschaft und den Streitkräften durchgeführt. Tagung und Podiumsdiskussion standen unter dem Motto: „Menschenführung in der Bundeswehr – Anspruch und Wirklichkeit“. Alle Teilnehmer stimmten darin überein, dass die Konzeption der Inneren Führung für die Bundeswehr unverzichtbar sei. Die teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten betonten darüber hinaus, dass die Bundeswehr immer mehr den Fachmann und immer weniger den Soldaten und Kameraden ausbilde. Unsicherheiten im Führungsverhalten würden nicht selten durch Arroganz und überzogene Härte überspielt. Schließlich fehle es der Truppe auch an einer Fehlerkultur, stattdessen herrsche Absicherungsdenken vor.

Neben der Informationstagung stützen sich meine Erkenntnisse zum Führungsverhalten und zur Ausbildung vor allem auf die einschlägigen Eingaben sowie zahlreiche Truppen- und Informationsbesuche auf der Einheits- und Verbandsebene sowie der Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr.

Die Eindrücke, die ich dabei im Berichtsjahr gesammelt habe, zeichnen das Bild eines Truppenalltags, der zunehmend unter widrigen dienstlichen Rahmenbedingungen von der Unterbringung über die Auftragsflut bis hin zu Ausstattungsdefiziten im Bereich von Personal und Material leidet. Das hat Auswirkungen auf die Motivation, das Führungsverhalten und die Ausbildung in der Truppe. Die folgenden Ausführungen sollen das näher erläutern.

3.1 Arbeitsumfeld und Auftrag

Im Zuge der Transformation haben sich die dienstlichen Rahmenbedingungen für die Soldatinnen und Soldaten deutlich verschlechtert. Auf die Defizite bei der Unterbringung, Betreuung und sanitätsdienstlichen Versorgung geht der Bericht unter den entsprechenden Überschriften an anderer Stelle ausführlich ein. Auch über die Ausstattung am Arbeitsplatz und das Fehlen des für die Ausbildung erforderlichen Materials wird immer wieder geklagt. Das reicht vom PC über Handfeuerwaffen bis hin zu Fahrzeugen. Gleichzeitig haben die Aufträge nach Aussagen der Chefs und Spieße ständig zugenommen.

Als besonders belastend wird die elektronische Übermittlung von Befehlen empfunden. Die Durchsicht der Flut von Eingängen kostet unverhältnismäßig viel Zeit, weil der Empfänger erst einmal die für ihn relevanten Teile herausfiltern muss. Im Übrigen bietet dieser Übermittlungsweg keine Gelegenheit zu direkten Einwendungen oder

Hinweisen auf die besondere Situation des verpflichteten Truppenteils und konterkariert damit jedes Verständnis von einer klaren, verständlichen und transparenten Befehlsgebung.

Zu diesem ohnehin schwierigen Umfeld tritt eine angespannte Personallage hinzu. Die Zahl der altgedienten erfahrenen Unteroffiziere nimmt stetig ab. Diejenigen dagegen, die noch im aktiven Dienst stehen, sind, gerade weil sie über die nötige Ausbildung und Erfahrung verfügen, regelmäßig durch Auslandseinsätze, Einsatzausbildung oder Sonderaufträge gebunden. Auf der anderen Seite fehlt es an entsprechend qualifiziertem neuen Personal. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Teilweise können Dienstposten mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden. In anderen Fällen sind die Dienstposteninhaber noch in der Ausbildung oder aber lassen die Eignung zum militärischen Führer und Ausbilder nicht erkennen.

Schließlich wird Schlüsselpersonal in Stäben, aber auch in den Einheiten mit weit über ihren eigentlichen Auftrag hinausgehenden Zusatzaufgaben betraut. Oft sind davon unmittelbare Vorgesetzte wie Zugführer, Spieße und Chefs betroffen, die durch Verwaltungsaufgaben ohnehin bereits an den Schreibtisch „gefesselt“ sind und deshalb ihrem Führungsauftrag nicht hinreichend nachkommen können.

Die zuvor geschilderten Beobachtungen kennzeichnen die Situation in vielen Einheiten und Verbänden. Hinzu kommt das Empfinden und die Enttäuschung vieler Vorgesetzter darüber, in dieser Situation von höheren Vorgesetzten nicht wahrgenommen und mit den vielfältigen Problemen alleine gelassen zu werden. „Wir melden und es ändert sich nichts!“ so liest und hört man es immer wieder in Eingaben und Gesprächen mit Betroffenen. Das Vertrauen in die höhere militärische und politische Führung nimmt ab. Die Gefahr, dass sich auch viele bisher engagierte Vorgesetzte resigniert zurückziehen, steigt.

Nicht wenige Einheitsführer fühlen sich mit der Bewältigung der geschilderten Probleme überfordert. Einzelne haben sich mit Eingaben an mich gewandt, weil sie sich von höheren Vorgesetzten im Stich gelassen fühlen. Bemerkenswert ist neben dem in diesen Eingaben zum Ausdruck kommenden Vertrauensverlust die Reaktion einiger mit der Überprüfung befasster Vorgesetzter und Dienststellen. Anstatt sich des in der Eingabe geschilderten Problems anzunehmen und nach sachgerechten Lösungen zu suchen, reagiert man verstimmt und macht dem Petenten mehr oder weniger deutlich zum Vorwurf, dass er sich überhaupt an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Dem entspricht, dass immer mehr Petenten ihre Angst vor Benachteiligung auf Grund einer Eingabe zum Ausdruck bringen oder tatsächlich erlebte Benachteiligung schildern.

Drei Beispiele:

Mannschaften und Unteroffiziere ohne Portepée in einem Logistikbataillon erduldeten über viele Monate hinweg ständige Entgleisungen und entwürdigende Behandlungen durch ihren Zugführer und dessen Stellvertre-

ter. Aus Angst vor Repressalien unterließen sie eine Meldung an höhere Vorgesetzte.

In einem anderen Fall schilderte ein Obergefreiter und Feldwebelanwärter wiederholte erhebliche Kränkungen und Beleidigungen sowie eine entwürdigende Behandlung durch seinen Zugführer, einen Hauptfeldwebel. Er bat eindringlich um vertrauliche Behandlung seiner Eingabe, weil er anderenfalls erhebliche Laufbahnachteile und eine negative Einflussnahme seines Zugführers befürchtete.

In einem weiteren Fall hatten drei Offiziere, die sich über das Führungsverhalten vorrangig ihres stellvertretenden Bataillonskommandeurs beschwert hatten, wegen befürchteter Benachteiligung zunächst darum gebeten, ihre Namen nicht preiszugeben. Sie rügten, dass dem Ausfindigmachen der Petenten bei den nachfolgenden Ermittlungen zumindest die gleiche Aufmerksamkeit zuteil geworden sei, wie der Sachverhaltsaufklärung. Zugleich schilderten die Offiziere, die im Laufe der Ermittlungen ihre Identität offenlegten, dass ihnen durch einzelne ermittelnde, selbst in der Kritik stehende Vorgesetzte auf sehr unterschiedliche Art und Weise bedeutet worden sei, dass die Eingaben unerwünscht und das Vertrauen in die Petenten beeinträchtigt seien.

Mir gibt der teilweise wenig souveräne Umgang mit Eingaben Anlass zur Sorge. Gerade von höheren Vorgesetzten erwarte ich mehr Souveränität und Fähigkeit zur Selbstkritik, wenn ein Soldat von seinem gesetzlich verbrieften Recht zur Eingabe Gebrauch macht. Wer dagegen nach dem Motto handelt „Es kann nicht sein, was nicht sein darf!“, der wird das Vertrauen der ihm anvertrauten Soldaten nicht gewinnen und den inneren Abstand zwischen den Führungsebenen vergrößern helfen.

3.2 Dienstaufsicht

Nach § 10 Absatz 2 des Soldatengesetzes ist jeder Vorgesetzte zur Dienstaufsicht verpflichtet. Die Dienstaufsicht gehört zum Kernbereich der Pflichten eines Vorgesetzten. Je schwieriger die Rahmenbedingungen des Dienstes in einer Einheit beziehungsweise einem Verband sind, desto größere Bedeutung kommt der kontrollierenden und zugleich helfenden Dienstaufsicht der nächsten und nächsthöheren Vorgesetzten zu. Das gilt angesichts der zunehmenden Zahl der im Truppenalltag unerfahrenen jungen Unteroffiziere und Offiziere in noch stärkerem Maße. Nur im Wege der Dienstaufsicht können sich Einheitsführer und Kommandeure einen Überblick über den tatsächlichen Ausbildungsstand, die Persönlichkeit und die Motivation der ihnen anvertrauten Soldatinnen und Soldaten verschaffen.

Immer wieder wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Eingaben auf Grund gravierender Fehlverhaltensweisen deutlich, dass es an der Dienstaufsicht gefehlt hat und die zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu wenig Kenntnis von dem hatten, was sich in ihren Einheiten abspielt.

Auffällig waren im Berichtsjahr erneut Ausbildungseinheiten. Ein unangemessener Umgangston, überzogene

Härte sowie unqualifizierte und rücksichtslose Vorgesetzte vermittelten den Rekruten ein negatives Bild von den Streitkräften.

Drei Beispiele:

Ein Stabsunteroffizier forderte im Rahmen eines Zugabends einen Rekruten auf, in eine Weinflasche zu urinieren. Als der Soldat dieser Aufforderung nicht nachkam, urinierte er selbst auf dem Flur in die Weinflasche, füllte diese mit Wein auf und gab die Flasche im Rahmen eines Trinkspiels an einen ahnungslosen Rekruten weiter, damit dieser aus der Weinflasche trinken sollte. Im weiteren Verlauf forderte er zwei Rekruten auf, im Flur niederzuknien und die Freundin eines anwesenden Feldwebelkameraden anzubeten. Um seine Missachtung gegenüber einem sich dagegen sträubenden Rekruten auszudrücken, riss er gemeinsam mit dem Feldwebel dem Rekruten eine Litze von der Schulter. Der Feldwebel steckte sich im Rahmen des Trinkspiels mindestens einmal zwei Finger in den Mund und spuckte die hoch gewürgte Flüssigkeit gegen einen Rekruten. Er urinierte vor den Augen dieses Rekruten im Zugkeller gegen die Eingangstür, nachdem er ihn zuvor vergeblich dazu aufgefordert hatte, im Flur zu urinieren. Während der Schlussansprache des Zugführers, eines Oberleutnants, drückte der Feldwebel dem Offizier gegenüber seine Missachtung aus, indem er seine Hose herunterzog und ihm sein blankes Gesäß entgegenstreckte. Wegen dieser und weiterer Dienstpflichtverletzungen wurden gegen beide Unteroffiziere strafrechtliche und disziplinargerichtliche Schritte eingeleitet.

Ein Stabsunteroffizier wurde gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz entlassen, weil er im Anschluss an einen Bowlingabend unter Alkoholeinfluss die Rekruten seiner Gruppe geweckt, Ausrüstungsgegenstände und Joghurtbecher durch die Stuben geworfen und einzelnen Rekruten 50 Liegestütze befohlen hatte. Einem zögernden Soldaten befahl er, sich stattdessen „hinzuknien und ihm 50-mal ein zu blasen“.

Ein Fahnenjunker, der während des Truppenpraktikums als Gruppenführer in der Allgemeinen Grundausbildung in einer Ausbildungskompanie eingesetzt war, beschimpfte während einer Waffenausbildung einen Panzerschützen libanesischer Abstammung mit den Worten: „Mir platzt hier gleich der Arsch! Da werde ich zum Hitler!“ Wiederholt sprach er im Rahmen der Ausbildung weibliche Rekruten mit „Schatzi 1“ und „Schatzi 2“ an. Einen anderen weiblichen Rekruten bezeichnete er als „Vorzimmerschlampe“. Gegen den Soldaten wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt. Darüber hinaus wurde seine Entlassung nach § 55 Absatz 4 Soldatengesetz beantragt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Höhere Rekrutenzuweisungen und die hohe zeitliche und körperliche Beanspruchung der Ausbilder allein erklären solche Vorfälle offensichtlich nicht. So manche schwerwiegende Dienstvergehen und Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung haben ihre Ursache darin, dass die zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht vor Ort

oder unerfahrene Vertreter der Pflicht zur Dienstaufsicht nicht gewachsen waren.

3.3 Stehzeit der Disziplinarvorgesetzten

Immer wieder wird auch aus der Truppe heraus eine zu kurze Stehzeit der Kommandeure und Einheitsführer beanstandet. Nicht selten stehen Offiziere durch Auslandseinsätze und Lehrgänge während ihrer Kommandeur- oder Chefzeit dem Verband beziehungsweise der Einheit nur ein Jahr oder sogar noch weniger zur Verfügung. Ein gegenseitiges Kennenlernen ist dadurch ebenso wenig möglich wie kontinuierliche Führung, vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine verlässliche Planung von Vorhaben einschließlich deren Umsetzung und Auswertung.

Aus meiner Sicht sollte die Stehzeit von Kommandeuren und Einheitsführern drei Jahre nicht unterschreiten. Dies ist vor allem den unterstellten Soldaten geschuldet. Sie müssen die Chance haben, ihre Vorgesetzten kennenzulernen und Vertrauen zu ihnen aufzubauen. Dies gelingt nur, wenn die Vorgesetzten auch anwesend und ansprechbar sind. Die Disziplinarvorgesetzten ihrerseits müssen Gelegenheit erhalten, ihren Verband beziehungsweise ihre Einheit kennenzulernen und zu führen. Der damit zugleich verbundene Lernprozess ist umso wichtiger und wertvoller, je weniger Truppen- und Führungserfahrung die Offiziere in ihren Vorverwendungen hatten. Es steht zu befürchten, dass das derzeit gültige Ausbildungskonzept die diesbezüglichen Defizite bei den Disziplinarvorgesetzten noch verstärken wird.

3.4 Ausübung der Disziplinarbefugnis

Wie in den Jahren zuvor hatten sich Disziplinarvorgesetzte aller Ebenen im Berichtsjahr mit Straftaten, Dienstpflichtverletzungen und Defiziten im Führungsverhalten auseinanderzusetzen.

Oft waren dazu umfangreiche Ermittlungen erforderlich. Bisweilen wurden diese nach der Wehrdisziplinarordnung vorgeschriebenen Ermittlungen erst nach Einschaltung des Wehrbeauftragten aufgenommen, obwohl der Vorgang den zuständigen Disziplinarvorgesetzten bekannt war. Dazu passt der Hinweis von Petenten, sich nur deshalb an den Wehrbeauftragten zu wenden, weil sie befürchten, dass einer Angelegenheit ohne Einschaltung des Wehrbeauftragten nicht nachgegangen werde oder, weil auf ihre Meldung nicht reagiert worden sei. So rügte beispielsweise ein Offizier das Führungsverhalten und mehrere Dienstpflichtverletzungen eines Obersten mit der Bemerkung, er erhoffe sich durch die Einschaltung des Wehrbeauftragten eine sachgerechte Aufklärung, weil die Dienstaufsicht nicht funktioniere.

Im Hinblick auf die Ahndung von Dienstvergehen ist wie bereits im Vorjahr festzustellen, dass in einer Vielzahl von Fällen lediglich erzieherische Maßnahmen ausgesprochen wurden, obwohl auch nach Einschätzung der zuständigen höheren Disziplinarvorgesetzten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geboten gewesen wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen verwundert es nicht, dass seit dem Jahr 2003 – mit Ausnahme des Jahres 2005 – die einfachen Disziplinarmaßnahmen kontinuierlich zurückgegangen sind. Den Gründen dafür muss nachgegangen werden. Erfahrene Disziplinarvorgesetzte erklären den Rückgang unter anderem damit, dass nach ihrem Eindruck insbesondere jüngere Disziplinarvorgesetzte, die sich im Truppenalltag überlastet fühlten, den einfacheren, mit weniger schriftlichem Aufwand verbundenen Weg der erzieherischen Maßnahmen wählten.

Hinzu kamen einmal mehr erhebliche Schwächen und Fehler bei der Anwendung der wehrrechtlichen Vorschriften. Auch in diesem Berichtsjahr wurden Sachverhalte unvollständig ermittelt, Widersprüche in Aussagen nicht aufgeklärt und beschuldigte Soldaten zur Stellungnahme aufgefordert, anstatt sie, wie in der Wehrdisziplinarordnung vorgeschrieben, vernehmen zu lassen. Zahlreiche Disziplinarverfügungen und Beschwerdebescheide mussten aus Rechtsgründen aufgehoben werden.

Besonders schwer taten sich höhere Disziplinarvorgesetzte, wenn es um eine angemessene disziplinare Ahndung von Pflichtverstößen ihnen unterstellter Vorgesetzter ging.

Zwei Beispiele:

In einem Fall hatte ein Hauptmann eine E-Mail an einen Oberstleutnant, Vorstandsmitglied des „Arbeitskreises Darmstädter Signal“, mit folgendem Wortlaut gerichtet:

„Guten Tag Herr ...,

durch Zufall bin ich über die Seite des DS gestoßen.

Mit Befremden registriere ich die strukturelle Ausrichtung Ihrer Vorfeldorganisation und distanziere mich als deutscher Offizier entschieden von diesem linken Zeitgeistkonglomerat uniformierter Verpflegungsempfänger. Nicht die Kritik an kritikwürdigen Themenfeldern kritisiere ich, sondern die Intention und Diktion dahinter.

Sie wissen was ich meine und sie wissen auch, dass Sie nicht das Sprachrohr einer, unserer Armee sind. Ich beurteile sie als Feind im Inneren und werde mein Handeln daran ausrichten, diesen Feind im Schwerpunkt zu zerschlagen. Die Phase des 68er Marsches ist beendet, kehren Sie um in den Gulag der politischen Korrektheit oder in die Sümpfe des Steinzeitmarxismus, dem sie entkrochen sind.

Sie werden beobachtet, nein nicht von impotenten instrumentalisierten Diensten, sondern von Offizieren einer neuen Generation, die handeln werden, wenn es die Zeit erforderlich macht.

Somit verbleibe ich mit vorzüglicher Geringschätzung und trefflicher Erheiterung in der Betrachtung Ihrer weiteren operativen Unfähigkeit.

Unterschrift

(Dienstgrad)

„Es lebe das heilige Deutschland (Stauffenberg)“.“

Der Adressat der E-Mail wandte sich mit einer Eingabe an mich. Die Überprüfung dieses Vorfalls, der sich bereits 2007 ereignet und auch in den Medien eine entsprechende Resonanz gefunden hatte, wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Gegen den Verfasser der E-Mail wurde durch den zuständigen Vorgesetzten eine einfache Disziplinarmaßnahme in Form eines Verweises verhängt. Bezogen auf die aus meiner Sicht unzureichende Maßnahme habe ich beim Bundesminister der Verteidigung die nachträgliche, rechtlich noch mögliche Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens angeregt. Der Bundesminister der Verteidigung teilte zwar in Übereinstimmung mit dem Zwischenvorgesetzten die Auffassung, dass die verhängte Disziplinarmaßnahme der Schwere des Dienstvergehens nicht gerecht wird. Im Ergebnis sah er sich aber unter Würdigung aller Umstände und des mangelnden extremistischen Hintergrundes nicht veranlasst, die Entscheidung der zuständigen Einleitungsbehörde, von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abzusehen, zu revidieren. Nach Unterrichtung durch mich wurde der Vorfall auch im Verteidigungsausschuss behandelt.

In einem anderen Fall wurde einem Kompaniechef vorgeworfen, über einen längeren Zeitraum hinweg erhebliche Dienstpflichtverletzungen begangen zu haben. So habe er unter anderem innendienstkranken Mannschaften und Unteroffizieren beföhlen, mit dem Feldessbesteck das Pflaster vor dem Offizierheim von Unkraut zu befreien. In einer ausführlich und sorgfältig erarbeiteten Stellungnahme bestätigte der eingeschaltete Befehlshaber erhebliche Dienstpflichtverletzungen des Soldaten. Er stellte fest, dass er, wenn er die zuständige Einleitungsbehörde gewesen wäre, ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet hätte. Von seiner Anweisungsbefugnis gegenüber der nachgeordneten Einleitungsbehörde, die zuvor unzureichend ermittelt hatte, machte er jedoch keinen Gebrauch. In zwei ergänzenden, jeweils Monate später vorgelegten Stellungnahmen erkannte er zusätzliche Pflichtverletzungen des Kompaniechefs. Auch hier unterblieb die Einleitung, obwohl die Vorwürfe in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung und der Schwere der Verfehlungen die Entscheidung des Truppendienstgerichts erfordert hätten. Nach Einschaltung des zuständigen Inspektors teilte dieser meine Bedenken in vollem Umfang und erklärte, dass auch er die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens für zwingend geboten halte und er die nunmehr zuständige Einleitungsbehörde angewiesen habe, das Verfahren einzuleiten. Eine Ausfertigung der Einleitungsverfügung werde er übersenden. Nachdem nahezu vier Monate lang kein Eingang zu verzeichnen war, ließ der zuständige Inspekteur auf entsprechende Sachstandsfrage mitteilen, dass der Offizier nach inzwischen sehr gutem Erfolg beim Stabsoffizierslehrgang voraussichtlich zur Generalstabsausbildung zugelassen werde. Deshalb habe der zuständige Divisionskommandeur gegen die Einleitung remonstriert. Schließlich teilte der Inspekteur in einer nicht überzeugenden Stellungnahme mit, dass er ganz wesentlich um der weiteren Karriere des im Übrigen leistungsstarken Offiziers willen die Weisung zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens revidiert habe. Ohnehin

sei der Hauptmann wegen der laufenden Ermittlungen von der Generalstabsausbildung zurückgestellt worden und könne diese erst ein Jahr später aufnehmen.

Vergleicht man den Vorgang mit einer Vielzahl anderer Fälle, in denen wegen geringerer Dienstpflichtverletzungen gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden sind und es zu einer Verurteilung kam, dann muss hier der Eindruck eines „Zweiklassendisziplinarrechts“ entstehen. Das Vertrauen in die sachgerechte Anwendung des Disziplinarrechts gerade auf diesen hohen Führungsebenen läuft Gefahr, erhebliche Einbußen zu erleiden. Es wäre Aufgabe des Truppendienstgerichts gewesen, in der Hauptverhandlung alle wesentlichen Erkenntnisse zusammenzutragen, sie zu gewichten und zu einer Entscheidung zu gelangen. Das wurde durch die keineswegs überzeugenden Schritte höherer Disziplinarvorgesetzter verhindert.

3.5 Rechtsausbildung in den Streitkräften

Auf meine Bitte hin hat das Bundesministerium der Verteidigung im Berichtsjahr gemäß § 3 Ziffer 5 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages einen „Bericht über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften“ vorgelegt. Darin hat das Ministerium wesentliche von mir zuvor aufgezeigte Mängel bestätigt und zugleich auf erkannte Defizite bei der Rechtsausbildung in den Teilstreitkräften hingewiesen. Unter anderem stellt der Bericht für einzelne Teilstreitkräfte fest, dass Kompaniechefs und ihre jeweiligen Vertreter nicht über die geforderte Ausbildung im Wehrrecht verfügten und deshalb Scheu hätten, die Wehrdisziplinarordnung in ihrer Gesamtheit anzuwenden. Auch würden im Allgemeinen weniger „drastische Disziplinarmaßnahmen“ verhängt. Die Bereitschaft, eigenständige Entscheidungen zu treffen und das Risiko einzugehen, Fehler zu machen, erscheine bei jungen Kompaniechefs oder deren Vertretern zu wenig ausgeprägt. In einzelnen Bereichen sei die Handhabungssicherheit der Disziplinarvorgesetzten in Bezug auf die Umsetzung der Wehrdisziplinarordnung in der Breite nicht mehr voll umfänglich gegeben. Dies ergebe sich auch aus den Prüfbemerkungen zu Disziplinarmaßnahmen und Aufhebungen nach § 46 Wehrdisziplinarordnung (Dienstaufsicht). Minder schwere Dienstvergehen würden im allgemeinen Dienstbetrieb zunehmend „als normal“ angesehen und nicht zwangsläufig mit Disziplinarmaßnahmen belegt. Bürokratische und administrative Aufgaben forderten die Disziplinarvorgesetzten so stark, dass sie teilweise auf eine disziplinare Ahndung verzichteten. In einzelnen Kommandobereichen seien die Kenntnisse für eine sachgerechte Bearbeitung von Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden.

Zur Verbesserung der Rechtsausbildung hat das Ministerium die Schaffung einer „Zentralen Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege“ beim Zentrum Innere Führung angekündigt. Dort sollen die Rechtsberater und Rechtslehrer der Bundeswehr sowie die zur Erteilung von Rechtsunterricht eingesetzten Lehroffiziere aus- und wei-

tergebildet werden. Darüber hinaus wurde durch Erlass verfügt, dass zukünftig alle Offiziere eines Verbandes mindestens zweimal jährlich an einer Rechtsfortbildung durch die zuständigen Rechtsberater teilzunehmen haben.

Ich begrüße diese Maßnahmen sehr und hoffe, dass sie helfen, die noch bestehenden Lücken in der Rechtsausbildung zu schließen.

Auffällig waren im Berichtsjahr – ähnlich wie bei den Kompaniechefs und Kommandeuren – auch bei den Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern außerordentlich kurze Stehzeiten auf einem Dienstposten von einem Jahr und weniger. Das ist der Sache wenig dienlich. Für die Einarbeitung in die Aufgaben eines Rechtsberaters/Rechtslehrers sowie den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu den zu beratenden Vorgesetzten sollte meines Erachtens eine Stehzeit von zwei bis drei Jahren nicht unterschritten werden. Das gilt auch im Hinblick auf die Durchführung von disziplinargerichtlichen Verfahren. Ein Jahr reicht in vielen Fällen nicht aus, um ein solches Verfahren von der Einleitung bis zum Abschluss zu bearbeiten. Es schadet der Sache und den betroffenen Soldaten, wenn immer wieder laufende Verfahren von einem Rechtsberater zum nächsten übergeben werden und neue Einarbeitungszeiten mit zusätzlichen Ermittlungen nur deshalb erforderlich werden, weil der Rechtsberater gewechselt hat.

3.6 Ausbildung der Offiziere

Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich Zweifel geäußert, ob die neu konzipierte Offizierausbildung im Heer hinreichend praxisorientiert ist. Nach Gesprächen mit Offizieranwärtern und Ausbildern an der Offizierschule des Heeres (OSH) haben sich diese Zweifel verstärkt.

Für die meisten Offizieranwärter steht das Studium im Mittelpunkt ihrer Entscheidung, zur Bundeswehr zu gehen. Vom Truppenalltag und den später an sie als Offiziere gestellten Anforderungen haben sie selten konkrete Vorstellungen. Dies ändert sich in aller Regel bis zum Abschluss des Studiums nicht. Erst nach Abschluss des Studiums und der Ausbildung an der OSH sowie der jeweiligen Truppenschule erleben die jungen Offiziere ihren ersten Einsatz als Zugführer und manchmal auch schon als stellvertretender Kompaniechef. Auf praktische Erfahrungen und eigenes Erleben des Truppenalltags können zu dem Zeitpunkt allenfalls diejenigen zurückgreifen, die ein Truppenpraktikum absolviert haben.

Viele Betroffene empfinden das als schwerwiegenden Mangel. Sie räumen ein, dass es ihnen mangels praktischer Erfahrung schon an der OSH schwerfalle, die dort vermittelten und zu Recht an der Praxis orientierten Ausbildungsinhalte nachzuvollziehen und zu verinnerlichen. Das wurde auch von Ausbildern an der OSH bestätigt.

Ich sehe in der fehlenden praktischen Erfahrung eine Ursache für die auffälligen Führungsschwächen und Führungsfehler junger Offiziere, die dann in Eingaben an mich herangetragen werden. Meines Erachtens sollten

alle Offizieranwärter die allgemeine Grundausbildung mit den übrigen Wehrpflichtigen durchlaufen und darüber hinaus eine verpflichtende, gut vorbereitende und begleitende Bewährungszeit als Gruppenführer in der Truppe absolvieren. Nur so können sie die Erfahrungen sammeln, die sie als Offizier zum verantwortlichen Führen der ihnen unterstellten Soldaten benötigen.

Einen für die Ausbildung der Offiziere zwar nicht typischen, gleichwohl aber überaus kritikwürdigen Vorgang trugen mehrere Teilnehmer eines Offizierlehrgangs der Luftwaffe an mich heran. Meine Überprüfung ergab im Wesentlichen den folgenden Sachverhalt:

Von den 277 Teilnehmern eines Offizierlehrgangs erzielten über die Hälfte in der Klausur im Fach „Militärgeschichte“ (Teilfach des Sperrfachs „Innere Führung“) keine ausreichende Leistung. Für knapp 40 Lehrgangsteilnehmer führte dies zum Nichtbestehen des gesamten Offizierlehrgangs, weil sie auch in anderen Fächern keine hinreichenden Leistungen erbracht hatten. Daraufhin erging kurzerhand – in rechtswidriger Weise und von nicht zuständiger Stelle – die Weisung, den in der Klausur durchgefallenen Soldaten anzubieten, auf freiwilliger Basis eine „Wiederholungsklausur“ zu schreiben. Hiervon machten 30 Lehrgangsteilnehmer Gebrauch, 14 von ihnen konnten die Wiederholungsprüfung – und damit vermeintlich auch den Lehrgang insgesamt – bestehen. Sie wurden zum Fahnenjunker befördert und weiteren Verwendungen zugeführt.

Unabhängig davon, dass allein die Durchfallquote Anlass zur Sorge gibt, verstieß die Weisung, eine Wiederholung der nicht bestandenen Klausur anzubieten, in eklatanter Weise insbesondere gegen den allgemeinen Grundsatz der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren. Denn die Soldaten, die bereits die erste Klausur zwar knapp, aber eben schlecht bestanden hatten, waren – so auch der Vortrag der Petenten – ersichtlich im Nachteil gegenüber denjenigen Wiederholern, die mit besserer Note abschnitten. Nach dem Soldatengesetz und der Soldatenlaufbahnverordnung haben zudem Offizieranwärter eine geschlossene Offizierprüfung abzulegen, eine Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht vorgesehen. Schließlich war zu beanstanden, dass das unzulässige Angebot einer „Wiederholungsklausur“ von der hierfür ganz offensichtlich unzuständigen Führung des Luftwaffenausbildungskommandos kam.

Überaus bedauerlich sind auch die Konsequenzen, die sich für diejenigen Soldaten ergeben, die zunächst annehmen konnten, den Lehrgang in Folge der Wiederholungsprüfung bestanden zu haben. Zwei von ihnen wandten sich an mich. Sie wehren sich dagegen, dass sie den Lehrgang nunmehr insgesamt wiederholen müssen und befürchten laufbahnrechtliche Nachteile.

Im Ergebnis ist nicht nur gegen Recht verstoßen, sondern den Soldaten auch mehr geschadet als geholfen worden. Es bleibt zu hoffen, dass sich ein derartiger Vorgang nicht wiederholt.

3.7 Ausbildung der Unteroffiziere

Auch die Ausbildung der Unteroffiziere lässt Probleme erkennen. Während früher alle Feldwebellaufbahnen auch eine solide truppendienstliche Ausbildung einschlossen, wächst jetzt die Zahl der Unteroffiziere und Feldwebel, bei denen die Fachausbildung im Vordergrund steht. Wie mir aus der Truppe berichtet wird, sind die neuen Laufbahnen sehr begehrt, weil Fachunteroffiziere ihren Spitzendienstgrad erreichen können, ohne sich mit den Alltagsorgen eines Unteroffiziers des Truppendienstes herumschlagen zu müssen.

Zu dieser Einschätzung passen Aussagen von Ausbildern an einer Unteroffizierschule. Sie betonten, dass ein Großteil der Feldwebelanwärter vor allem wegen der zivilberuflichen Qualifikationen und der finanziellen Sicherheit zur Bundeswehr komme. Die geforderten Lehrgangsvoraussetzungen hingegen würden nicht immer erfüllt. Viele Feldwebelanwärter beherrschten bei Lehrgangsbeginn nicht einmal den Umgang mit der Handfeuerwaffe. Auch die sportlichen Leistungen ließen zu wünschen übrig. Zwar legten die Lehrgangsteilnehmer die geforderte Bescheinigung über den Erwerb des Sportabzeichens bei Lehrgangsbeginn vor. Bei späteren Tests stelle sich jedoch heraus, dass nicht wenige die geforderten Leistungen nicht annähernd erbringen könnten. Eigentlich müsste man bei Zugrundelegung der Ergebnisse des Eingangstests nahezu ein Drittel der Lehrgangsteilnehmer sofort wieder nach Hause schicken.

Diese Erkenntnisse korrespondieren aus meiner Sicht mit den an anderer Stelle bereits erwähnten zum Teil gravierenden Fehlverhaltensweisen junger Feldwebel und Oberfeldwebel in der Truppe. Ich befürchte, dass körperliche Gewaltanwendung, Führungsverhalten, das den Vorgaben der ZDv 10/1 zuwiderläuft und ein Berufsverständnis, das jegliches Verantwortungsbewusstsein vermissen lässt, unter anderem Folgen dieser Personalauswahl sind. Wenn dies auch nur für einen Teil des Unteroffiziersnachwuchses gilt, so ist doch jeder Einzelfall ein Fall zuviel, weil die Bundeswehr gerade im Bereich der Unteroffiziere und Feldwebel auf jeden Einzelnen angewiesen ist. Zugleich wird deutlich, dass die Disziplinarvorgesehenen und die älteren, erfahrenen Portepée-Unteroffiziere im Rahmen ihrer Dienstaufsicht im Truppenalltag in besonderer Weise gefordert sind, diesen Unteroffizieren angemessen entgegenzutreten.

Angesichts dieser Situation halte ich es für erforderlich, den Motivations- und Leistungsdefiziten der Unteroffizier- und Feldwebelanwärter nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den negativen Folgen dieser Personalauswahl frühzeitig entgegenzuwirken.

3.8 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit dürfen in der Bundeswehr keinen Platz haben. Darauf habe ich in meinen Jahresberichten stets mit Nachdruck hingewiesen. Für alle Soldatinnen und Soldaten muss selbstverständlich sein, dass sie sich als

„Staatsbürger in Uniform“ mit dem Wertesystem des Grundgesetzes identifizieren. Vorkommnisse mit rechtsextremistischem, antisemitischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund bedürfen in Anbetracht des besonderen Charakters der Streitkräfte als militärisches Instrument des Staates und unter Berücksichtigung der historischen Verantwortung unseres Landes stets sorgfältiger Untersuchung und konsequenter Ahndung. Auf diesem sensiblen Feld bedarf es der Wachsamkeit und Beobachtung auch über die Einzelfälle hinaus. Eine wertorientierte Erziehung der Soldatinnen und Soldaten, in deren Mittelpunkt die Achtung der Menschenwürde und das Gebot der Toleranz stehen, bleibt die zentrale Vorsorge gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie richtet sich zu Recht gegen aggressives Kämpfertum und elitären Korpsgeist.

Die meinen Vorgängern und mir zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen sind vor allem die gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ und Eingaben mit Verdachtsmomenten auf rechtsextremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Sachverhalte. Seit 1992 werden die jeweiligen Gesamtzahlen der jährlich gemeldeten Vorkommnisse genannt und Angaben zu den Dienstgradgruppen sowie – seit 1998 – zum Status der betroffenen Soldaten gemacht.

Während meiner bisherigen Amtszeit ergab sich hinsichtlich der gemeldeten „Besonderen Vorkommnisse“ folgendes Bild: Im Jahr 2005 147 Vorkommnisse (5 Prozent Offiziere/15 Prozent Unteroffiziere), im Jahr 2006 147 Vorkommnisse (1 Prozent Offiziere/14 Prozent Unteroffiziere), im Jahr 2007 129 Vorkommnisse (4 Prozent Offiziere/18 Prozent Unteroffiziere) und im Jahr 2008 121 Vorkommnisse (2 Prozent Offiziere/16 Prozent Unteroffiziere).

Danach kann für das Berichtsjahr ein leichter Rückgang der Meldungen festgestellt werden. Wie in den Jahren zuvor handelte es sich bei den gemeldeten Vorkommnissen überwiegend um so genannte Propagandadelikte wie Hakenkreuzschmierereien, die Ausführung des „Hitlergrußes“, „Sieg Heil-Rufe“, das Hören von rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik oder verbale Äußerungen mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Inhalt. Auch wenn mancher die Zahl der erfassten Vorfälle – ungeachtet einer zweifellos bestehenden Dunkelziffer – als nicht sehr hoch einschätzen mag, sollte jedem Versuch der Relativierung widerstanden werden, da jeder einzelne Fall einer zu viel ist.

Allein während meiner Amtszeit seit 2005 gab es immer wieder schwerwiegende Vorfälle, deren Bearbeitung sich bis zum Abschluss der Straf- und gerichtlichen Disziplinarverfahren oft über mehrere Jahre und im Einzelfall bis in das Berichtsjahr hinzog. Auch die 2008 aufgegriffenen Vorfälle sind demzufolge zu einem großen Teil noch nicht abschließend bearbeitet.

Folgende neun Fallbeispiele betreffen junge Offiziere und Offizieranwärter. Die ersten drei datieren aus dem Jahr 2005.

Ein Oberleutnant äußerte nach erheblichem Alkoholkonsum im Rahmen eines Unteroffizierabends zu später Stunde beim Verlassen der Veranstaltung gegenüber einem Stabsfeldwebel seiner Einheit, der ihn begleitete: „Von Euch müsste man die Hälfte vergasen, Heil Hitler und gute Nacht“. Gegen den Offizier, dem weitere Dienstpflichtverletzungen zur Last gelegt wurden, wurde ein Beförderungsverbot für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochen.

Ein wiederholt zuvor wegen erheblicher Dienstpflichtverletzungen disziplinar gemäßregelter Fähnjenker hat während eines Laufbahnlehrgangs bei der Vorbereitung eines Unterrichts zum Thema Antisemitismus am Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz in Anwesenheit mehrerer Kameraden zumindest zweimal laut geäußert: „Juden in den Zoo“. Der Offizieranwärter wurde nach § 55 Absatz 5 Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen.

Ein an einer Bundeswehruniversität studierender Leutnant äußerte in zwei Fällen jeweils im Gemeinschaftsraum der Wohneinheit in Anwesenheit Dritter sinngemäß: „Zyklon B – über 6 Millionen zufriedene Kunden zwischen 1939 und 1945“. Für diese Äußerungen und weitere Dienstpflichtverletzungen wurde ein Beförderungsverbot für die Dauer von 30 Monaten ausgesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte in den Äußerungen des Offiziers „eine zynisch-makabere und von Geschmacklosigkeit übelster Art geprägte Missachtung der Leiden der Millionen von NS-Opfern, die unter anderem mit Hilfe von Zyklon B in Gaskammern des NS-Regimes während des 2. Weltkrieges umgebracht wurden ...“. Weiterhin stellte das Gericht fest: „Die Ermordeten und ihre Angehörigen werden durch solche Äußerungen in brutalster Weise verhöhnt“.

Im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen wurde der Fall eines unter Alkoholeinfluss stehenden Fähnrichs, der im Sommer 2007 anlässlich einer polizeilichen Kontrolle gegenüber den ihn begleitenden Polizeibeamten äußerte: „Ich bin ein Nazioffizier!“, „Ich bin ein Nazi!“ sowie „Wissen Sie, dass wir hier auf der Reichsautobahn sind?“. Auf dem Polizeirevier gab er zu verstehen, dass er ein deutscher Offizier sei, der sich auf einer deutschen Reichsautobahn bewegen dürfe. Wegen dieser und anderer Dienstvergehen wurde der Soldat zu einem Beförderungsverbot und zu einer Kürzung der Dienstbezüge verurteilt.

Zwei weitere, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Vorfälle an Bundeswehruniversitäten aus dem Jahr 2007 betreffen die Einbringung und Nutzung von rechtsextremistischen Multimediadateien. Einem Leutnant wurde vorgeworfen, in die Liegenschaft 20 Ton- und Datenträger mit unter anderem gewaltverherrlichendem und volksverhetzendem Inhalt eingebracht zu haben.

Gegen einen anderen studierenden Leutnant wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, weil ihm vorgeworfen wird, insgesamt bis zu 5 973 Multimedia-dateien, insbesondere Musikdateien mit offensichtlich rechtsextremistischem und gewaltverherrlichendem be-

ziehungsweise volksverhetzendem Inhalt in die Unterkunft mitgebracht und diese Dateien fast zwei Monate über das Computernetz der Universität zum Herunterladen Dritten zugänglich gemacht zu haben.

In einem weiteren Fall ebenfalls aus dem Jahr 2007 forderte ein in El Paso (USA) als Lehrgangsteilnehmer stationierter Oberleutnant auf einer Hauseinweihungsparty bei amerikanischen Gastgebern in Anwesenheit dienstgradniedriger Kameraden und amerikanischer ziviler Gäste bis zu fünfmal den Hund der Gastgeberin scherzhaft auf, die Pfote „zum Hitlergruß“ zu erheben, indem er sie anhob und deutlich vernehmbar rief: „Sieg Heil“ oder „Blondie, mach mal Sieg Heil“. Der Offizier wurde durch das Truppendienstgericht zur Kürzung seiner Dienstbezüge verurteilt.

Ein am 1. Juli 2008 als Offizieranwärter in die Bundeswehr eingestellter und in einem Offizieranwärterbataillon eingesetzter Soldat wurde drei Monate später wegen Nichteignung gemäß § 55 Absatz 4 Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen, weil er im Februar 2008 – noch vor der Einstellung als Soldat – auf einem jüdischen Friedhof eine Hakenkreuzfahne über einen Grabstein gelegt sowie einen Grabstein mit einem Hakenkreuz beschmiert, dies fotografiert und die Fotos verbreitet hatte. Zudem war er im Besitz rechtsextremistischer Musik und hatte diese weiterverbreitet. Schließlich hat er Bilder von einer fingierten Hinrichtung gemacht und auch diese verbreitet. Die Angelegenheit wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Soldat war geständig.

Gegen einen bei KFOR eingesetzten jungen Offizier wurde im Berichtsjahr eine Disziplinarbuße in Höhe von 1 800 Euro verhängt, weil er die Heimatländer von Soldaten anderer Nationen als „Schurkenstaaten“ bezeichnet und in mindestens zwei Fällen italienische Soldaten „Itaker“ genannt hatte. Einen türkischen Kommandeur hat er in Anwesenheit unterstellter Soldaten in mindestens zwei Fällen als „den Ali“ und „den Türken“ bezeichnet. Der Einsatz des Offiziers wurde vorzeitig beendet.

Dass gerade junge Offiziere und Offizieranwärter auffällig werden, muss uns alarmieren. Es waren aber auch Soldaten anderer Dienstgradgruppen betroffen:

So hat ein als Hilfsausbilder in einer Allgemeinen Grundausbildung eingesetzter Obergefreiter im Rahmen eines Zugabends den „Hitlergruß“ gezeigt, während von den Soldaten des Zuges die Nationalhymne gesungen wurde. Die Angelegenheit wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben; der Soldat schied regulär unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalles aus der Bundeswehr aus.

Immerhin sind wie im zuvor geschilderten Fall viele der oben genannten Vorfälle den Vorgesetzten von Soldaten gemeldet worden. Hierzu kann ich auch zukünftig nur auffordern.

Bemerkenswert ist der Fall eines Seekadetten, der sich kritisch mit dem Verkaufsangebot in zwei Mannschaftsheimen auseinandergesetzt hatte und dies in seiner Eingabe schilderte. So seien Feuerzeuge mit eingravierten Bildern, beispielsweise einem Wehrmachtssoldaten und

dem Spruch „Klagt nicht, kämpft“ oder ein Geschütz mit den Zahlen „8-8“ ebenso verkauft worden, wie „Landsers“-Hefte. Die Zahlenkombination „8-8“ wird in rechts-extremistischen Kreisen als verschlüsseltes Akronym für „Heil Hitler“ verwendet. Der Petent rügte, dass es sich dabei um Gegenstände mit Symbolen handele, die dem Traditionsverständnis der Bundeswehr nicht entsprächen. Dem pflichtete das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Stellungnahme bei und trug dafür Sorge, dass die beanstandeten Gegenstände aus dem Warenangebot in den Verkaufsräumen der Heimbetriebe entnommen wurden. Das Bundesministerium der Verteidigung räumte ein, dass die fraglichen Gegenstände geeignet seien, dem Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit zu schaden. Ich stimme dem voll und ganz zu.

All diese Fälle geben Anlass zur Besorgnis und zu höchster Wachsamkeit. In jedem einzelnen Fall bedarf es konsequenten Einschreitens und einer ebenso konsequenten Ahndung durch die Vorgesetzten, was grundsätzlich auch geschieht. Die Vorgesetzten sind zugleich gehalten, nach jedem Vorfall eine inhaltliche Auseinandersetzung und Aufarbeitung unter Beteiligung aller Soldaten ihrer Einheit durchzuführen.

Besondere Sensibilität erfordert auch die Nachwuchsgewinnung. Bei der Personalauswahl und während der ersten Ausbildungsjahre kommt es entscheidend darauf an, dass die Vorgesetzten jeden Ansatz von Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit erkennen und konsequent einschreiten. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten einer Entlassung in den ersten vier Dienstjahren hingewiesen. In den oben dargestellten Fällen steht aus meiner Sicht die Eignung zum Soldaten – und vor allem zum Vorgesetzten, sei es als Offizier oder als Unteroffizier – in Frage. Dies gilt unabhängig vom Nachweis einer verfassungsfeindlichen Gesinnung.

3.9 Soldatenbeteiligung

Beteiligungsrechte gehören zum demokratischen Grundverständnis und sehen die Teilhabe an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen in Staat und Gesellschaft vor. Ausgehend vom Leitbild des Staatsbürgers in Uniform sind auch unterschiedliche Beteiligungsformen von Soldaten in dienstlichen Angelegenheiten gesetzlich festgeschrieben. Damit stellen die Soldatenbeteiligungsrechte einen wichtigen Aspekt der Inneren Führung dar.

Bei Truppen- und Informationsbesuchen sowie in Eingaben wurden vereinzelt Verstöße gegen das Soldatenbeteiligungsgesetz beanstandet. Die meisten Defizite wurden mir aber erneut durch die jährlich stattfindenden vier Tagungen der „aktion kaserne“ für Vertrauenspersonen der Mannschaften bekannt. Bei der „aktion kaserne“ handelt es sich um eine Initiative katholischer Jugendverbände im Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die sich im Rahmen der freien Bildungsarbeit vielfältigen Themen der Bundeswehr, unter anderem der Soldatenbeteiligung, widmet. Sie führt dazu regelmäßig Tagungen mit Vertrauenspersonen durch.

Nach Aussage der an der Tagung teilnehmenden Vertrauenspersonen der Mannschaften wurde annähernd die Hälfte von ihnen nicht umfassend oder alsbald nach ihrer Wahl von dem Disziplinarvorgesetzten in ihr Amt eingewiesen. Zum Teil wurde ihnen die Zentrale Dienstvorschrift 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ und die „Handakte für Vertrauenspersonen“ entweder nicht in der vorgesehenen Form oder aber nur unvollständig übergeben. In vielen Fällen stellten die Vertrauenspersonen erst auf Grund dieser Tagungen fest, dass die Beteiligungsrechte bisher nicht hinreichend beachtet worden waren. Besonders gravierend ist auch in diesem Berichtsjahr zu bewerten, dass weit über die Hälfte der Vertrauenspersonen der Mannschaften angab, nach ihrer Wahl überhaupt nicht oder erst verspätet für ihre Aufgaben auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform ausgebildet worden zu seien.

Gerade die frisch gewählten Vertrauenspersonen der Mannschaften sind regelmäßig erst nach Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Seminausbildung in der Lage, ihre Funktion als Vertrauensperson ordnungsgemäß und im vollen Umfang auszuüben. Mögliche Defizite bei der Einweisung der Vertrauensperson in ihr Amt durch den Disziplinarvorgesetzten könnten dabei behoben werden. Dazu gehört auch, den Disziplinarvorgesetzten im Einzelfall darauf hinweisen zu können, dass die Vertrauensperson bei bestimmten Entscheidungsprozessen einzubeziehen ist. Für mich ist nicht nachzuvollziehen, warum es nicht möglich sein sollte, die Seminausbildung für Vertrauenspersonen der Mannschaften in der Truppe zu gewährleisten. Dieser Mangel wurde bereits mehrfach in den Jahresberichten angesprochen, ohne dass sich die Situation verbessert hat. Vor diesem Hintergrund frage ich mich, wie ernst die Soldatenbeteiligung genommen wird.

4 Personal

Mit einer durchschnittlichen Gesamtstärke von rund 247 700 Soldatinnen und Soldaten haben die Streitkräfte im Jahr 2008 die Zielgröße (252 500) des Personalstrukturmodells 2010 erneut unterschritten. Die Zahl der Planstellen und ihre Besetzung innerhalb der Laufbahngruppen entspricht ebenfalls noch nicht der Zielstruktur. Zur Verbesserung der Beförderungs- und Einweisungssituation für die Soldatinnen und Soldaten konnten zwar seit Beginn des Attraktivitätsprogramms in den Haushalten 2002 bis 2008 insgesamt rund 18 500 Planstellenverbesserungen für alle militärischen Laufbahngruppen eingebracht werden. Dies ermöglichte rund 49 000 zusätzliche Beförderungen und Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen. Auch der Haushalt 2009 weist gegenüber dem Vorjahr wiederum 1 643 Planstellenverbesserungen aus, was – nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung – zu rund 7 100 zusätzlichen Beförderungen/Einweisungen führen wird. Gleichwohl ist die Beförderungssituation in einigen Laufbahngruppen noch nicht befriedigend.

Hinsichtlich der Bewerberlage ist festzustellen, dass in 2008 insgesamt rund 21 000 Einstellungen und Erstver-

pflichtungen vorgenommen werden konnten. Die Einstellungs- und Erstverpflichtungsumfänge entsprechen damit in etwa den Vorjahreswerten. Auch wenn dieses Ergebnis für 2008 durchaus als positiv gewertet werden kann, steht die militärische Personalgewinnung – nicht zuletzt im Hinblick auf den demographischen Wandel – vor großen Herausforderungen.

Die Zahl der Eingaben zu Personalangelegenheiten der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit war mit rund 1 500 Eingaben im Berichtsjahr unverändert hoch. Sie machen rund 27 Prozent des Gesamteingabeaufkommens aus.

Die Gründe für die Eingaben sind vielfältig. Häufig geht es um Beförderungsfragen. Für viele Soldaten ist ihre Beförderungssituation nicht befriedigend. Einige nahmen die neuen Beurteilungsbestimmungen zum Anlass, ihre persönliche Beförderungssituation noch einmal zu hinterfragen. Auch das Beurteilungssystem selbst gab Anlass zu Klagen. Die neuen Beurteilungsbestimmungen stoßen auf beträchtlichen Widerspruch. Schließlich gab es im Berichtsjahr auch wieder Klagen über mangelnde Transparenz und Fehler bei der Personalbearbeitung. Gerade in diesem Bereich könnten durch größere Sorgfalt und eine verbesserte Aufklärungs- und Informationsarbeit Probleme vermieden und eine größere Zufriedenheit bei den betroffenen Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.

4.1 Beförderung

4.1.1 Beförderungssituation bei den Mannschaften

Wartezeiten bei der Beförderung von Hauptgefreiten zu Stabsgefreiten waren in den zurückliegenden Jahren häufig Ursache für Eingaben. Im Berichtsjahr konnte der zugrundeliegende Beförderungsstau durch die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen abgebaut werden. Wartezeiten bei der Beförderung zum Stabsgefreiten bestanden somit im Berichtsjahr nicht.

4.1.2 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren ohne Portepee

In den vergangenen Jahren reichten die Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 regelmäßig nicht aus, um alle Unteroffiziere, die die Voraussetzungen erfüllten, zum Stabsunteroffizier zu befördern. Für die betroffenen Unteroffiziere mussten deshalb Eignungsreihenfolgen gebildet werden. Auch dieser Beförderungsstau konnte im Berichtsjahr durch eine verbesserte Planstellenlage aufgelöst werden.

Dagegen reichten die Planstellen der Besoldungsgruppe A 7 nicht aus, alle Stabsunteroffiziere einzuweisen, die die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 erfüllten. Daher mussten jeweils Einweisungsreihenfolgen gebildet werden. Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 erfolgt regelmäßig auf der Grundlage der Platzierung in der Einweisungsreihenfolge. Grundlage hierfür bildet die im Dienstgrad Stabsunter-

offizier zu erstellende Beurteilung. Bei der Listung der Soldaten im Rahmen der Erstellung der Eignungsreihenfolge kam es vermehrt zu Fehlern. So wurden in zahlreichen Fällen Beurteilungen nicht rechtzeitig erstellt, so dass es zu Verzögerungen bei der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 kam. Hierzu erreichten mich eine Reihe von Eingaben.

Zwei Stabsunteroffiziere baten mich im September 2008 um Unterstützung ihres Antrags auf rückwirkende Einweisung in die Besoldungsgruppe A 7. Diese Maßnahme hätte – bei Vorliegen einer ausreichenden Platzierung der Petenten in der Einweisungsreihenfolge – bereits zum 1. Januar 2008 erfolgen können. Hierfür hätten aber die zu diesem Anlass zwingend zu erstellenden Beurteilungen rechtzeitig, also vier Monate vor dem frühestmöglichen Einweisungstermin, vorliegen müssen. Das ist jedoch – auch bis zum Ende des Berichtsjahres – nicht geschehen. Nunmehr muss die Laufbahn der Soldaten fiktiv nach Aktenlage nachgezeichnet werden, Schadensersatzansprüche werden geprüft. Auch die im vorliegenden Fall angeführten schwierigen Rahmenbedingungen wie die Auflösung des Bataillons, das Ausscheiden des zuständigen Kompaniechefs aus der Bundeswehr und die Auslandseinsätze der Soldaten können es nicht entschuldigen, wenn die erforderliche Beurteilung erst eineinhalb Jahre nach dem vorgeschriebenen Termin erstellt wird.

Für einen anderen Stabsunteroffizier war eine Beurteilung nach den neuen Beurteilungsrichtlinien erstellt worden. Auf Grund der Übergangsbestimmungen hätte diese Beurteilung jedoch nach den alten Beurteilungsrichtlinien erfolgen müssen. Die erstellte Beurteilung wurde daher aufgehoben und eine Neuerstellung angeordnet. Bedauerlicherweise wurde die neugefasste Beurteilung nicht in den Datenbestand eingepflegt, so dass der Petent in den Einweisungsreihenfolgen nicht aufgeführt war. Im Rahmen der Überprüfung der Eingabe des Betroffenen wurde der Fehler korrigiert und der Soldat in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen. Darüber hinaus wurde er im Hinblick auf den frühestmöglichen Zeitpunkt seiner Beförderung finanziell schadlos gestellt.

Pannen wie in den geschilderten Fällen sind misslich. Unabhängig von der Schadlosstellung führen sie zu einer nachvollziehbaren Verärgerung bei den Betroffenen und mindern das Vertrauen in eine verlässliche Personalverwaltung.

4.1.3 Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepee

Nach wie vor unbefriedigend ist die Beförderungssituation bei den Unteroffizieren mit Portepee. In dieser Gruppe warten zahlreiche Oberfeldwebel auf die Beförderung zum Hauptfeldwebel und Hauptfeldwebel auf die Beförderung zum Stabsfeldwebel. In Eingaben beklagten sich insbesondere dienstältere Oberfeldwebel, die bereits Berufssoldaten sind, darüber, dass jüngere Kameradinnen und Kameraden besser beurteilt würden, um ihre Chancen zur Übernahme als Berufssoldaten zu erhöhen, und anschließend auch an ihnen vorbei befördert würden.

Auch bei den Hauptfeldwebeln, die auf ihre Beförderung zum Stabsfeldwebel warten, sind es häufig die Älteren, die mit ihrer derzeitigen Situation hadern. So berichtete mir ein 49jähriger Hauptfeldwebel: „Ich habe auch keine Lust mehr, mich immer häufiger von viel jüngeren Stabsfeldwebelkameraden ‚schief‘ ansehen zu lassen, nach dem Motto: ‚Was hat der denn verbrochen?‘“ Insbesondere befürchtete dieser Petent, mit 53 Jahren als Hauptfeldwebel in den Ruhestand gehen zu müssen.

Auch ein anderer, fast 50jähriger Hauptfeldwebel berichtete, wie deprimierend, erniedrigend und demotivierend er es empfinde, noch immer im Dienstgrad Hauptfeldwebel dienen zu müssen. Zudem fühlte sich dieser Petent durch die ständigen Sticheleien seiner Kameraden genervt, von denen er als „der ewige Hauptfeldwebel“ bezeichnet wird.

Diese und ähnliche Klagen sind nicht neu. Seit Jahren berichte ich darüber. Zur Entspannung der Situation hat das Bundesministerium der Verteidigung in den letzten Jahren die Zahl der für eine Beförderung nötigen Planstellen kontinuierlich erhöht. Allerdings reichen die Stellen noch nicht aus. Abzuwarten bleibt, ob die novellierte „Richtlinie für die Beförderung von Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahnen der Feldwebel“ zu einer Verbesserung der Situation beitragen wird. Die neue Richtlinie ist am 1. April 2008 in Kraft getreten. Die wesentliche Änderung gegenüber der alten Richtlinie besteht darin, dass im Falle der Bildung einer Beförderungsserienfolge keine Dienstpostenwahrnehmungspunkte für die Wahrnehmung der Aufgaben auf einem höher bewerteten Dienstposten mehr vergeben werden. Stattdessen fließen historische Förderungswürdigkeiten/Entwicklungsprognosen aus zurückliegenden planmäßigen Beurteilungen seit Erreichen der Beförderungsserienfolge in die Bepunktung ein. Dies dürfte sich positiv auf die Beförderungssituation von Soldatinnen und Soldaten auswirken, die bereits auf eine längere Stehzeit im jeweiligen Dienstgrad zurückblicken.

Ferner finden jetzt besondere Auslandsverwendungen und vergleichbare Einsätze bei der Bildung von Beförderungsserienfolgen Berücksichtigung. So erhalten zur Beförderung anstehende Soldaten bei der Bildung der Beförderungsserienfolge seit 1. April 2008 für je 30 Tage Einsatz einen Punkt. Diese Berücksichtigung von Auslandseinsätzen war Gegenstand verschiedener Eingaben. So wurde einerseits kritisiert, dass die Berücksichtigung von Auslandseinsätzen zu einer Benachteiligung von Soldaten führe, die trotz freiwilliger Meldung nicht für den Auslandseinsatz ausgewählt würden oder aber aus anderen Gründen, wie zum Beispiel gesundheitlichen, nicht in der Lage seien, in den Auslandseinsatz zu gehen. Das Bundesministerium der Verteidigung wies demgegenüber darauf hin, dass es sich bei der Teilnahme an einem Auslandseinsatz um ein zusätzliches Leistungskriterium handele, das bei Beförderungsserienfolgen zu beachten sei. Trotz der kritischen Stimmen dazu, halte ich diese Argumentation für zutreffend.

Andererseits wurde von Petenten kritisiert, dass vor dem 1. April 2008 absolvierte Auslandseinsätze keine Berücksichtigung fänden. Das Bundesministerium der Verteidigung

führte dazu aus, dass eine Einbeziehung der vor dem Stichtag absolvierten Auslandseinsätze nicht möglich sei, weil auf Grund unterschiedlicher Verfahrensweisen und Eingabemodalitäten eine umfassende, rechtlich haltbare Datenerfassung für die Zeit vor dem Stichtag nicht sichergestellt werden könne. Zudem seien erst mit der Definition von Auslandseinsätzen in der ZDv 20/6 Anlage 16/1, der Festlegung von vergleichbaren Einsätzen durch den Führungsstab der Streitkräfte und die fachliche Weisung zur Datenpflege einheitliche, rechtskonforme Grundlagen geschaffen worden. Auch wenn diese Stichtagsregelung von vielen Betroffenen als nachteilig empfunden wird, kann ich sie vor dem Hintergrund der Argumentation des Ministeriums nicht beanstanden. Beförderungsserienfolgen müssen selbstverständlich auf einer justiziablen Grundlage erfolgen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der notwendigen Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften unabdingbar ist, die Beförderungssituation der Unteroffiziere mit Portepepe weiter zu verbessern.

4.1.4 Beförderungssituation bei den Offizieren

Auf Grund nicht ausreichender Planstellen für Beförderungen zum Hauptmann, zum Major und zum Oberstleutnant sowie Einweisungen in die Besoldungsgruppen A12 und A15 müssen auch bei den Offizieren jeweils Beförderungsserienfolge beziehungsweise Einweisungsserienfolgen gebildet werden. Besonders hoch war im Berichtsjahr die Zahl der Eingaben von Oberleutnanten, die auf ihre Beförderung zum Hauptmann, sowie von Hauptleuten, die auf ihre Einweisung in die Besoldungsgruppe A12 warteten. Auch im Bereich der Offiziere gilt seit dem 1. April 2008 eine neue Richtlinie für die Beförderung/Einweisung. Für den Fall, dass auf Grund einer nicht ausreichenden Zahl an Planstellen Beförderungsserienfolge beziehungsweise Einweisungsserienfolgen gebildet werden müssen, bestimmt die Richtlinie, dass für die Bildung der jeweiligen Reihenfolge zunächst die aktuelle planmäßige Beurteilung heranzuziehen ist. Als zusätzliche Leistungskriterien werden auch bei den Offizieren die historischen Entwicklungsprognosen herangezogen. Ferner finden auch hier besondere Auslandsverwendungen und vergleichbare Einsätze wie bei der für Feldwebel geltenden Richtlinie Berücksichtigung. Für Offiziere des Sanitätsdienstes der Approbationsrichtung Humanmedizin werden zudem die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen „Arzt Rettungsmedizin“ sowie „Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin“ mit weiteren Punkten berücksichtigt. Außerdem werden übergangsweise bis zum 31. März 2008 erworbene Punkte für die Wahrnehmung höher bewerteter Tätigkeiten auch in die entsprechenden Beförderungsserienfolge und Einweisungsserienfolge ab dem 1. April 2008 übertragen. Diese entfallen mit der jeweiligen Beförderung oder Einweisung.

Soweit auch von Offizieren vereinzelt die Berücksichtigung von Auslandseinsätzen beziehungsweise die diesbezügliche Stichtagsregelung kritisiert wurde, gilt das zu den Feldwebeln Ausgeführte entsprechend.

4.2 Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Bundeswehr

Mit dem Begriff „Demographischer Wandel“ werden gemeinhin Veränderungen der Bevölkerungsstruktur eines Landes umschrieben, die dadurch gekennzeichnet sind, dass es auf Grund eines anhaltenden Geburtenrückganges bei gleichzeitig stetig steigender Lebenserwartung zu einem nachhaltigen Rückgang der Bevölkerung kommt. In der Bundesrepublik Deutschland, die seit Jahren unter einem solchen Bevölkerungsrückgang leidet, kommt hinzu, dass in einigen Regionen insbesondere im Osten des Landes eine signifikante Abwanderung von Menschen jungen und mittleren Alters zu verzeichnen ist.

Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Bundeswehr, insbesondere ihre Personalstruktur und die Nachwuchsgewinnung. Ein paar Zahlen mögen die Dimension dieser Entwicklung verdeutlichen.

In den Jahren von 1988 bis 2005 hat die Stärke der Geburtsjahrgänge in Deutschland kontinuierlich abgenommen, und zwar von 461 000 auf 351 000 bei den Männern und 453 000 auf 335 000 bei den Frauen, Tendenz anhaltend. Noch dramatischer stellt sich die Situation in den neuen Bundesländern dar. Dort sind die Stärken der Geburtsjahrgänge allein in der Zeit zwischen 1988 und 1994 um mehr als 50 Prozent abgesunken und haben sich seitdem auf niedrigem Niveau stabilisiert. Für die Bundeswehr wird sich dieser dramatische Rückgang bereits im Jahre 2009 deutlich bemerkbar machen, wenn in den neuen Bundesländern nur noch halb so viele junge Männer für den Wehrdienst zur Verfügung stehen werden, wie im Jahre 2006. Das trifft die Nachwuchswerbung der Bundeswehr besonders hart, weil sie derzeit rund ein Drittel aller Bewerber für die Laufbahnen der Zeit- und Berufssoldaten aus den neuen Bundesländern gewinnt.

Deutliche Einbrüche auf Grund dieser Entwicklung, die sich in den nächsten Jahren verschärfen werden, zeichnen sich bereits jetzt ab. So ist beispielsweise die Zahl der Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften, Unteroffiziere und Feldwebel von gut 46 000 im Jahr 2002 auf inzwischen nur noch etwa 25 000 gesunken.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf reagiert und eine Arbeitsgruppe „Demographischer Wandel“ eingerichtet. Sie hat den Auftrag, die voraussichtlichen Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Bundeswehr zu untersuchen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Dabei ist der Blick nicht nur auf die Nachwuchsgewinnung, sondern auf das ganze Spektrum der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften bestimmenden Faktoren zu richten. Dazu gehören die Ausbildung und Ausrüstung ebenso wie die Betreuung und Fürsorge der Soldaten, sowie die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Nun kommt es darauf an, dass nicht nur Handlungsfelder analysiert, sondern Lösungen entwickelt und zügig umgesetzt werden.

4.3 Erfahrungen mit dem neuen Beurteilungssystem

Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich das in der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilung der

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ neu gefasste Beurteilungssystem vorgestellt und über die Kritik daran berichtet. Diese Kritik hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt, was durch die Zahl von über 250 Eingaben zu diesem Thema und zahlreiche Gespräche im Rahmen von Truppenbesuchen belegt ist.

Großen Unmut verursachen die Richtwertvorgaben im Bereich der Leistungsbewertung, die zu einer Reihung der beurteilten Soldatinnen und Soldaten führen, sowie die Vergleichsgruppenbildung, die sich nur am Dienstgrad und nicht an der ausgeübten Tätigkeit orientiert. Darüber hinaus fühlen sich Beurteiler durch die Richtwertvorgaben sowie das für deren Durchsetzung vorhandene Instrumentarium der höheren Vorgesetzten in ihrer Unabhängigkeit eingeengt. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit der Änderung von Einzelmerkmalen sowie die Aufhebung einzelner Beurteilungen oder sogar aller Beurteilungen eines unterstellten Bereiches.

In seinen Stellungnahmen zu dieser Kritik verweist das Bundesministerium der Verteidigung regelmäßig darauf, dass die Unabhängigkeit der beurteilenden Vorgesetzten durch die neue Vorschrift nicht angetastet werde. Vielmehr bleibe der Beurteiler in seiner Beurteilungsentscheidung weiterhin frei, müsse es jedoch akzeptieren, wenn höhere Vorgesetzte auf Grund der breiteren Vergleichsmöglichkeit zu einem anderen Ergebnis kämen.

Gegen die Möglichkeit höherer Vorgesetzter, eine Beurteilung zu ändern oder aufzuheben, ist rechtlich nichts einzuwenden. Akzeptanz schafft es gleichwohl nicht. Es sind die Richtwertvorgaben, die den Eindruck vermitteln, hier solle die Wirklichkeit nicht gesehen werden wie sie ist, sondern wie sie sein soll. Dieser Eindruck verstärkte sich durch die Erklärung einiger Vorgesetzter, an die in Abstimmungsgesprächen mit höheren Vorgesetzten erörterten Beurteilungsnoten gebunden zu sein. In den Richtlinien gibt es eine solche Bindung nicht. Es wird aber kaum ein Soldat davon zu überzeugen sein, dass sich der ihn beurteilende Vorgesetzte unabhängig von dem Abstimmungsgespräch mit seinen Vorgesetzten in seiner Entscheidung völlig frei fühle.

Für Verdruss sorgten die Richtwertvorgaben auch noch an anderer Stelle. Nicht wenige Soldaten klagten darüber, dass sie entweder als frisch ernannte Berufssoldaten oder aber kurz vor ihrer Zuruhesetzung schlechter beurteilt worden seien als solche Kameradinnen oder Kameraden, die zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten gefördert werden sollten. In einigen Fällen bestätigte sich das Vorbringen, dass nämlich zur Einhaltung der vorgegebenen „Quote“ einige Soldaten, bei denen es vermeintlich „nicht so darauf ankam“, bewusst schlechter beurteilt worden waren. In den Fällen, in denen sich solche sachfremden Erwägungen nachweisen ließen, kam es – soweit noch möglich – zur Aufhebung und Neufassung der jeweiligen Beurteilungen. In einem Fall lehnte das Bundesministerium der Verteidigung die Aufhebung der Beurteilung jedoch ab, weil diese zwischenzeitlich bestandskräftig geworden war. Begründet wurde diese Entscheidung mit dem Argument der Rechtssicherheit.

Auch wenn diese Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist, hätte ich mir in diesem Fall ein anderes Ergebnis gewünscht, zumal der betroffene Soldat diese unter Anstellung sachfremder Erwägungen zustande gekommene Beurteilung noch einige Jahre „im Gepäck“ tragen wird. Auch wenn formal keine Möglichkeit besteht, die rechtswidrige Beurteilung aufzuheben, erwarte ich, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die für den Soldaten gegebene Benachteiligung nicht auf seine gesamte berufliche Laufbahn fortwirkt. Hierüber werde ich mir berichten lassen.

Bemängelt wurde in mehreren Fällen auch, dass die vorgeschriebenen Einführungs- und Beurteilungsgespräche nicht oder nur unzureichend geführt wurden. Schließlich zeigten sich auch viele Soldatinnen und Soldaten unzufrieden damit, dass sich ihre Beurteilung nach den neuen Richtlinien deutlich verschlechtert hatte. Dem ist entgegenzuhalten, dass den neuen Richtlinien ein ganz neues Beurteilungssystem zugrunde liegt, so dass ein Vergleich mit früheren Beurteilungen nicht möglich ist.

Zusammenfassend muss ich feststellen, dass die breite Unzufriedenheit mit dem neuen Beurteilungssystem aus den vorgenannten Gründen für mich nachvollziehbar ist. Auch wenn die Orientierung an Richtwerten rechtlich nicht zu beanstanden ist, so stellt sich doch die Frage, ob sie sich in der Sache als sinnvoll erweist. Erheblichen Bedenken begegnet auch die Vergleichsgruppenbildung, insbesondere in den Bereichen, in denen besonders leistungsstarke Soldatinnen und Soldaten konzentriert werden. Da die Quote auch in diesen Bereichen grundsätzlich zu beachten ist, stellt sich die Frage, ob die Soldatinnen und Soldaten mit einer befriedigenden oder ausreichenden Benotung im Vergleich zu anderen weniger leistungsstarken Soldaten gerecht beurteilt werden.

4.4 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Wie in den vergangenen Jahren gab es auch im Berichtsjahr zahlreiche Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

Einige Soldaten wandten sich wegen ihrer noch ausstehenden Beförderung zum Stabsunteroffizier an mich. Seit dem 1. Juli 2005 können Fachunteroffiziere frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Fachunteroffizierprüfung, die aus einem allgemein-militärischen und einem militärfachlichen Teil besteht, zum Stabsunteroffizier befördert werden. Um die Beförderung zu ermöglichen, müssen die erforderlichen Daten, wie der Abschluss der Lehrgänge, in den Datenbestand eingepflegt werden. Dies wurde in zahlreichen Fällen versäumt, so dass eine zeitgerechte Beförderung nicht erfolgen konnte.

Zwei Beispiele:

Ein Unteroffizier hatte sich im September 2007 wegen seiner Beförderung zum Stabsunteroffizier an mich gewandt. Die Überprüfung ergab, dass eine Beförderung bereits zum 1. März 2007 möglich gewesen wäre. Nach der erfolgten Beförderung wurde im November 2007 die Schadlosstellung des Soldaten zugesagt. Im April 2008

wandte sich der Soldat erneut an mich und beklagte, dass er immer noch nicht schadlos gestellt worden sei. Eine erneute Anfrage ergab, dass die Ausgleichszahlung an den Petenten im Juni 2008 erfolgte. Aus meiner Sicht ist es unverständlich, dass nach der Feststellung eines Fehlers zur Behebung des Nachteils des Soldaten mehr als ein halbes Jahr benötigt wurde.

Besonders bedauerlich finde ich, dass die Fehlerquelle der unvollständigen beziehungsweise verspäteten Eingabe von Daten offensichtlich immer noch nicht behoben wurde, obwohl ich bereits im vorigen Jahresbericht auf diese Problematik hingewiesen hatte.

In einem anderen Fall wandte sich ein Unteroffizier im November 2007 an mich, weil ihm zur Beförderung zum Stabsunteroffizier die Teilnahme an einem Lehrgang fehlte. Der Soldat beklagte, auch für den nächsten Lehrgang nicht eingeplant zu sein, obwohl er schon mehr als ein halbes Jahr auf seine Beförderung warte. Nach Klärung der Angelegenheit wurde der Soldat im Dezember 2007 für einen Lehrgang von Januar bis März 2008 eingeplant und für den Fall des erfolgreichen Abschlusses im März 2008 die Schadlosstellung zugesagt. Im August 2008 wandte sich der Soldat erneut an mich und bemängelte die zwar zugesagte aber immer noch nicht erfolgte Schadlosstellung. Erst auf Grund meiner erneuten Anfrage wurde das Versäumnis nachgeholt.

Ver mehrt erreichten mich Eingaben von Soldaten, die Fehler beziehungsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung ihrer Anträge auf Wechsel in die Feldwebellaufbahn beklagten.

Ein Stabsunteroffizier trug vor, während seines Auslandseinsatzes im Sommer 2007 einen Antrag auf Wechsel in die Feldwebellaufbahn gestellt zu haben. Der Antrag sei an den Stammtruppenteil im Inland gesandt worden. Da wichtige Unterlagen in seiner Personalakte nicht vorhanden gewesen seien, habe der Antrag erst nach seiner Rückkehr aus dem Auslandseinsatz komplettiert werden können. Im Oktober 2007 wurde der Antrag an die S 1 Abteilung des Regiments weitergeleitet. Nachdem der Soldat acht Wochen lang nichts gehört hatte, schrieb er im Dezember 2007 eine Beschwerde. Im März 2008 wandte der Petent sich an mich, weil er bis dahin weder etwas von seinem Antrag noch von seiner Beschwerde gehört hatte. Die Bearbeitung beider Vorgänge – Antrag und Beschwerde – wurde erst im Zuge der Eingabebearbeitung wieder aufgenommen.

Soldaten, die sich in den Auslandseinsatz begeben, müssen ohnehin mit längeren Laufzeiten für ihre Anträge rechnen. Nicht hinnehmbar ist es aus meiner Sicht, wenn dann noch weitere Verzögerungen hinzukommen.

Bereits im vorigen Jahresbericht habe ich auf Probleme bei der Schadlosstellung nach Fehlern bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten hingewiesen.

Ein Stabsunteroffizier wandte sich im September 2008 an mich, weil er auf Grund der versäumten Erstellung einer Beurteilung verspätet in die Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen worden war. Sie war Ende April 2008 rückwirkend zum 1. März erfolgt. Bei rechtzeitiger Beurteilung

wäre eine Einweisung aber bereits zum 1. August 2007 möglich gewesen. Der Bataillonskommandeur beantragte im April 2008 bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung die rückwirkende Schadlosstellung für 7 Monate. Im Juni 2008 wurde das Bataillon auf den fehlenden Antrag des Petenten hingewiesen, im September 2008 wurden Maßnahmen eingeleitet, um die Vorlage der für die Schadensersatzforderung erforderlichen Unterlagen zu veranlassen. Letztendlich wurde der Differenzbetrag dem Soldaten im November 2008 ausgezahlt. Aus meiner Sicht ist es nicht nur bedauerlich, dass der Petent verspätet in die Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen wurde. Hinzu kommt, dass die Bereinigung des Fehlers mehr als ein halbes Jahr auf sich warten ließ. Das ist nicht hinnehmbar.

In einem weiteren Fall beklagte sich eine Petentin über die Verzögerung ihrer Beförderung zum Stabsunteroffizier. Sie war verspätet in eine ZAW-Maßnahme eingesteuert worden. Nachdem die Soldatin den Lehrgang bestanden hatte, wurde sie zum Stabsunteroffizier befördert. Ein Schadensausgleich im Hinblick auf die Verzögerungen bei der Einsteuerung in den Lehrgang wurde mit der Begründung abgelehnt, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin die bei rechtzeitiger Einplanung zu absolvierende Ausbildung zur Bürokauffrau überhaupt bestanden hätte. Zunächst wurde die Schadlosstellung deshalb abgelehnt. Im Rahmen der Stellungnahme zum Jahresbericht hat das Bundesministerium der Verteidigung die Angelegenheit erneut überprüft und letztlich die Petentin schadlos gestellt.

4.5 Auswirkungen von disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungen auf die Förderung von Soldaten

Bereits in den Jahresberichten 2005 und 2006 hatte ich auf einen Aspekt der Zentralen Dienstvorschrift 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung und für die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten“ hingewiesen. Gemäß Nr. 135 dieser Vorschrift sollen während der Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gem. § 92 der Wehrdisziplinarordnung, eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens „die Betroffenen nicht gefördert werden“. Ausnahmen von diesem Grundsatz können in „Härtefällen“ erfolgen, wenn, kumulativ, der Soldat sich besonders bewährt, der bestandskräftige Abschluss eines der oben genannten Verfahren sich erheblich verzögert und der Soldat dies nicht zu vertreten hat und der Tatbestand eine einmalige situations- und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.

Das gemeinsame Vorliegen dieser Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls ist nach meinen Erfahrungen in den wenigsten Fällen gegeben, so dass in der Regel die Annahme eines Härtefalls ausscheidet. Berücksichtigt man ferner, dass nach der Rechtsprechung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens regelmäßig frühestens ab einer Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr angenommen wird, können für einen Soldaten, gegen den diszipli-

nar- oder strafrechtlich ermittelt wird und dessen Unschuld sich erst nach diesem langwierigen Verfahren herausstellt, erhebliche Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich es ausdrücklich, dass nunmehr zumindest für im Auslandseinsatz befindliche Soldaten eine Ergänzung der Vorschrift vorgenommen worden ist. Darin wird klargestellt, dass Soldaten in einer besonderen Auslandsverwendung während der wegen einer dienstlichen Handlung zu führenden Ermittlungen grundsätzlich uneingeschränkt bei allen personellen (auch förderlichen) Maßnahmen weiter mitbetrachtet werden. Wenn ein Soldat, der zur Förderung heransteht, in ordnungsgemäßer Erfüllung des dienstlichen Auftrags gehandelt hat, ist er gleichwohl grundsätzlich zu fördern, auch wenn die Ermittlungen gegen ihn noch geführt werden.

Ich möchte die genannte Vorschrift darüber hinaus auch für die im Inland tätigen Soldaten einer erneuten Überprüfung anempfehlen. Nach meinem Dafürhalten sollte in der Vorschrift zumindest ergänzend klargestellt werden, dass nach Abschluss von disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Ermittlungen, in denen sich die Unschuld des Soldaten herausgestellt hat, alles daran zu setzen ist, etwaige im Hinblick auf die längere Verfahrensdauer entstandene Nachteile des Soldaten durch entsprechende – auch überholende – Förderung auszugleichen. Hierzu wird mir zwar vom Bundesministerium der Verteidigung versichert, dies geschehe ohnehin. Jedoch könnte eine entsprechende Klarstellung in der Vorschrift die tatsächliche Dringlichkeit der Schadlosstellung verdeutlichen.

4.6 Eindeutige Fassung des Personalfragebogens bei Einstellung

Bereits im Jahresbericht 2007 habe ich auf die Problematik der Angabe von Vorstrafen bei Einstellung in die Bundeswehr hingewiesen.

Mehrfach waren Soldaten an mich herangetreten, weil sie bei ihrer Einstellung die Frage nach einer rechtskräftigen Verurteilung verneint hatten, obwohl eine solche gegen sie vorlag. Daraufhin war ihnen nach der Aufdeckung des Sachverhalts „Einstellungsbetrug“ vorgeworfen worden. Die Betroffenen wandten dagegen regelmäßig ein, es habe sich um eine Vorstrafe von unter 90 Tagessätzen gehandelt, die nicht offenbarungspflichtig sei, was ihnen der Richter in der mündlichen Verhandlung seinerzeit ausdrücklich versichert habe.

Die missverständliche Fassung des Fragebogens war bereits von meinem Amtsvorgänger 2004 aufgegriffen worden. Nunmehr liegt eine Neufassung des Personalfragebogens vor, die ich jedoch immer noch für unzureichend halte. In dem Formular wird nach wie vor nicht darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorstrafen anzugeben sind. Dies könnte auch zukünftig zu Missverständnissen beim Ausfüllen des Fragebogens führen. Aus meiner Sicht sollte im Fragebogen ausdrücklich erklärt werden, dass alle Vorstrafen, auch die unter 90 Tagessätzen, anzugeben sind. Ein gutes, für die Betroffenen unmissverständliches Formular wird seit Jahren von der Verwaltung des Deutschen Bundestages verwandt und könnte beispielhaft sein.

4.7 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung (ZAW)

Wie in den Vorjahren auch erreichten mich im Berichtsjahr Eingaben, die die zivilberufliche Aus- und Weiterbildung betrafen.

19 Teilnehmer einer Kombinations-ZAW mit den drei Berufen Speditions-, Industrie- und Reiseverkehrskaufmann beklagten, dass sie aus ihrer Sicht schlecht ausgebildet würden. Unter anderem wurde bemängelt, dass zwar Ausbildungssteile, die für alle relevant seien, gemeinsam unterrichtet würden, die speziellen Unterrichtseinheiten für die einzelnen Berufe aber zu kurz kämen. Es seien zu wenig Fachdozenten vorhanden, außerdem habe es einen häufigen Dozentenwechsel gegeben. Jetzt, kurz vor Abschluss der ZAW-Maßnahme, bestehe die Befürchtung, dass auf Grund der schlechten Ausbildung die Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer nicht oder nur mit einer schlechten Note bestanden werde. Im Falle einer schlechten Note seien erhebliche Nachteile in der Laufbahn zum Feldwebel sowie im weiteren Werdegang bei der Bundeswehr zu befürchten. Die Abschlussnote der ZAW-Maßnahme habe Einfluss auf die weiteren Beförderungen sowie auf die Übernahme zum Berufssoldaten.

Bereits während der Ausbildung hatten die Lehrgangsteilnehmer den Berufsförderungsdienst auf die Defizite und Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht. Ungeachtet dessen wurden sie – wenn überhaupt – nur zögerlich gehoben. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnte die Mehrzahl der Lehrgangsteilnehmer die Ausbildung erfolgreich abschließen. Für die nachfolgenden Lehrgänge wurde der Bildungsträger nicht mehr beauftragt. Damit wurde erfreulicherweise für die Zukunft Abhilfe geschaffen. Dagegen fragte ein Lehrgangsteilnehmer: „Was ist mit denen, die mit Ach und Krach durchgekommen sind und ein Abschlusszeugnis zur Industriekauffrau haben. Bestanden mit einer vier, was nicht nur auf Lernunwilligkeit der Lehrgangsteilnehmer zurückzuführen ist. Was passiert mit denen, die wiederholen mussten, es dennoch nicht geschafft haben, weil der Bildungsträger immer noch der gleiche war und die Lücken, die vorher entstanden sind, nicht gefüllt werden konnten? Es geht hier um die Zukunft von jedem Einzelnen“.

In der Tat ist es problematisch, dass die schlechte Lehrgangsnote, die auf einer ungünstigen Lehrgangssituation beruht, den Soldaten in seinem weiteren Werdegang „verfolgt“. Sie geht ein in die Platzierung der Eignungsreihenfolge zur Beförderung und wird auch bei der Auswahl zum Berufssoldaten – gegebenenfalls negativ – berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass mir bereits 2005 vom Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt wurde, es werde eine auf die ZAW bezogene Grundsatzanweisung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahrensweisen erarbeitet. Am Ende des Berichtsjahres 2008 erhielt ich die Information, dass sich diese Grundsatzanweisung immer noch in der Überarbeitung befinde. Ich gebe meiner Hoffnung Ausdruck, dass die

Fertigstellung dieses Papiers in absehbarer Zeit erfolgen wird.

4.8 Aufstellung eines Sozialplans bei Verlegung oder Auflösung von Dienststellen

Nach der „Richtlinie zur Aufstellung eines Sozialplans für Soldaten bei Neuaufstellungen, Verlegungen, Reduzierungen oder Auflösungen von Dienststellen der Bundeswehr“ (VMBl. 1994, S. 194 ff; VMBl. 1995, S. 256) ist in den genannten Fällen die Aufstellung eines Sozialplans für Soldatinnen und Soldaten zwingend vorgeschrieben. Ziel ist es, im Rahmen der Fürsorgepflicht die mit der Umstrukturierung verbundenen Folgen für die Betroffenen und deren Angehörige so gering wie möglich zu halten. Ein solcher Sozialplan gliedert sich in drei Teile. Teil 1 widmet sich dem Wohnungsbedarf und den Lebensverhältnissen am neuen Standort und enthält zudem einen Vergleich der Lebensverhältnisse am alten und neuen Standort. Teil 2 sieht einen Stufenplan für die Verbesserung der Lebensverhältnisse am neuen Standort vor. Im Teil 3 werden besondere Härtefälle erfasst und Maßnahmen zur Beseitigung oder Milderung dargestellt. Gerade im Transformationsprozess, in dem viele Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige auf Grund erheblicher Umstrukturierungsmaßnahmen gezwungen sind, ihren Lebensmittelpunkt zu verlagern beziehungsweise sich als Pendler einen zweiten Wohnsitz einzurichten, ist der Aufstellung von Sozialplänen besondere Bedeutung beizumessen. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Dienst.

Leider musste ich bei der Überprüfung einer Eingabe feststellen, dass die Richtlinie trotz ihrer Verbindlichkeit und ihrer aufgezeigten Bedeutung nicht entsprechend beachtet wurde. Im konkreten Fall beklagte ein Stabsfeldwebel, dass bei der Verlegung seiner Dienststelle über mehrere hundert Kilometer, die für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. März 2010 vorgesehen ist, die Richtlinie nicht hinreichend beachtet wird. Die durch diesen Fall veranlasste Überprüfung durch das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte das Vorbringen des Petenten. Zwar wurde im Oktober 2007 ein Befehl zur Aufstellung eines Sozialplans zur Verlegung erlassen, die Teile 1 und 2 aber nicht erstellt. Teil 3 des Sozialplans wurde lediglich inhaltlich erfüllt. Im Hinblick auf den vorgesehenen Verlegezeitraum stellte das Bundesministerium der Verteidigung fest, dass eine zeitgerechte Aufstellung eines den Formvorgaben entsprechenden Sozialplans noch möglich sei. Eine unverzügliche Nachholung wurde durch das Ministerium veranlasst.

Darüber hinaus ergab die durch diesen Fall ausgelöste Überprüfung, dass im Zuge der Umstrukturierung des Heeres in sieben von elf Fällen die Verlegung eines Verbandes ohne die Erstellung eines Sozialplanes erfolgte. Nur in zwei Fällen wurden Sozialpläne erstellt, in zwei weiteren sind diese noch zu erstellen. Auf Grund dieses Ergebnisses kündigte das Bundesministerium der Verteidigung an, nach Möglichkeiten zu suchen, um künftig die Umsetzung der Richtlinie zu verbessern. Im Hinblick auf

die Bedeutung eines Sozialplans halte ich das vom Ministerium angekündigte Vorgehen für zwingend erforderlich und begrüße es ausdrücklich.

4.9 Dienstzeugnis bei Ausscheiden aus der Bundeswehr

Nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr hat jeder Soldat Anspruch auf die Erteilung eines Dienstzeugnisses, sofern sein Dienst mindestens die Dauer des Grundwehrdienstes umfasst hat. Ein ausdrücklicher Antrag ist dazu nicht erforderlich. Für die Wiedereingliederung in das zivile Arbeitsleben ist die Erstellung eines Dienstzeugnisses unerlässlich. Da es für Bewerbungen benötigt wird, ist die rechtzeitige Fertigung und Aushändigung des Zeugnisses wichtig. Dem wird nicht immer Rechnung getragen.

Im Berichtsjahr erreichten mich mehrere Eingaben, in denen trotz mehrmaliger Nachfrage des Soldaten auch nach Monaten immer noch kein Dienstzeugnis vorlag. Erst nach meiner Einschaltung und Nachfrage bei den zuständigen Stellen wurde den Petenten ein Dienstzeugnis erteilt und zugesandt. In einem Fall war besonders bedauerlich, dass der Petent auf Grund des nach Monaten immer noch nicht vorliegenden Dienstzeugnisses eine Absage auf seine Stellenbewerbung bekam.

Eingaben erreichten mich auch zu Sachverhalten, in denen das Dienstzeugnis nicht den Vorschriften entsprach.

Ein Beispiel:

Ein ehemaliger Stabsgefreiter wandte sich an mich, weil das ihm erteilte Dienstzeugnis nicht den Formerfordernissen entsprach. Das nach einer Überprüfung durch die Truppe daraufhin korrigierte Dienstzeugnis entsprach immer noch nicht den Bestimmungen der ZDv 20/6. Erst nach Einschaltung des Bundesministeriums der Verteidigung konnte dem Soldaten nach Ablauf von inzwischen sieben Monaten ein korrektes Dienstzeugnis übersandt werden.

Beides ist nicht hinnehmbar. Mit seinem Ausscheiden ist dem Soldaten ein den Formerfordernissen entsprechendes Dienstzeugnis auszuhändigen. Die Beachtung dieser Maßgabe ist im Wege der Dienstaufsicht sicherzustellen. Verstöße dagegen sind disziplinarrechtlich zu ahnden.

Aus meiner Sicht sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass für die ausscheidenden Soldaten rechtzeitig ein Dienstzeugnis erstellt und ihnen zeitgerecht ausgehändigt wird.

5 Frauen in den Streitkräften

Durchschnittlich leisteten im Berichtsjahr 15 613 Frauen Dienst in der Bundeswehr. Ihr Anteil an den Berufs- und Zeitsoldaten erhöhte sich von 7,61 Prozent im Vorjahr auf 8,25 Prozent. Dabei lag der Frauenanteil im Sanitätsdienst bei 35,6 Prozent und im Truppendienst bei 4,45 Prozent. Trotz eines Rückgangs des Bewerberaufkommens ist mit einem weiteren Anstieg des Frauenanteils zu rechnen. Die im Soldatinnen- und Soldatengleichstel-

lungsgesetz benannte Zielquote beträgt 50 Prozent im Sanitätsdienst und 15 Prozent im Truppendienst.

Seit 2001 steht Frauen der Dienst in den Streitkräften in allen Bereichen und Verwendungsrufen offen. Das gilt auch für das Kommando Spezialkräfte (KSK). Bislang hat sich keine Frau dem Eignungsfeststellungsverfahren des KSK gestellt. Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung sollen jetzt auch Bewerberinnen gezielt angesprochen werden. Dabei gelten für sie die gleichen Anforderungskriterien wie für männliche Bewerber. Eine Festlegung einzelner Dienstposten nur für Frauen ist nicht beabsichtigt und würde zudem dem Leistungsprinzip widersprechen.

Nicht nur im Inland, auch in Auslandseinsätzen werden Frauen bei entsprechender Qualifikation grundsätzlich in allen Bereichen eingesetzt. Besondere Gefährdungslagen oder Anforderungen an einen Dienstposten stellen keinen Grund dar, Frauen von bestimmten Verwendungen auszuschließen. Dennoch löste ein Kompaniechef einen weiblichen Feldjägerfeldwebel mit der zusätzlichen Spezialisierung als Personenschützer aus einem Personenschutzkommando heraus, weil er dies auf Grund der sozio-kulturellen Strukturen und Traditionen in Afghanistan für erforderlich hielt. Die Leistungsfähigkeit der Petentin oder ihre grundsätzliche Eignung als Personenschützerin spielten bei dieser Entscheidung keine Rolle.

Das Bundesministerium der Verteidigung hielt diese Ablösung nicht für erforderlich. Es betonte, dass bereits dreimal Personenschützerinnen in Afghanistan im Einsatz gewesen seien und aus der Sicht des Ministeriums keinerlei Gründe gegen eine solche Verwendung sprächen.

5.1 Integration von Frauen

In der bereits in meinem letzten Jahresbericht vorgestellten Studie „Truppenbild mit Dame“ kommt das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr zu dem Schluss, dass die Bundeswehr sich auf dem Gebiet der Integration der Frauen mit dem bisher Erreichten nicht zufrieden geben dürfe und fordert auf allen Führungsebenen dauerhafte Gender- und Integrationsprogramme im Rahmen der Aus- und Weiterbildung. Ich unterstütze diese Forderung und freue mich, dass sie auch in der Truppe auf Zustimmung stößt.

Dafür ein Beispiel:

Ein als Zugführer eingesetzter Hauptfeldwebel war Soldatinnen gegenüber grundsätzlich kritisch eingestellt und forderte seine Untergebenen mehr oder weniger deutlich zur Distanz ihnen gegenüber auf. Der zuständige Kompaniechef, ein Major, tolerierte diese Einstellung. Eine davon betroffene Soldatin erklärte mir gegenüber dazu, sie habe das Gefühl eine „ansteckende Krankheit“ zu haben.

Obwohl konkrete Pflichtverstöße nicht nachweisbar waren, kamen sowohl der Bataillonskommandeur wie auch weitere höhere Vorgesetzte zu dem Ergebnis, dass die in der Kompanie festgestellten Defizite im Hinblick auf die Integration von Soldatinnen mit Unterstützung des Zentrums Innere Führung durch entsprechende Lehrgänge

und Weiterbildungen abgebaut werden sollen. Darüber hinaus soll durch verstärkte Dienstaufsicht gewährleistet werden, dass die Integration von Soldatinnen im Bereich des Bataillons zügig erfolgt und negativen Grundeinstellungen gegenüber weiblichen Soldaten konsequent entgegen gewirkt wird. Das kann ich nur unterstützen.

Nach wie vor fällt es manch einem Soldaten schwer, sich im Berufsalltag auf Frauen einzustellen und diese als gleichberechtigt zu akzeptieren. So äußerte sich beispielsweise ein Bataillonskommandeur zur Anwesenheit einer Soldatin: „Das ist sehr gut, dann haben wir jemanden, der den Tisch abräumt“ und „Frauen in der Bundeswehr haben viele körperliche Nachteile, aber der Unterschied ist schon schön anzusehen“. Unmittelbar nach Bekanntwerden seines Verhaltens wurde der Oberstleutnant aus der Funktion des Bataillonskommandeurs herausgelöst und unter anderem auch deswegen ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen den Offizier eingeleitet.

In einem anderen Fall äußerte sich ein Unteroffizier auf einer Internetplattform wie folgt: „Frauen haben bei der Bundeswehr absolut nichts zu suchen, außer im Stab, im San-Bereich und eventuell in der Küche. Die Bundeswehr ist und bleibt eine Männerdomäne“. Sein Fazit: „Seitdem Frauen in unserer Bundeswehr sind, gibt es nur Probleme“.

Solche Aussagen sind nicht nur unqualifiziert, sie sind inakzeptabel. Ich würde es begrüßen, wenn sie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zum Anlass genommen würden, mit einem derartigen Gerede endgültig aufzuräumen.

5.2 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Seit mehr als drei Jahren nehmen nunmehr 36 Soldatinnen mit großem Engagement die Aufgabe einer militärischen Gleichstellungsbeauftragten wahr. Im Oktober 2008 nahm ich an der 4. Gesamttagung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten in Berlin teil. Die Soldatinnen nutzen die Gelegenheit, mir persönlich ihre Probleme vorzutragen. Ein Ärgernis ist nach wie vor die unzureichende Beteiligung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten. So klagten sie, dass sie in die Prüfung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich gar nicht oder nur unzulänglich eingebunden wären.

Ein weiteres Problem ist die unzureichende Unterstützung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten. Nach § 18 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (SGleiG) wird ihnen dafür die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt. Wie wichtig diese Bestimmung ist, zeichnet sich insbesondere in Dienststellen mit einer hohen Diszlozierung des unterstellten Bereichs oder einem personalstarken Betreuungsbereich wie etwa den zentralen personalführenden Dienststellen ab. Ohne adäquat qualifizierte personelle Unterstützung haben die Gleichstellungsbeauftragten in solchen Dienststellen Probleme bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bereits im Jahresbericht 2006 hatte ich im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stammdienststellen der Teil-

streitkräfte zu einer Stammdienststelle der Bundeswehr auf diese Problematik hingewiesen und eine Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten angemahnt. Zwar bietet das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen eine administrative Unterstützung an. Eine fachspezifische Zuarbeit wird allerdings nicht für nötig erachtet und dementsprechend nicht gewährt. Deshalb habe ich Zweifel, ob diese Unterstützung ausreicht, dass die dortige militärische Gleichstellungsbeauftragte ihren Aufgaben in vollem Umfang nachkommen kann. Ich werde dies aufmerksam beobachten.

Personelle Unterstützung brauchen auch die Gleichstellungsbeauftragten im zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr im Hinblick auf den dort herrschenden vergleichsweise hohen Frauenanteil und der daraus resultierenden Inanspruchnahme der militärischen Gleichstellungsbeauftragten.

Um eine kontinuierliche Besetzung der Büros und damit auch die Ansprechbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten zu sichern, ist aus meiner Sicht die Einrichtung fester Dienstposten für Unterstützungspersonal notwendig. Im Bereich der Luftwaffe ist dies Problem seit 2007 gelöst; bei den Kommandobehörden wurden entsprechende Dienstposten eingerichtet. Bleibt zu hoffen, dass bei den noch laufenden Überprüfungen eine Lösung im Sinne der militärischen Gleichstellungsbeauftragten gefunden wird.

Vier Jahre nach Inkrafttreten des SGleiG liegen nunmehr auch die Ausführungsbestimmungen vor. Sie sind sowohl für die Dienststellenleiter als auch die militärischen Gleichstellungsbeauftragten eine wertvolle Handlungshilfe und tragen dazu bei, noch bestehende Unsicherheiten zu beseitigen.

5.3 Schwangerschaft

Im vergangenen Jahr erreichten mich auffallend viele Eingaben von schwangeren Soldatinnen. Viele von ihnen machten geltend, dass Vorgesetzten die einschlägige Vorschriftenlage nicht hinreichend vertraut sei.

Eine Soldatin schrieb, dass viele ihrer Vorgesetzten selbst in dem Dschungel aus Schnellbriefen, Paragraphenschnipseln etc. keinen Durchblick hätten – was sie ihnen nicht übel nehmen könne. In einem anderen Fall übernahm die Petentin die Aufgabe, ihre Vorgesetzten über die anzuwendenden Vorschriften zu informieren. Sie kam zu dem Schluss, dass es offensichtlich nicht ausreiche, den Vorgesetzten das Mutterschutzgesetz an die Hand zu geben, weil diese sich über die Umsetzung im Unklaren seien. Angesichts der Eingabenzahl zu diesem Thema handelt es sich nicht nur um Einzelfälle.

Objektiv sind die Auswirkungen einer Schwangerschaft auf die Ausübung des Dienstes mit dem Mutterschutzgesetz, der Verordnung über den Mutterschutz von Soldatinnen sowie einer Reihe einschlägiger Einzelerlasse umfassend geregelt. Gerade die Vielzahl von Regelungen könnte aus meiner Sicht aber ursächlich für die Unsicherheit bei der Rechtsanwendung durch die zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen sein.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die wichtigsten Informationen für schwangere Soldatinnen bereits im Jahr 2006 in einer Broschüre zusammengestellt. Darüber hinaus habe ich angeregt, die bestehende Vorschriftenlage in Form eines Leitfadens zusammenzufassen, um eine größere Sicherheit bei der Umsetzung der Vorschriften und für die Soldatinnen eine effektivere Betreuung zu gewährleisten. Daher begrüße ich die Ankündigung des Bundesministeriums der Verteidigung, in das „Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ (Allgemeiner Umdruck 1/500) nunmehr einen Überblick über Verfahren und Weisungslage bezüglich schwangerer Soldatinnen aufzunehmen.

6 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Soldatinnen und Soldaten stehen in einem besonderen Maße vor der schwierigen Aufgabe, Familie und Dienst miteinander in Einklang zu bringen. Zum einen spiegeln sich gesellschaftliche Veränderungen wie die zunehmend gewünschte und auch erforderliche Berufstätigkeit beider Partner, nichteheliche Lebensgemeinschaften, „Patchwork-Familien“ und die durch den demographischen Wandel bedingte Pflege naher Angehöriger auch in der Bundeswehr wider. Zum anderen stellen die besonderen Bedingungen des Soldatenberufes die Angehörigen der Streitkräfte vor einzigartige Herausforderungen. Zu nennen sind hier wechselnde Dienstzeiten, Versetzungen, Umzüge, längere Abwesenheiten vom Standort auf Grund von Lehrgängen, Übungsplatzaufenthalten und nicht zuletzt Auslandseinsätze. Hier ist der Dienstherr gefordert, den sehr unterschiedlichen Familiensituationen und Lebensbedürfnissen der Angehörigen der Bundeswehr Rechnung zu tragen.

Welche Bedeutung dem Thema der Vereinbarkeit von Familie und Dienst vor diesem Hintergrund zukommt, macht die Zahl der Eingaben deutlich, die sich seit meinem Amtsantritt im Jahre 2005 von 53 auf 141 nahezu verdreifacht hat.

Die Mehrzahl dieser Eingaben stammt inzwischen von Soldaten. Das zeigt, dass das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Dienst kein frauenspezifisches Thema ist. Im Einklang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nehmen auch immer mehr Soldaten ihre Rolle als Väter aktiv wahr.

Die Pflege naher Angehöriger wird auch für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr immer mehr zu einem wichtigen Thema. Auch das spiegelt sich in der Zahl der Eingaben, die im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist.

Ein Beispiel:

Ein Petent, bei dessen Mutter ein Herzfehler festgestellt worden war, stellte einen Antrag auf heimatnahe Versetzung. Als dieser nach über einem halben Jahr noch nicht beschieden war, wandte er sich an mich. Die im Zuge der Überprüfung aufgedeckten Bearbeitungsmängel wurden daraufhin abgestellt und der Petent auf einen heimatnahen Dienstposten versetzt.

Durch die Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/1 „Innere Führung“ wurde das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ erstmals auch in die Bestimmungen über die Grundsätze der Inneren Führung aufgenommen. Damit hat das Bundesministerium der Verteidigung anerkannt, dass es sich dabei um einen zentralen Aspekt der Inneren Führung handelt.

Nach der ZDv 20/1 „Die Personalführung für die Soldaten der Bundeswehr“ sind die Grundsätze der Inneren Führung und damit jetzt auch die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Personalführung zu berücksichtigen. Das hat unmittelbaren Einfluss auf Versetzungsentscheidungen und Dienstzeitregelungen. Jeder Vorgesetzte ist aufgefordert, Entscheidungsspielräume im Sinne einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst auszuschöpfen. Dabei hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass durch frühzeitige Einbindung der Betroffenen manche Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden können.

6.1 Kinderbetreuung

Zum Thema der Vereinbarkeit von Familie und Dienst gehört die Kinderbetreuung. Auch dazu erreichten mich zahlreiche Eingaben.

In einem Fall ging es um die Gewährung von Elternzeit. Ein Kompaniechef hatte einen entsprechenden Antrag gestellt. Seinem Bataillonskommandeur fehlte dafür offenbar nicht nur jedes Verständnis, er hatte, wie mir der Petent berichtete, sogar versucht, ihn unter Androhung dienstlicher Nachteile von seinem Antrag abzubringen. Nach Prüfung des Sachverhalts bescheinigten die eingeschalteten Dienststellen dem Bataillonskommandeur erhebliche Defizite in seinem Führungsverhalten und leiteten seine Ablösung von der Kommandeurverwendung ein.

Eine Reihe von Eingaben erreichten mich aus dem niederländischen Brunssum. Bislang stand den dort stationierten Soldatenfamilien die Möglichkeit offen, ihre Kinder entweder in den grenznahen deutschen Gemeinden oder in dem von der Bundeswehr betriebenen deutschen Kindergarten betreuen zu lassen. Zunächst war die Betreuung in den deutschen Kindertagesstätten auf Grund landesrechtlicher Regelungen nicht mehr möglich. Im Sommer 2008 hat sich das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen jedoch damit einverstanden erklärt, dass Kinder von in den Niederlanden stationierten Bundeswehrsoldaten in den deutschen grenznahen Kindergärten – ohne Mehrkosten – verbleiben beziehungsweise neu aufgenommen werden können, wenn die jeweilige Platzkapazität dies ermöglicht. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung im November des Berichtsjahres entgegen ursprünglicher Planungen entschieden, die deutschen Kindergärten im Ausland weiterzuführen. Diese Entscheidung begrüße ich ausdrücklich.

Zum Kinderbetreuungsbedarf hat die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb (g.e.b.b.) im Berichtsjahr den von ihr im Vorjahr angekündigten Be-

richt über die Ergebnisse der Untersuchungen an ausgewählten Pilotstandorten vorgelegt. Als besondere Schwierigkeit erwies sich das Fehlen flexibler Betreuungszeiten, auf die gerade viele im Schichtdienst tätige Soldatinnen und Soldaten angewiesen sind. Eine praktikable Lösung wurde am Standort Koblenz gefunden, wo in einer benachbarten Kindertagesstätte eine Betriebsgruppe des Bundeswehrzentralkrankenhauses mit flexiblen, an den dienstlichen Erfordernissen orientierten Öffnungszeiten eingerichtet werden konnte. Der Beginn des Projekts wurde jedoch erst möglich, nachdem der Katholische Militärbischof aus seinem Budget eine Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt hatte.

Verbesserungsbedarf wurde darüber hinaus auf dem Gebiet des Informationstransfers festgestellt. Fortschritte bei der Kinderbetreuung lassen sich nur dann erreichen, wenn die Soldatinnen und Soldaten über die verfügbaren Angebote und Lösungen auch rechtzeitig und umfassend informiert werden. Hierfür soll unter Einbindung der Familienbetreuungsorganisation im Intranet der Bundeswehr ein „Kinderbetreuungsportal“ geschaffen werden, das alle für die Kinderbetreuung relevanten Informationen bündelt. Die Pilotphase dieses Projekts ist bereits angelaufen. Darüber hinaus sollen die zusammengefassten Ergebnisse der Untersuchung der „g.e.b.b.“ Eingang in das „Handbuch für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“ (AU 1/500) finden, um den Standorten bundesweit einen Leitfaden zur Verbesserung der Situation vor Ort an die Hand zu geben.

Die von der „g.e.b.b.“ erarbeiteten Empfehlungen zur Verbesserung der Kinderbetreuung begrüße ich ausdrücklich. Nun gilt es, im Interesse der Soldatinnen und Soldaten für eine zügige Umsetzung zu sorgen.

Nach wie vor nicht gelöst ist die Erstattung von Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen nicht am Dienstort stattfinden. Die teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten sehen sich der Schwierigkeit gegenüber, an ihrem vorübergehenden Lehrgangsort eine Betreuungsmöglichkeit zu finden, während sie „daheim“ am Ort des Stammtruppenteils die Betreuungsgebühren weiter entrichten müssen.

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft derzeit, ob und inwieweit für den militärischen Bereich im SGleiG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, welche die ausnahmsweise einzelfallabhängige Erstattung von Kinderbetreuungskosten durch den Dienstherrn für Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß § 10 SGleiG auf Antrag festlegt. Ein Ergebnis ist nicht vor Mitte 2009 zu erwarten. Im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten hoffe ich auf eine zügige Lösung.

Bis dahin sind flexible und schnelle Lösungen gefragt. Beispielhaft zu nennen sind hier die Erfahrungen aus dem Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz, wo mit Hilfe des Jugendamtes die Kinder der teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten während des Lehrganges in lokalen Kindertagesstätten kostenneutral mitbetreut werden konnten.

Bereits im Vorjahr hatte ich auf den Einrichtungserlass „Eltern-Kind-Arbeitszimmer“ hingewiesen. Dieser er-

möglicht die Einrichtung von Arbeitsplätzen, an denen Eltern ihre Kinder direkt vor Ort selbst betreuen können, soweit die dienstlichen Erfordernisse dies zulassen. Seit März 2008 bestehen an 36 Standorten Pilotprojekte. Während bislang die Finanzierung der Ausstattung der Eltern-Kind-Zimmer nicht gesichert war, werden nunmehr aus dem Zentralen Betreuungsfonds jeweils bis zu 1 000 Euro bereitgestellt.

6.2 Moderne Arbeitszeitmodelle: Telearbeit, Teilzeit

Eine Möglichkeit, Kinderbetreuung und Dienst miteinander in Einklang zu bringen, sind flexible Dienstzeitregelungen. Mitunter können bereits geringfügige Anpassungen helfen. In einem Fall erstrebte ein Petent an zwei Wochentagen die Verkürzung seiner Dienstzeit um 15 Minuten, um seinen Sohn aus dem Kindergarten abholen zu können. Dem Antrag des Soldaten wurde durch eine Dienstvereinbarung entsprochen. Darin verpflichtete sich der Soldat, die Fehlzeiten an einem anderen Arbeitstag nachzuholen.

Der Wunsch nach Teilzeitarbeit hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt. Nach Einführung der Teilzeitarbeit im Jahr 2005 nutzten 133 Soldatinnen und Soldaten das neue Arbeitszeitmodell. 2006 waren es 197, 2007 298 und 2008 250. Obwohl die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zur Gesamtzahl gering ist, bringt dies für die betroffenen Dienststellen Probleme mit sich. In der Bundeswehr wird die Besetzung von Dienstposten an der Person, und nicht an der Stundenzahl festgemacht. Für Vakanzen auf Grund von Elternzeit oder Teilzeitarbeit gibt es daher grundsätzlich keine Kompensation. Das führt zu Abstrichen in der Auftragsabfertigung oder Mehrbelastungen der anderen Soldatinnen und Soldaten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass darin eine Ursache für die noch immer von den Soldatinnen und Soldaten beklagte fehlende Akzeptanz der Teilzeitbeschäftigung liegt.

Handlungsbedarf besteht weiterhin im Hinblick auf die Einführung der Telearbeit. Sie ist ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Schaffung familienfreundlicher Strukturen. Leider sehe ich mich veranlasst, dieses Thema bereits im dritten Jahresbericht in Folge anzusprechen.

Grundsätzlich ist die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bereits seit 2005 möglich. Tatsächlich konnten im abgelaufenen Jahr nur wenige Anträge bewilligt werden. Ursächlich dafür waren, wie das Ministerium mitteilte, technische Probleme im Hinblick auf die Gewährleistung der IT-Sicherheit. Ferner fehlt es immer noch an den erforderlichen IT-Sicherheitsrichtlinien.

Berücksichtigt man, dass Telearbeit inzwischen im Geschäftsbereich anderer Bundesministerien mit vergleichbarem Sicherheitsbedürfnis und in datenschutzrechtlich sensiblen Bereichen wie Banken möglich ist, halte ich den Umsetzungszeitraum in der Bundeswehr für eindeutig zu lang.

Unter Umgehung der Sicherheitsproblematik können im Rahmen eines Pilotprojekts seit April 2008 Telearbeits-

plätze ohne Anbindung an das Intranet der Bundeswehr bewilligt werden. Der Datentransfer wird in diesen Fällen mittels mobiler Speichermedien wie USB-Sticks gewährleistet. Eine solche Interimslösung findet meine Unterstützung. Indes kann sie nicht die grundsätzliche Lösung der IT-Sicherheitsfrage durch den Dienstherrn ersetzen.

6.3 Heimatnahe Verwendung

Eine große Zahl von Eingaben erreichte mich von Soldatinnen und Soldaten, die eine heimatnahe Verwendung anstrebten. Aus vielen dieser Eingaben spricht die Sorge, angesichts der mitunter erheblichen Entfernung zwischen Dienst- und Heimatort der Verantwortung als Vater oder Mutter nicht gerecht werden zu können.

Besonders betroffen davon sind Ehepaare, bei denen beide Partner Soldaten sind. Im Jahr 2007 gab es in der Bundeswehr 623 Soldatenehepaare. Darin nicht enthalten sind unverheiratete Paare, die gemeinsame Kinder erziehen. Die Dienstorte der erfassten Ehepartner lagen im Durchschnitt 67 Kilometer voneinander entfernt. Berücksichtigt man, dass in die Berechnung auch Ehepaare einfließen, für die ein gemeinsamer Dienstort gefunden werden konnte, ergeben sich teilweise erheblich größere Entfernungen. Gleichzeitig wurde ermittelt, dass jedes sechste Soldatenehepaar Kinder zwischen drei und sechs Jahren und jedes dritte Kinder unter drei Jahren hatte, für die es besonders schwierig ist, einen Betreuungsplatz zu finden.

Ein typisches Beispiel:

Ein Soldatenehepaar bat mich zur Sicherstellung der Betreuung der gemeinsamen Tochter um Unterstützung ihres Antrags auf Familienzusammenführung. Die Ehegatten waren an beträchtlich voneinander entfernten Dienstorten eingesetzt, eine Betreuung der einjährigen Tochter war nur am Dienstort des Soldaten möglich. Der von der Soldatin gestellte Antrag auf heimatnahe Versetzung konnte nicht bewilligt werden, sodass sich für die Petenten die Frage ergab: „Wohin mit unserer Tochter“? Gerade in derartigen Fällen sollte der Dienstherr besondere Anstrengungen unternehmen, um seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Soldatinnen und Soldaten nachzukommen.

Voraussetzung für eine heimatnahe Versetzung ist, dass ein unbesetzter Dienstposten zu Verfügung steht. Nach der Härtefallregelung in den Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten (VMBl. 1988, 76) kann ein Soldat „zur besonderen Verwendung“ geführt werden, wenn schwerwiegende persönliche Gründe, wie eine schwere Krankheit der Ehefrau oder des Kindes des Soldaten vorliegen. Diese Vorschrift greift häufig zu kurz wie der folgende Fall zeigt:

Ein Soldat lebte seit Jahren mit seiner Lebensgefährtin, einem gemeinsamen Kind sowie dem Kind der Lebensgefährtin aus erster Ehe zusammen. Nachdem bei dem Kind der Lebensgefährtin eine schwere Krankheit diagnostiziert worden war, stellte er einen Antrag auf heimatnahe Versetzung, um sich mit um das Kind kümmern zu können. Der Antrag wurde abgelehnt, weil kein vakanter Dienstposten zur Verfügung stand. Auch die Härtefallre-

gelung konnte nicht greifen, weil nicht das leibliche Kind des Soldaten betroffen war.

Obgleich in diesem Einzelfall eine schnelle Lösung gefunden und der Petent doch heimatnah versetzt werden konnte, ist aus meiner Sicht fraglich, inwieweit der angesprochenen Härtefallregelung noch ein zeitgemäßes Familienbild zugrunde liegt. Die Regelung aus dem Jahre 1988 erfasst weder eingetragene Lebenspartnerschaften noch Verlobte. Zudem ist sie auf Adoptiv- oder Pflegekinder ebenso wenig anwendbar wie auf „Patchworkfamilien“ wie die des erwähnten Petenten. Die Bundeswehr hat den hier bestehenden Handlungsbedarf erkannt und mir zugesichert, die Regelung an die heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

7 Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Auch 2008 erreichten mich Eingaben von Soldatinnen und Soldaten, die über sexuelle Belästigungen bis hin zu sexuellen Übergriffen klagten. Zusätzlich übermittelte mir das Bundesministerium der Verteidigung 87 Meldungen über „Besondere Vorkommnisse“ aus diesem Bereich, von denen 31 den Verdacht auf Kinderpornografie betrafen.

Bereits in meinem letzten Bericht hatte ich an betroffene Soldatinnen appelliert, sexistische Verhaltensweisen nicht stillschweigend hinzunehmen, sondern sie zu melden. Darüber hinaus empfehle ich, diese Vorkommnisse mit den dafür zuständigen militärischen Gleichstellungsbeauftragten oder Kameradinnen/Kameraden des persönlichen Vertrauens zu besprechen. Wiederholt stellte sich im Zuge solcher Gespräche heraus, dass andere Soldatinnen ähnliche Erfahrungen mit den Tätern gemacht hatten.

Zwei Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel griff einem weiblichen Stabsunteroffizier an die Brust. Die Soldatin war zunächst völlig entsetzt und zu keiner Reaktion fähig. Als sie sich später mit anderen Soldatinnen der Kompanie über den Vorfall austauschte, erfuhr sie, dass solche Belästigungen schon mehrfach vorgefallen waren. So bestätigte sich im Zuge der disziplinarischen Ermittlungen, dass der Hauptfeldwebel bereits im Jahr zuvor einer anderen Soldatin in den Schritt gegriffen, diese den Vorfall aber nicht gemeldet hatte. Der Hauptfeldwebel wurde im Dienstgrad herabgesetzt.

Während einer Weihnachtsfeier bezeichnete ein Leutnant einen weiblichen Stabsunteroffizier als „geile Sau“ und bot der Soldatin sinngemäß an, sie könne das Deutsche Sportabzeichen bekommen, wenn sie ihm „entgegenkomme“. Nachdem die Soldatin Anfang Januar erfahren hatte, dass eine weitere Soldatin auf der Weihnachtsfeier von dem Leutnant belästigt worden war, entschloss sie sich, diesen Vorfall zu melden. Der Leutnant wurde rechtskräftig mit einem Beförderungsverbot belegt.

Die Fälle machen deutlich, dass durch entschiedenes Offenlegen derartiger Fehlverhalten Einhalt geboten werden kann. Davon profitieren nicht nur die betroffenen Soldatinnen selbst, sondern auch ihre Kameradinnen.

Im Berichtsjahr bin ich mit dem neu gewählten Vorstand des Arbeitskreises Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB e.V.) zusammengekommen. Dieser Verein unterstützt im Sinne einer Selbsthilfegruppe in dankenswerter Weise einen Personenkreis, der sich nach wie vor schwer tut, sich innerhalb der Bundeswehr zu „outen“, weil er mögliche Nachteile im Kameradenkreis oder gegenüber Disziplinarvorgesetzten befürchtet. Auch diese Soldaten ermuntere ich stets, diskriminierendes Verhalten oder gar körperliche Übergriffe zu melden, damit Vorgesetzte tätig werden können. Nur so kann ein respektvoller Umgang und ein Klima frei von Diskriminierungen erreicht werden.

8 Wehrpflicht

Fehlende Wehrgerechtigkeit beklagten im Berichtsjahr Wehrpflichtige, die sich durch die Einberufung in ihrem beruflichen Werdegang beeinträchtigt sahen. Sie argumentierten, dass, wenn ohnehin nur ein Teil eines Jahrgangs einberufen werde, doch diejenigen eingezogen werden könnten, die arbeitslos seien beziehungsweise keine Ausbildung in Aussicht hätten.

Andere Petenten wandten sich gegen den konkreten Zeitpunkt ihrer Einberufung, ohne die Wehrpflicht generell in Frage zu stellen. In den vergangenen Jahren betraf dies vor allem die Absolventen des dualen Ausbildungsgangs, bei dem das Studium mit einer beruflichen Ausbildung verknüpft wird, sowie Studenten, die unmittelbar nach ihrem Bachelor ein fachlich aufbauendes Masterstudium beginnen wollten. Hinzu kamen junge Männer, die unmittelbar im Anschluss an ihre Erstausbildung Meister- und Technikerkurse besuchen wollten und Berufstätige, die aus den unterschiedlichsten Gründen zum Zeitpunkt der Einberufung in ihrem Betrieb unabkömmlich waren. Diesem Personenkreis wird durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 2008 geholfen. Die Erweiterung der Zurückstellungsgründe ermöglicht wehrpflichtigen jungen Männern eine vom Wehrdienst ununterbrochene umfassende Ausbildung und trägt damit den Änderungen im bildungspolitischen Raum und einer sich verändernden Arbeitswelt Rechnung. Dies trägt auch zur Akzeptanz der Wehrpflicht bei.

8.1 Körperliche Konstitution der Wehrpflichtigen und vorzeitige Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen

Im Berichtsjahr schlossen die Kreiswehrrersatzämter insgesamt 456 546 Musterungsverfahren ab. Von den gemusterten jungen Männern wurden 43,7 Prozent als „nicht wehrdienstfähig“ und 3 Prozent als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ eingestuft. Von denjenigen, die ihren Wehrdienst 2008 antraten, wurden im Rahmen der Einstellungsuntersuchung 5 210 Wehrpflichtige gemäß § 29 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassen (so genannte „Schnellentlassungen“).

Diese Zahlen sind für mich in zweierlei Hinsicht besorgniserregend. Zum einen lassen sie auf eine deutliche Minderung der allgemeinen körperlichen Konstitution und

Leistungsfähigkeit der jungen Männer schließen. Zum anderen muss eine relativ hohe Zahl von Rekruten, bei denen die Einstellungsuntersuchung einen gegenüber der Musterungsuntersuchung verschlechterten Gesundheitszustand ergibt, sich nach der vorzeitigen Beendigung des Wehrdienstes im Hinblick auf ihre Lebensplanung und ihre beruflichen Dispositionen neu orientieren.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Bundesministerium der Verteidigung bemüht, die hohe Zahl vorzeitiger Entlassungen zu verringern. Dazu sollen zum einen Bearbeitungsmängel wie beispielsweise Begutachtungsmängel abgestellt werden. Zum anderen soll zukünftig noch sorgfältiger geprüft werden, ob eine Entlassung tatsächlich unumgänglich ist.

Im Interesse der Wehrpflichtigen bleibt zu hoffen, dass diese Bemühungen zu einem Rückgang der vorzeitigen Entlassungen innerhalb des ersten Dienstmonats führen werden.

Von den „Schnellentlassungen“ zu unterscheiden sind die Fälle, bei denen gesundheitliche Probleme der Wehrpflichtigen im Rahmen der Einstellungsuntersuchung nicht erkannt werden oder sich erst später entwickeln und zu einer vorzeitigen Entlassung des Soldaten nach § 29 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz führen. In diesem Zusammenhang treten insbesondere Probleme bei der Dauer dieser Verfahren auf.

Zwei Beispiele:

Ein Grundwehrdienstleistender schrieb, er sei bei der Einstellungsuntersuchung für eingeschränkt verwendungsfähig befunden worden. Dennoch hätten sich bereits in der ersten Woche seiner Grundausbildung gesundheitliche Probleme eingestellt, die dazu geführt hätten, dass er vom Marsch, Sport und Geländedienst befreit worden sei. Zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit waren weitere Untersuchungen wie eine Computertomografie erforderlich. Der Petent wies im Hinblick auf eine eventuell notwendig werdende vorzeitige Entlassung darauf hin, dass ihm sein ziviler Arbeitgeber nur zwei Monate lang den Arbeitsplatz freihalten könne. Obwohl bereits fünf Wochen später bei einer weiteren fachärztlichen Untersuchung die Diagnose gestellt wurde, die zu der truppenärztlichen Empfehlung einer vorzeitigen Entlassung führte, dauerte es noch weitere vier Monate bis zur tatsächlichen Entlassung des Petenten. Verantwortlich hierfür waren unter anderem Kommunikationsprobleme innerhalb der beteiligten Sanitätsdienststellen.

Ich halte eine solche Verfahrensdauer für nicht hinnehmbar und habe diesen Vorgang dem Bundesministerium der Verteidigung gegenüber beanstandet.

In einem anderen Fall war die Verzögerung beim Entlassungsverfahren auf die unzureichende Sachkenntnis der Personalbearbeiter zurückzuführen. Ein Grundwehrdienstleistender war bereits eine Woche nach Dienstbeginn „krank-zu-Hause“ geschrieben worden. Nachdem sieben Wochen später seine (vorübergehende) Verwendungsunfähigkeit festgestellt und ein Entlassungsverfahren eingeleitet worden war, dauerte es weitere fünf Monate, bis der Gefreite aus der Bundeswehr entlassen wurde. Neben Bearbeitungsfehlern und organisatorischen Mängeln im

zuständigen Bataillon war dem dortigen Führungs- und Funktionspersonal die besondere Eilbedürftigkeit eines Entlassungsverfahrens nicht bewusst. Schließlich wurde der Vorgang auch dadurch verzögert, dass die Antragsunterlagen auf dem Weg in das Wehrbereichskommando verloren gingen.

Leider führten diese Versäumnisse nicht zu angemessenen disziplinarrechtlichen Konsequenzen. Dieser bereits von vorgesetzten Ebenen geäußerten Kritik habe ich mich angeschlossen.

8.2 Totalverweigerung

Nachdem mir längere Zeit keine Fälle von „Totalverweigerung“, das heißt der Ablehnung von Wehr- und Ersatzdienst bekannt geworden waren, erreichten mich 2007 und 2008 fünf Eingaben dazu. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen kann ich „Totalverweigerungen“ nicht unterstützen. Nach Artikel 12 a Grundgesetz (GG) besteht für alle jungen Männer die allgemeine Wehrpflicht, dass heißt, sie können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivildienstverband verpflichtet werden. Eine Ausnahme davon bildet Artikel 4 Absatz 3 GG, der festlegt, dass niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf. Die Inanspruchnahme dieses Grundrechts setzt allerdings eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Ableistung von Zivildienst voraus. Einen anderen Weg als die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes sehen die einschlägigen Gesetze nicht vor. Kommt der zum Wehrdienst Einberufene seinen soldatischen Pflichten nicht nach, muss er sowohl mit disziplinarrechtlichen als auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es zulässig, einen so genannten „Totalverweigerer“ mehrmals mit Arrest zu belegen. Eine vorzeitige Entlassung eines „Totalverweigerers“ kommt nach einem im Frühjahr 2008 in Kraft getretenen Erlass (PSZ I 7 – Az 24-16-02 vom 21. April 2008) des Bundesministeriums der Verteidigung regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die disziplinarischen Möglichkeiten und sonstigen Führungsmittel ausgeschöpft sind, insbesondere das Truppendienstgericht der weiteren Verhängung von Disziplinararrest nicht zustimmt oder der zuständige Disziplinarvorgesetzte nach der Vollstreckung von mindestens zwei Disziplinararresten von je 21 Tagen zu der sicheren Überzeugung kommt, dass nach dem bisherigen Verhalten des Soldaten und nach seinem Persönlichkeitsbild eine Änderung seiner ablehnenden Haltung seiner Dienstpflicht gegenüber nicht zu erwarten ist.

Auch wenn ich einräumen muss, dass bei einem jungen Menschen, der nach seiner festen Überzeugung handelt, der Arrest seine erzieherische Wirkung verfehlen kann, kann die Anwendung des Disziplinarrechts doch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ob der neue Erlass zu einer angemessenen Anwendung des Disziplinarrechts im Umgang mit Totalverweigerern führt, bleibt abzuwarten und wird im Rahmen der Erfahrungen mit der Umsetzung des Erlasses zu prüfen sein.

In den an mich herangetragenen Fällen zeigten sich wiederholt Unsicherheiten der Vorgesetzten vor Ort im Umgang mit den „Totalverweigerern“. Ich habe daher angeregt, diese Verfahren grundsätzlich durch das Bundesministerium der Verteidigung begleiten zu lassen. Der Rechtsberater des Führungsstabs des Heeres hat entsprechende Hinweise in einem Infobrief an die Angehörigen der Rechtspflege im Heer herausgegeben. Ich gehe davon aus, dass dies zur Verbesserung der Rechtssicherheit beiträgt.

8.3 Sinnvolle Dienstgestaltung

Klagen von Wehrpflichtigen über „Gammeldienst“ gehen immer wieder ein. So war es auch im Berichtsjahr. Einige Wehrpflichtige fassten ihre Erfahrungen wie folgt zusammen: „Mein Alltag war und ist bestimmt vom Zeittotschlagen. Es gibt keine produktiven Aufgaben für uns.“ Ein Anderer schrieb: „Ein Arbeitstag kann in meiner Staffelnur dann ‚überlebt‘ werden, wenn eine Zeitung oder ein Buch am Mann ist, denn zwischen Dienstbeginn und Mittagessen (circa vier Stunden) liegt viel Zeit und wenig Arbeit und sofern mich nicht alle meine Kameraden belügen, geht das dem halben Geschwader so.“

Wenn solche Erkenntnisse am Ende der Dienstzeit stehen, ist es für Abhilfe leider zu spät. Besonders schlimm ist es, wenn sich Rekruten schon während ihrer Dienstzeit darüber beklagen, nichts zu tun zu haben, und Vorgesetzte darauf mit Unverständnis reagieren. Auch dafür gibt es Beispiele.

Die entsprechenden Eingaben geben mir Anlass zu dem Hinweis: „Gammeldienst“ ist grundsätzlich nicht akzeptabel. Bundesregierung und Parlament halten bisher mit wie ich meine guten Argumenten an der Wehrpflicht fest. Wenn den jungen Männern ein solcher Dienst abverlangt wird, dann müssen aber auch ihre Ausbildung und eine sinnvolle Dienstgestaltung gewährleistet sein. Der Dienstherr ist verpflichtet, die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Aufgabe der zuständigen Vorgesetzten bleibt es, den Auftrag zur Ausbildung der Wehrpflichtigen im Rahmen einer sinnvollen Dienstgestaltung umzusetzen.

9 Reservisten

Der Aufbau der neuen Reserve der Bundeswehr ist im Berichtsjahr weiter vorangeschritten. Mit rund 40 000 konnten bislang allerdings erst weniger als die Hälfte der im Ergänzungsumfang vorgesehenen Beorderungsdienstposten für Reservisten und Reservistinnen besetzt werden. Aus der Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung ist das im Hinblick auf die „richtige“ Personalauswahl hinnehmbar. Zudem werde – so das Ministerium – die Entwicklung auch von nicht vorhersehbaren äußeren Faktoren wie dem Freistellungsverhalten der Arbeitgeber und individuellen Entscheidungen der Reservisten und Reservistinnen beeinflusst.

Rahmenbedingungen des Dienstes haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Motivation von Reservisten. Das gilt beispielsweise für die Unterbringung. Im

Zuge der Überprüfung der Eingabe eines Oberstleutnants der Reserve teilte mir das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass die den Wehrübenden amtlich bereitzustellende Unterkunft „keinen Angemessenheits- und Zumutbarkeitskriterien“ unterliege. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar. Deshalb begrüße ich die bereits veranlasste Prüfung der Vorschriftenlage, die dazu führen soll, dass künftig die für die Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten geltenden Maßstäbe auch auf Wehrübende Anwendung finden.

9.1 Reservisten in Auslandseinsätzen

Im Berichtsjahr nahmen insgesamt 1 495 Reservisten an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teil. Diese Reservisten, die meist auf Grund besonderer Fähigkeiten oder beruflicher Qualifikationen eingeplant werden, sind in der Regel hoch motiviert und nehmen freiwillig einen beträchtlichen organisatorischen Aufwand in Kauf, um ihr berufliches und privates Umfeld auf ihre mehrmonatige Abwesenheit einzustellen. Auch wenn der jeweilige Einplanungsvermerk den Hinweis enthält, dass sich aus ihm kein Rechtsanspruch auf einen tatsächlichen Einsatz und die Einsatzdauer ergibt, verursachen insbesondere kurzfristige Absagen für die Betroffenen nicht unerhebliche Schwierigkeiten und führen zu verständlichen Enttäuschungen.

Ein Beispiel:

Nach mehrmonatiger einsatzvorbereitender Ausbildung, abgeschlossenen Impfungen und Sicherheitsüberprüfungen erhielt eine Reservistin nur zwei Tage vor dem im Heranziehungsbescheid genannten Dienstantrittstermin telefonisch die Mitteilung, dass ihr Auslandseinsatz auf Grund der Zusammenlegung zweier Dienstposten am Einsatzort entfällt. Nachdem die Petentin sich an mich und an mehrere andere Stellen gewandt hatte, wurde ihre Ausplanung noch am selben Tag zurückgenommen und sie konnte drei Tage später als geplant in das Einsatzland verlegen. Vom Bundesministerium der Verteidigung wurde mir erläutert, die Ausplanung sei durch eine kurzfristige Senkung der Mandatsobergrenze begründet gewesen. Später konnte durch eine formale Verschiebung von Dienstposten im Einsatzland diese Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden.

Bei allem Respekt für die Planungsschwierigkeiten, die sich aus zum Teil nicht zu beeinflussenden veränderten Rahmenbedingungen ergeben, halte ich es für wünschenswert, wenn es außer in Fällen akuter Veränderungen der Sicherheitslage eine zeitliche Untergrenze gäbe, ab der eine Einplanung als verlässlich angesehen werden kann. Diese Anregung habe ich dem Bundesministerium der Verteidigung bereits übermittelt.

Positiv hervorzuheben sind Bemühungen, Reservisten bei notwendig gewordenen kurzfristigen Ausplanungen soweit möglich Ersatzangebote zu machen.

Zivile Mitarbeiter der Wehrverwaltung wandten sich mit dem Vorwurf an mich, nicht über die Konsequenzen aufgeklärt worden zu sein, als sie im Vorfeld ihres Auslandseinsatzes auf einem Formblatt ankreuzen sollten, ob sie

auf den anteilmäßigen Anspruch auf Erholungsurlaub im Soldatenstatus verzichten würden. Erst während der Auslandsverwendung hätten sie erfahren, dass dieser Umstand wegen des Wegfalls von Wehrsold und freier Heilfürsorge mit erheblichen Nachteilen verbunden sei. Dieses Verfahren wurde auf meine Intervention hin geändert.

9.2 Überprüfung der Wehrdiensttauglichkeit von Reservisten

Im Berichtsjahr wandten sich mehrere Reservisten an mich, die nach Feststellung einer vorübergehenden oder grundsätzlichen Wehrdienstuntauglichkeit die Durchführung einer Überprüfungsuntersuchung oder die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wünschten, um wieder Wehrübungen leisten zu können.

Der ärztliche Dienst der Wehersatzbehörden führte 2008 insgesamt 2 322 Überprüfungsuntersuchungen von Reservisten durch. Sofern gesundheitliche Beeinträchtigungen zwingend zur Feststellung der Untauglichkeit führen und auch eine erneute Untersuchung kein anderes Ergebnis erwarten lässt, verzichten die Wehersatzbehörden in der Regel darauf und entscheiden nach Aktenlage. In solchen Fällen böte nur eine Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit, an einer Wehrübung teilzunehmen.

Seit dem 9. Januar 2008 kann das Verfahren zur Erteilung einer ärztlichen Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift 46/1 jedoch nur durch die Truppe selbst eingeleitet werden, wenn gleichzeitig ein unabwendbarer Bedarf an der Beordnung oder der Wehrdienstleistung des betreffenden Reservisten nachgewiesen wird. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, stellt diese nicht grundsätzlich die Wehrdienstfähigkeit des Reservisten wieder her, sondern gilt ausdrücklich nur für die konkret festgelegte Wehrdienstleistung (BMVg WV I 5 Gz 24-07-07).

Diese Erlasslage ist offenbar unter Reservisten noch wenig bekannt und führt bei den Betroffenen zu Irritationen, denen durch entsprechende Hinweise seitens der Wehersatzbehörden begegnet werden könnte.

Für viele Reservisten ist es schwer nachvollziehbar, wenn sie von den Wehersatzbehörden für wehrdienstuntauglich befunden werden, obwohl sie sich gesund fühlen und sportlich und beruflich leistungsfähig sind. Hier bedarf es aus meiner Sicht eines sensiblen und unbürokratischen Umgangs mit den Betroffenen.

9.3 Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Im Bereich der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit konnten inzwischen erste Praxiserfahrungen gesammelt werden. Den Reservisten und Reservistinnen, die in der „Pionierphase“ noch bestehende Mängel mit großem Engagement ausgleichen, gelten mein Dank und meine Anerkennung. Erfreulicherweise sind nunmehr Fortschritte in wichtigen Fragen absehbar oder bereits in Umsetzung begriffen.

Die Arbeit der in den Verbindungskommandos eingesetzten Reservisten könnte durch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel erheblich erleichtert werden. Leider war eine entsprechende Ausstattung bislang nur eingeschränkt möglich.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung werden hinsichtlich der IT-Ausstattung der Verbindungskommandos mit der Einrichtung eines Internetportals und der Ausgabe der zur Nutzung notwendigen UMTS-Karten an vorerst 500 Beauftragte bis zum Ende des 1. Quartals 2009 wesentliche Fortschritte erzielt.

Im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit beschränkt sich die Arbeit nicht nur auf den Einsatz im Katastrophenfall. Bereits im Vorfeld eines solchen Einsatzes ergibt sich umfangreicher Abstimmungs- und Planungsbedarf. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Ableistung von Wehrübungen nicht das geeignete Mittel. Auch die häufig praktizierten Dienstlichen Veranstaltungen sind auf Grund der Vorlaufzeiten und der damit verbundenen administrativen Erfordernisse letztlich nicht optimal. Durch Verbesserung der IT-Ausstattung soll künftig die Beantragung der Zuziehung zu einer Dienstlichen Veranstaltung beim zuständigen Landeskommmando formlos auf elektronischem Weg möglich sein. Zusätzlich wird der bürokratische Aufwand durch den ab Januar 2009 vorgesehenen Fortfall der Rentenversicherungspflicht im Rahmen von Dienstlichen Veranstaltungen verringert werden.

Die durch die hohe Zahl von Dienstlichen Veranstaltungen entstehenden Arbeitszeiten werden bislang nicht als Beförderungszeiten anerkannt. Durch eine Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung soll dies künftig ermöglicht werden.

Der erhebliche, häufig auch von zu Hause aus zu erbringende Arbeitsaufwand, insbesondere der Leiter und stellvertretenden Leiter der Verbindungskommandos, wird bislang nicht vergütet. Das Bundesministerium der Verteidigung prüft zurzeit, ob eine Honorierung der außerhalb von Wehrübungen und Dienstlichen Veranstaltungen geleisteten Dienstzeit möglich ist.

9.4 Änderungen rentenrechtlicher Regelungen für Reservisten

Hinsichtlich der rentenrechtlichen Absicherung von Reservistinnen und Reservisten konnten auf Grund verschiedener Eingaben Verbesserungen erreicht werden. Zum einen betrifft dies die Gutschreibung von rentenrechtlichen Zeiten und Beiträgen zur Rentenversicherung für Selbstständige, die für geleistete Wehrübungen nur die Erstattung von Mindestleistungen nach § 13 c Unterhaltensicherungsgesetz in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium der Verteidigung stellte auf Grund der Eingabe eines Reservisten fest, dass hier jahrelang nicht korrekt verfahren worden war. Daher wurde veranlasst, dass in das Formblatt „Erklärung zur Rentenversicherungspflicht bei Wehrdienstleistungen“ die Regelung aufgenommen wird, dass Selbstständige künftig dem versicherungspflichtigen Personenkreis zugeordnet werden. Für den Petenten wurde zudem die Rentenversicherung auch für die von ihm in der Vergangenheit geleisteten

Wehrübungen durchgeführt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat mir dazu mitgeteilt, dass auch andere Betroffene mit einer rückwirkenden Schadlosstellung rechnen können, wenn sie sich an das Ministerium wenden.

Mit dem Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 2008 wurde eine weitere rentenrechtliche Benachteiligung von selbstständigen Reservisten, die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung sind, beseitigt. Diesen wurden bisher nach den Vorgaben der §§ 10 und 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen pro Jahr die Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung an diese Einrichtung erstattet. Bereits im Jahr 2005 hatte sich ein Reservist in einer Eingabe an mich darüber beklagt. Da in diesem Fall die bestehende gesetzliche Regelung korrekt angewendet worden war, ließ sich die auch von mir unterstützte Änderung nur durch eine Gesetzesreform bewirken. Aus diesem Grunde habe ich die Eingabe seinerzeit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Dies hatte eine gesetzliche Neuregelung zur Folge, mit der die zeitliche Befristung der Erstattung von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgehoben wurde.

10 Sanitätsdienst

Der anhaltende Spagat zwischen dem Primärauftrag der Einsatzversorgung einerseits und der truppenärztlichen Grundversorgung andererseits bereitet dem Sanitätsdienst der Bundeswehr zunehmend erhebliche Probleme. In seiner gegenwärtigen Struktur wird er den veränderten Herausforderungen und dem neuen Aufgabenprofil einer Einsatzarmee nicht gerecht. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Berichtsjahr bestätigt, dass die durch die vielfältigen Arbeitsbelastungen entstandenen personellen Vakanzen im Sanitätsdienst zu erheblichen Belastungen geführt haben, die nur sukzessive wieder reduziert werden können.

Öffentliche Kritik an der sanitätsdienstlichen Versorgung, der Ausbildung und den Arbeitsbedingungen im Einsatz wurde im Berichtsjahr erneut von betroffenen Sanitäts-offizieren geäußert. Ich begrüße ausdrücklich, dass sich die Führung des Sanitätsdienstes dieser Kritik gestellt und sich dialogbereit gezeigt hat. Ungeachtet dessen höre ich in der Truppe immer wieder Klagen, dass Hinweise auf Probleme und Erfahrungen von Fachleuten, die auf dem Dienstweg gemeldet werden, nicht immer den Weg zu den verantwortlichen Entscheidungsträgern finden. Das ist zu bedauern, weil dadurch wichtiges Optimierungspotential ungenutzt bleibt.

10.1 Personalentwicklung

10.1.1 Sanitätsoffiziere

Die Nachwuchsgewinnung bei den Sanitätsoffizieren stützt sich traditionell auf die Ausbildung von Sanitäts-offizieranwärtern sowie die Gewinnung bereits appro-

biertes Ärzte als Seiteneinsteiger. Sie wird zunehmend erschwert, weil das Gesundheitssystem in Deutschland inzwischen allgemein unter einem erheblichen Ärztemangel leidet. Dieser Mangel ist zum einen auf den Rückgang der Zahl der Medizinstudierenden und zum anderen auf zahlreiche Abwanderungen von Ärzten ins Ausland beziehungsweise einen Wechsel in Managementpositionen im Gesundheitswesen zurückzuführen.

Darüber hinaus hat das zivile Gesundheitssystem durch verbesserte Tarifbedingungen sowie vielfältige außertarifliche Vergünstigungen seine Attraktivität für ärztliches Fachpersonal deutlich erhöht und dadurch gegenüber dem Sanitätsdienst der Bundeswehr auf dem Arbeitsmarkt einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gewonnen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich der Rückgang des Bewerberaufkommens für die Sanitätsoffizierslaufbahn aus dem Jahr 2007 auch 2008 fortgesetzt hat. Die Bewerberzahl der Sanitätsoffizieranwärter ging erneut um 22 Prozent zurück. Auch die auf Grund des erhöhten Bedarfs für die Einsätze angestrebte Gewinnung approbierter Seiteneinsteiger ist nach Auskunft des Ministeriums mangels Interesses stark rückläufig. Dennoch ist aus Sicht des Ministeriums das Verhältnis von Bewerbern zu Einstellungen als Sanitätsoffizieranwärter mit 5:1 noch zufriedenstellend. Allerdings ist zu erwarten, dass die demografische Entwicklung die Bewerbersituation weiter verschlechtern wird. Welche qualitativen und quantitativen Auswirkungen das haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht sicher voraussagen.

Nicht nur die besseren Arbeitsbedingungen und die höhere Vergütung im zivilen Gesundheitswesen haben inzwischen zu einem gravierenden Attraktivitätsverlust des Sanitätsdienstes geführt. Nach den in den letzten Jahren vor allem von den klinisch tätigen Ärzten zunehmend beklagten hohen zeitlichen Belastungen sowie einem kaum noch nachvollziehbaren Maß an zeitaufwendiger Bürokratie, die für originäre kurative Aufgaben immer weniger Zeit lässt, haben auch die fehlende Planungssicherheit im Rahmen der Sanitätsoffizierslaufbahn sowie die ständigen Abwesenheiten durch Auslandseinsätze zu einer Verschärfung der Situation geführt.

Aus meiner Sicht ist die Motivation der Ärzte in der Bundeswehr in erschreckendem Ausmaß „gekippt“. Rund 100 Offiziere haben dem Sanitätsdienst im vergangenen Jahr durch einen rechtlich möglichen Wechsel in ein Beamtenverhältnis oder durch Kündigung den Rücken gekehrt. Die Abwanderungsquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr nahezu verzehnfacht. Die dadurch bedingten Personalverluste wiegen umso schwerer, als größtenteils junge Sanitätsoffiziere die Bundeswehr verlassen haben. Inwieweit diese „Ärzteflucht“ durch die gesetzliche Erschwerung des Wechsels in ein Beamtenverhältnis im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes gestoppt werden kann, wird die Zukunft erweisen.

Die deutlichen Anzeichen einer vermehrten „inneren Kündigung“ von Sanitätsoffizieren geben Anlass zu ernsthafter Sorge. Auch nach Einschätzung des Bundes-

ministeriums der Verteidigung ist der erforderliche Aufwuchs bei den Sanitätsoffizieren und damit die Einsatzfähigkeit des Sanitätsdienstes gefährdet. Bereits jetzt fehlen dem Sanitätsdienst rund 430 Sanitätsoffiziere. Für mich stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie angesichts dieser Entwicklung die Attraktivität des Sanitätsdienstes aufrechterhalten beziehungsweise wieder gewonnen werden kann.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf die kritische Situation reagiert und zwischenzeitlich einige schnell umsetzbare Maßnahmen ergriffen. Namentlich sind das Verbesserungen bei der Verwendungsplanung von jungen Sanitätsoffizieren und die Einführung einer zunächst auf sechs Jahre befristeten Stellenzulage von pauschal 600 Euro pro Monat ab dem 1. Januar 2009 für alle Fachärzte und Rettungsmediziner.

Aus meiner Sicht reichen diese Verbesserungen nicht aus. Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Sanitätsdienstes sind unumgänglich. Neben ausreichenden Leistungsanreizen wird in diesem Zusammenhang auch der familienfreundlichen Ausgestaltung der dienstlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle zukommen. Darauf habe ich bereits im vorangegangenen Jahr nicht zuletzt vor dem Hintergrund des steigenden Anteils weiblicher Soldaten im Sanitätsdienst hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Vorschläge die dazu vom Bundesministerium der Verteidigung eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelt.

Im Bereich der Sanitätsoffiziere ist der Frauenanteil besonders hoch. 2008 waren 41 Prozent der Oberstabsärzte und sogar 62 Prozent der Stabsärzte weiblich. Das hat Auswirkungen auf die Personallage. So wird der Sanitätsdienst besonders durch familienbedingte Abwesenheiten belastet. Angesichts der überwiegend weiblichen Sanitätsoffizieranwärter (circa 54 Prozent) und Sanitätsoffizierbewerber (circa 60 Prozent) wird sich dieser Trend weiter verstärken. Hinzu kommt, dass vermehrt auch Soldaten als Väter Freistellung für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen.

Eine Verbesserung der ärztlichen Präsenz vor Ort ist vor diesem Hintergrund nur über eine Berücksichtigung dieser Faktoren bei der zukünftigen Anpassung der Personalstruktur gegebenenfalls im Rahmen einer Erhöhung des Dienstpostenumfanges möglich. Die dafür erforderlichen Untersuchungen sind eingeleitet, werden nach Einschätzung des Ministeriums aber erst mittelfristig Wirkung zeigen können.

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen halte ich eine Erhöhung der Zahl der Dienstposten im kurativen Bereich des Sanitätsdienstes für unumgänglich. Dabei wird nicht nur zu prüfen sein, inwieweit administrative Verwendungsbereiche in Kommandobehörden zugunsten kurativer Tätigkeiten für Sanitätsoffiziere abgebaut werden können, sondern auch, in welchem Umfang klinisch tätige Ärzte von den stetig zunehmenden Verwaltungsaufgaben entbunden werden können.

10.1.2 Sanitätsfeldwebel

Etwas besser als bei den Sanitätsoffizieren sieht die Personalentwicklung und -situation bei den Sanitätsfeldwebeln aus.

Der durch die Regenerations- und Ausbildungssteuerung vorgegebene Personalzuwachs führte bis zum Jahresende 2008 zu einem Besetzungsgrad von rund 82 Prozent. Während bei einem kontinuierlichen weiteren Zuwachs die Einnahme der für das Jahr 2010 geplanten Zielumfänge für ausgewählte Verwendungen wie Rettungsassistenten, Krankenpfleger und Operationstechnische Assistenten bereits 2009 gelingen kann, wird sich die Regeneration pflegerischer Fachberufe mit besonders hohen Ausbildungsanforderungen weiter verzögern, weil sie eine langjährige Ausbildung mit zwischenzeitlichen Praxisphasen voraussetzen. Insbesondere im Bereich der Fachpflege, Anästhesie und Intensivmedizin sowie im Operationsdienst haben sich im Zusammenhang mit der schnellen und nachhaltigen Verringerung des medizinischen Zivilpersonals um die Hälfte insbesondere in den Bundeswehrkrankenhäusern bereits Engpässe ergeben, die nachteilige Auswirkungen auf den täglichen Betrieb haben.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Engpässe erst mittelfristig beseitigt werden können, weil dieses Personal auch auf dem zivilen Arbeitsmarkt gesucht wird und trotz intensiver und gezielter Werbung nur schwer gewonnen werden kann.

Auch bei den Sanitätsfeldwebeln wirkt sich die Zunahme weiblicher Soldaten auf die Personalsituation aus. Die Quote weiblicher Unteroffiziere mit Portepee beträgt mittlerweile 36 Prozent, bei den Unteroffizieren ohne Portepee bereits 72 Prozent.

10.1.3 Sanitätsdienstliches Hilfspersonal

In meinen Vorjahresberichten habe ich beschrieben, dass der Sanitätsdienst von der Entscheidung, das Zivilpersonal der Bundeswehr zu reduzieren, im besonderen Maße betroffen worden ist. Diese Entwicklung hält an. Durch die unerwartet hohe Personalfuktuation nach Bekanntwerden der Reduzierungsmaßnahmen und auf Grund der Auswirkungen des vorübergehenden Einstellungsstopps und der Nachbesetzungssperre sind vor allem beim hochqualifizierten Assistenzpersonal in den Bundeswehrkrankenhäusern zum Teil erhebliche Engpässe entstanden, die sich negativ auf den OP-Betrieb ausgewirkt haben.

10.2 Bundeswehrkrankenhäuser

10.2.1 Ausrichtung der Bundeswehrkrankenhäuser auf den Einsatz

Im Zuge der Umstellung des Sanitätsdienstes auf den Vorrang der Einsatzversorgung mussten auch die Bundeswehrkrankenhäuser neu ausgerichtet werden. Um die Aus- und Weiterbildung sowie die Inübnunghaltung des Sanitätspersonals für den Einsatz gewährleisten zu können, sind die Bundeswehrkrankenhäuser auf ein uneingeschränktes Patientenspektrum, das heißt auch auf zivile

Patienten angewiesen. Ihr Anteil beträgt inzwischen je nach Krankenhaus bis zu zwei Drittel des gesamten Patientenaufkommens.

Die Behandlung ziviler Patienten setzt allerdings die Aufnahme der Bundeswehrkrankenhäuser in die Landesbettenpläne und ihre Einbindung in den kassenärztlichen Versorgungsauftrag voraus. Die Bundeswehrkrankenhäuser ihrerseits müssen sich den im zivilen Gesundheitswesen geltenden Anforderungen an ein wirksames Krankenhausinformationssystem, Controlling, Qualitätsmanagement und Abrechnungssystem weiter stellen. Hierzu bedarf es nach meinen Erkenntnissen einer über die bisher ergriffenen Maßnahmen hinausgehenden Optimierung der für die Bundeswehrkrankenhäuser geltenden Führungs- und Verwaltungsstrukturen. So haben sich nach mir vorliegenden Erfahrungsberichten durch die Ausgliederung und Verlagerung der Krankenhausverwaltungen zu den Bundeswehrdienstleistungszentren Umfang und Qualität von Serviceleistungen für den Krankenhausbetrieb verschlechtert.

Der in diesem Zusammenhang immer wieder gehörte Hinweis, dass die neu ausgerichteten Bundeswehrkrankenhäuser nicht mehr wie rein militärische Dienststellen geführt und verwaltet werden können, hat nach meinen Erkenntnissen seine Berechtigung. Ich halte eine Verbesserung der Verwaltungsstruktur der Bundeswehrkrankenhäuser für unabdingbar.

Die im Rahmen des Einsatzversorgungsauftrags von den Bundeswehrkrankenhäusern geforderte Aus- und Weiterbildung der Sanitätsoffiziere setzt eine Ermächtigung der zuständigen Fachärzte zur Weiterbildung voraus. Sie wird nur erteilt, wenn die von den Ärztekammern dazu festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Das war nicht überall der Fall. Mangels ausreichender Weiterbildungsermächtigungen musste ein Teil der ärztlichen Ausbildung von Sanitätsoffizieren bereits auf zivile Krankenhäuser verlagert werden.

10.2.2 Auswirkungen der Personalsituation auf den Krankenhausbetrieb

Der Aufgabenzuwachs durch den vorrangigen Einsatzversorgungsauftrag hat in den Bundeswehrkrankenhäusern zu einer teilweise als besorgniserregend einzustufenden Belastung des Klinikpersonals geführt. Personalengpässe sind in den letzten Jahren insbesondere in den einsatzrelevanten Bereichen der Intensiv- und Rettungsmedizin sowie der Anästhesie aufgetreten. Betroffen sind sowohl Ärzte als auch Assistenzpersonal.

Ursächlich für die Personalengpässe sind nicht nur Einsatzabstellungen, sondern zunehmend auch familienbedingte Abwesenheiten und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erlangung der erforderlichen medizinischen Fachqualifikation. Diese Lücke kann nach meiner Einschätzung auch durch das Einsatzergänzungspersonal nicht geschlossen werden. Eine weitere Ursache für erhebliche Vakanzen beim Pflegepersonal liegt im Abbau der zivilen Stellen. Militärisches Pflegepersonal kann das abgewanderte Zivilpersonal auch mittelfristig noch nicht ersetzen.

Die genannten Personalengpässe haben weitreichende Folgen für den Krankenhausbetrieb. So mussten einzelne Abteilungen mangels Personals ihre Ambulanz, Spät- und Nachtdienste einschränken. Darüber hinaus mussten, wie bereits in den Vorjahren, an nahezu allen Bundeswehrkrankenhäusern Operationssäle vorübergehend, teilweise auch längerfristig geschlossen werden mit der Folge, dass geplante Eingriffe verschoben oder abgesagt werden mussten. Einige Bundeswehrkrankenhäuser greifen deshalb zunehmend auf Operationskapazitäten im zivilen Bereich zurück. Diese müssen allerdings teuer „eingekauft“ werden. Bei entsprechendem Bedarf sind die Krankenhäuser mangels ausreichender Behandlungskapazitäten auch gehalten, einzelne Leistungen beispielsweise im Bereich der Diagnostik an zivile Einrichtungen zu vergeben.

Betrachtet man die gegenwärtige kritische personelle Situation und ihre Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb, stellt sich für mich die Frage, wie lange unter diesen Voraussetzungen die jetzige Krankenhausstruktur mit ihrem kompakten medizinischen Versorgungsangebot noch aufrecht erhalten werden kann. Möglicherweise droht in diesem Zusammenhang ein Expertise- und Imageverlust.

10.3 Truppenärztliche Versorgung

Lange Zeit galt die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung als ein Qualitätsmerkmal des Sanitätsdienstes und zugleich als ein wichtiger Attraktivitätsvorteil für den Soldatenberuf. Eine flächendeckende truppenärztliche Grundversorgung mit eigenen Mitteln lässt die einsatzorientierte Struktur des Sanitätsdienstes jedoch nicht mehr zu. Vielmehr kann der Anspruch der truppenärztlichen Versorgung im Grundbetrieb seit Jahren nur durch die Mitnutzung ziviler Kapazitäten erfüllt werden. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen ebenfalls Personalengpässe.

In den regionalen Sanitätseinrichtungen waren im Durchschnitt des Jahres 2008 rund 13 Prozent der Truppenarzt-dienstposten längerfristig vakant. Die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte liegt seit einigen Jahren bei durchschnittlich 55 Prozent. Nur durch den zusätzlichen Einsatz von Sanitätsoffizieren aus dem Einsatzergänzungspersonal und von zivilen Vertragsärzten konnte die Tagesantrittsstärke auf dem Sollwert von 75 Prozent gehalten werden.

Die Einsätze binden mit circa 5 Prozent nur einen vergleichsweise geringen Teil der Truppenärzte. Anlässe wie fachliche Weiterbildung, Mutterschutz, Elternzeit, Betreuungsurlaub und Teilzeitdienst sind inzwischen ursächlich für ein Drittel aller Abwesenheitstage der Truppenärzte. Solange für diese Engpässe keine Lösungen durch eine Anpassung der Personalstruktur gefunden werden, beschränken sich Kompensationsmöglichkeiten auf „ablauforganisatorische Maßnahmen“, Vertretung aus übergeordneten Einrichtungen oder Nachbarstandorten oder den Einsatz von Vertragsärzten. Darüber hinaus verringerten die aktuelle Abwanderung von Ärzten und die schlechtere Bewerbersituation die Tagesantrittsstärke der Truppenärzte, so dass auch deshalb vermehrt auf Vertragsärzte zurückgegriffen werden musste. Angesichts der

wenig attraktiven Vergütung ist allerdings damit zu rechnen, dass die Gewinnung von Vertragsärzten zukünftig schwieriger werden wird.

10.4 Betriebsärztliche Versorgung der Truppe

Durch Umstrukturierungen im Rahmen der Transformation wurde seit 2007 im Betriebsärztlichen Dienst der Anteil ziviler Stellen deutlich reduziert. Auf Grund des dadurch bedingten Abgangs ziviler Leistungsträger ist eine Versorgungslücke in der Betriebsmedizin der Bundeswehr entstanden, die nach Einschätzung des Sanitätsdienstes voraussichtlich erst im Laufe des nächsten Jahrzehnts geschlossen werden kann. Derzeit ist man in diesem Bereich noch in erheblichem Umfang auf zivile Vertragsleistungen angewiesen. Um den vom Dienstherrn auch im Einsatz zu garantierenden Arbeitsschutz optimal sicherzustellen, muss der betriebsärztliche Personalkörper schnellstmöglich regeneriert werden.

10.5 Behandlungsmängel bei der sanitätsdienstlichen Versorgung

Die Anzahl der Eingaben, in denen die sanitätsdienstliche Versorgung kritisiert wurde, bewegt sich auf dem Niveau des Vorjahres. Bemängelt wurden Informations- und Kommunikationsdefizite im Verhältnis zwischen Arzt und Patient, Fehler im Rahmen der ärztlichen Dokumentation, vergebliche Anreisen zu Behandlungen wegen nicht eingehaltener Terminvorgaben sowie vermeidbare Verzögerungen der Behandlung und überlange Wartezeiten durch organisatorische Fehler oder unflexibles Patientenmanagement. Den aufgetretenen Mängeln soll im Rahmen eines verstärkten Qualitätsmanagements begegnet werden.

Neben organisatorischen Mängeln kommt es auch immer wieder zu unnötigen Nachlässigkeiten und Fehlern bei der Behandlung von Soldaten. Dazu drei Beispiele:

Ein Patient beklagte sich über mangelnde ärztliche Fürsorge im Rahmen einer umfangreichen kiefer- und oralchirurgischen Behandlung. Durch die Art und Dauer der Behandlung – der Patient musste unter anderem eine Zeit lang ohne Zahnersatz auskommen und konnte deshalb keine feste Nahrung zu sich nehmen – fühlte sich der Patient erheblich belastet und reagierte gereizt. Der behandelnde Arzt wies demgegenüber darauf hin, „... wie glücklich er (der Patient) sich schätzen könne, aus Bundesmitteln eine solch teure und hochwertige Arbeit zu bekommen“. Der von mir eingeschaltete Führungsstab des Sanitätsdienstes beanstandete den in der Aussage liegenden Zynismus des Arztes wie auch die Unterlassung der fachlich unumgänglichen Krankschreibung und der Verordnung geeigneter Kost. Der Arzt wurde durch die vorgesetzten Dienststellen entsprechend belehrt.

Ein anderer Patient beklagte sich über die Durchführung und das therapeutisch unbefriedigende Ergebnis einer Augenoperation wegen Schielens. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes kam nach Prüfung des Falles zu dem Ergebnis, dass der im Hinblick auf die Verwendungsfähigkeit und Übernahme des Patienten zum Berufssoldaten

durchgeführte Eingriff nicht erforderlich gewesen wäre. Ob dies dem Soldaten vor der Operation vermittelt worden war, ließ sich wegen des zwischenzeitlichen Ausscheidens des behandelnden Augenarztes aus dem Dienst nicht mehr klären.

Nach einem ärztlichen Eingriff im Bundeswehrkrankenhaus trat auf der Rückfahrt zum Wohnort bei einem Soldaten eine als typische Komplikation zu bewertende Blutung auf. Nach Auffassung des um Überprüfung gebetenen Führungsstabs des Sanitätsdienstes hätten sich in Kenntnis der langen Fahrtstrecke sowohl die behandelnden Ärzte im Krankenhaus als auch der Truppenarzt über Alternativen wie beispielsweise eine wohnortnahe Operation, die Bereitstellung eines Kraftfahrzeuges für den Rücktransport oder eine Verlängerung des stationären Aufenthalts Gedanken machen und entsprechende Vor-sorge treffen müssen.

Die vorgenannten Beispiele lassen es geboten erscheinen, an dieser Stelle noch einmal an die alle behandelnden Ärzte treffende Fürsorge- und Sorgfaltspflicht zu erinnern.

10.6 Einsatzbedingte psychische Erkrankungen infolge von Stressbelastungen und Traumatisierung

Der Problematik einsatzbedingter psychischer Erkrankungen durch Stressbelastung und Traumatisierung musste ich im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit schenken.

Bei den Erkrankungen wird unterschieden zwischen einsatzbedingten psychischen Störungen, die durch die allgemeinen Stressbelastungen des Einsatzes entstanden sind (zum Beispiel Anpassungsstörungen, Burn out, depressiven Reaktionen, Angsterkrankungen) und so genannten posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), die an das Erleben extrem belastender Ereignisse gebunden sind. Typisch für die PTBS sind Symptome, wie zum Beispiel Nervosität, Reizbarkeit, Schlafstörungen und sozialer Rückzug, die nicht selten erst nach vielen Monaten, gelegentlich auch erst nach Jahren auftreten. Aus dem Krankheitsbild einer PTBS kann sich zum Beispiel eine Angstsymptomatik, eine Depression oder eine Suchtproblematik entwickeln.

Im Blickpunkt der Wehrmedizin stehen insbesondere die posttraumatischen Belastungsstörungen. Nach der Beurteilung des Bundesministeriums der Verteidigung liegt die Zahl der im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz erfassten psychischen Belastungsstörungen von rund 1 Prozent der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten gegenüber anderen Armeen in Auslandseinsätzen noch immer auf verhältnismäßig niedrigem Niveau. Allerdings habe ich bereits in meinem vorigen Jahresbericht darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Zahl psychotraumatisch erkrankter Soldaten auf Grund der hohen Dunkelziffer um einiges höher liegen dürfte, weil viele Betroffene aus verschiedenen Gründen versuchen, ihre traumatischen Erlebnisse ohne professionelle Hilfe zu bewältigen.

Aber auch die offiziell gemeldeten Fälle haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Die Zahl der traumatisiert von einem Auslandseinsatz zurückgekehrten Soldaten ist in den vergangenen drei Jahren von 83 im Jahre 2006 über 149 in 2007 bis auf 245 im Berichtsjahr, das heißt um das Dreifache gestiegen. Allein 226 Fälle wurden 2008 aus dem ISAF-Einsatz bekannt. Vieles deutet darauf hin, dass die drastisch verschärfte Sicherheitslage in Afghanistan mit ursächlich für die Zunahme der Belastungsstörungen ist.

Umfassende Hilfen für traumatisierte Soldaten sind in der Bundeswehr trotz der seit Jahren bestehenden zunehmenden Problematik aber erst im Aufbau.

Zum Umgang mit einsatzbedingtem Stress hat die Bundeswehr ein Konzept entwickelt, das Maßnahmen im Rahmen der Einsatzvorbereitung, der Einsatzbegleitung und der Einsatznachbereitung umfasst. Bei der Umsetzung dieses Konzeptes arbeiten der Sanitätsdienst, der Psychologische Dienst und der Sozialdienst der Bundeswehr sowie die Militärseelsorge und die Truppe in einem so genannten psychosozialen Netzwerk zusammen. Dieses Netzwerk wächst derzeit erst auf.

Das diesbezügliche Betreuungsangebot muss hinreichend bekannt sein, damit Betroffene wissen, was und von wem sie im Notfall Hilfe erwarten können. Über das psychosoziale Netzwerk mit seinen Angeboten sollte nach meinen Erkenntnissen noch stärker aufgeklärt werden. Wichtig dabei ist es, auch ehemalige Zeitsoldaten und Reservisten zu erreichen, damit auch sie im Falle einer Erkrankung einer entsprechenden Behandlung zugeführt werden können. Darüber hinaus sollten im Bedarfsfall auch Familienangehörige in eine Behandlung eingebunden werden können. Von Betroffenen höre ich immer wieder diesen Wunsch, weil sie sich dadurch für mich nachvollziehbar eine wirkungsvollere Hilfe versprechen.

Für Ratsuchende findet sich eine hilfreiche unabhängige und neutrale Informationsquelle über einsatzbedingte Belastungsstörungen und ihre Behandlung bereits im Internet. Unter der Adresse www.angriff-auf-die-seele.de wurden auf private Initiative des Hauptfeldwebels Frank Eggen sowie mit Unterstützung des Oberfeldarztes Dr. Peter Zimmermann aus dem Bundeswehrkrankenhaus Berlin wichtige Informationen rund um das Thema „Seelische Verwundungen“ zusammengestellt, die Antwort auf die Frage geben, welche Ansprüche und Möglichkeiten es im Bedarfsfall gibt. Diese Initiative, die nach meinen Informationen inzwischen von den Soldatinnen und Soldaten sehr gut angenommen wird, ist ein eindrucksvolles Beispiel einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe, das weitergehende Förderung verdient. Daher habe ich gerne die Schirmherrschaft für diese beispielgebende ehrenamtliche Initiative übernommen.

Im Hinblick auf die gestiegenen Fallzahlen hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Betreuung von PTBS-Betroffenen deutlich zu verbessern und zu prüfen, ob Versorgungsdefizite für PTBS-Betroffene und ihre Angehörigen bestehen sowie dazu ein Maßnahmenkonzept für die Betreuung und Behandlung der Betroffenen vorzulegen. In dem zugrundeliegenden An-

trag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP werden im Einzelnen neben einem zusammengefassten Kompetenz- und Forschungszentrum zur Behandlung psychosozialer Störungen unter anderem eine anonyme Hotline, eine zentrale Anlaufstelle und psychosoziale Beratungsangebote innerhalb der Gesundheitsdienste der Bundeswehr für Betroffene und deren Angehörige gefordert. Auch soll die Zusammenarbeit von Bundeswehrkrankenhäusern, zivilen Spezialkliniken und alliierten Sanitätsdiensten intensiviert werden. Schließlich sollten Rückkehrer aus Einsätzen eine spezielle psychische Begutachtung erhalten und auch nach ihrer Entlassung aus der Bundeswehr Unterstützung bekommen können. Diese Forderungen setzen auch aus meiner Sicht die richtigen Akzente für die notwendigen Verbesserungen bei der Prophylaxe und Versorgung von traumatisierten Soldaten. Als nächster Schritt müssen die Forderungen des Parlaments jetzt schnell durch die Bundeswehr umgesetzt werden. Darauf werde auch ich mein besonderes Augenmerk richten.

Nicht zu vernachlässigen sind neben den posttraumatischen Belastungsstörungen die einsatzbedingten psychischen Störungen, die häufig ebenfalls eine Behandlung erfordern. Auch diese haben zugenommen. So haben sich die Zahlen der erfassten psychischen Erkrankungen bei Einsatzteilnehmern insgesamt (einschließlich PTBS) seit 2006 mit 218 Fällen über 2007 mit 305 Fällen bis 2008 mit 419 Fällen um nahezu das Doppelte erhöht; rund 360 Fälle wurden im Berichtsjahr allein aus dem ISAF-Einsatz gemeldet. Auch diese Erkrankungen müssen bei der Verbesserung der medizinisch-psychologischen Versorgung der Einsatzteilnehmer berücksichtigt werden.

Derzeit bestehen noch erhebliche Versorgungsdefizite, weil die rund 40 Dienstposten für Psychiater nur zur Hälfte besetzt sind. Handlungsbedarf sehe ich auch im Hinblick auf eine umfassende Aufklärung über die Krankheitsbilder und die bestehenden Präventions-, Beratungs- und Therapieangebote. Vor allem müssen die Soldaten noch mehr für Verhaltensauffälligkeiten sensibilisiert werden, die sich nach einem Einsatz bemerkbar machen können. Psychische Störungen nach einem Auslandseinsatz sind in großen Teilen der Truppe leider noch immer stigmatisiert.

Was die von mir bereits in früheren Jahresberichten als notwendig angesprochene wehrmedizinische Forschung im Bereich der Psychotraumatologie angeht, hat der Inspekteur des Sanitätsdienstes im Juni 2008 das Forschungskonzept „Psychische Gesundheit“ erlassen. Danach soll die Forschung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr durch das Institut für Medizinischen Arbeits- und Umweltschutz der Bundeswehr – interdisziplinär und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen Psychiatrie an den Bundeswehrkrankenhäusern – wahrgenommen werden. Die Ressortforschung soll Konzepte und Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit und zur Prävention psychischer Erkrankungen sowie zur Therapie

und Rehabilitation psychisch erkrankter Soldatinnen und Soldaten optimieren.

Um die erforderliche Wirkung und Bedeutung zu erzielen, sollte das geforderte „Kompetenz- und Forschungszentrum“ nach meiner Überzeugung als eigenständige interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Bundeswehr auf dem Gebiet der Psychotraumatologie zur Begleitung von Prophylaxe, Therapie, Begutachtung und Rehabilitation bei psychischen Störungen ausgestaltet werden und sämtliche Kompetenzen bündeln, die dazu bereits in der Bundeswehr bestehen.

10.7 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Auch die Bundeswehr muss als Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beachten. Zuständig dafür sind grundsätzlich die Vorgesetzten, die dabei vom arbeitsschutzrechtlichen Fachpersonal, insbesondere den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärzten sowie den Strahlen- und Laserschutzbeauftragten unterstützt werden.

Auf ein Problem aus dem Bereich des Arbeitsschutzes machten mich zwei Fluglehrer der Heeresfliegerwaffenschule in Bückeburg aufmerksam. Sie beklagten sich über anhaltende Übelkeit, Schwindel, Sehstörungen und Müdigkeit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Simulator. Sie vermissten eine Untersuchung der Arbeitsbedingungen im Simulator und deren Auswirkungen auf das beteiligte Personal, insbesondere mögliche Langzeitauswirkungen auf den menschlichen Organismus.

Im Rahmen der Überprüfung räumte das Bundesministerium der Verteidigung Handlungsbedarf ein. Auf Grund der Eingabe sollen nunmehr belastbare Daten über die auftretenden Symptome und deren mögliche Ursachen erhoben werden, um das Gefährdungspotenzial abschätzen und mögliche Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Eine permanente arbeits- und flugmedizinische Begleitung der Nutzung von Simulatoren erscheint mir aus Arbeitsschutz- und Fürsorgegründen sinnvoll und notwendig.

10.8 Soziale Fürsorge und Versorgung der Soldatinnen und Soldaten

Die vom Sozialdienst der Bundeswehr geleistete Sozialarbeit in der Truppe und in den Bundeswehrkrankenhäusern sowie die Sozialberatung ist durch die Auslandseinsätze und den sich daraus ergebenden vielfältigen Fragen und Problemen für die Einsatzteilnehmer und deren Familien noch wichtiger geworden. Nach meinen Erkenntnissen aus Dienststellenbesuchen und Eingaben erfüllt der Sozialdienst die an ihn gestellten Aufgaben mit großem Engagement und Erfolg – soweit er dazu personell in der Lage ist.

In meinem letztjährigen Jahresbericht habe ich darauf hingewiesen, dass nur eine Anpassung des Personalkörpers an die gestiegenen Anforderungen die Qualität des Sozialdienstes weiterhin sicherstellen kann. In der Stellungnahme hat das Bundesministerium der Verteidigung

bestätigt, dass das geänderte Aufgabenspektrum der Bundeswehr erfordere, den bisherigen Leistungsumfang des Sozialdienstes sowie Umfang und Dotierung der Personalausstattung kritisch zu prüfen und an die geänderten Gegebenheiten anzupassen. Das Ministerium hat dazu eine Befragung durch das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr angekündigt. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Mit Einsatzteilnehmern, die 2007 durch einen Sprengstoffanschlag in Kabul betroffen waren, habe ich im September 2008 einen Erfahrungsaustausch zu ihrer persönlichen Betreuungs- und Versorgungssituation geführt. Dabei wurde teilweise die persönliche Betreuung durch die Stammeinheit in Deutschland massiv kritisiert. Außerdem wurde beklagt, dass die Ehepartner nicht oder nur unzureichend in die dienstliche Betreuung und ärztliche beziehungsweise psychologische Behandlung eingebunden worden seien.

Zur Verbesserung der Betreuung Einsatzverletzter könnte aus meiner Sicht auch eine Selbsthilfeinitiative durch Betroffene beitragen, die meine Unterstützung finden würde. Dass private uneigennützig Initiativen große Wirkung entfalten können, zeigt die neu gegründete „Oberst-Schöttler-Versehrten-Stiftung“, die in Notfällen finanzielle Hilfeleistung für im Einsatz Schwerverletzte anbietet.

In der Truppe besteht auch Beratungs- und Betreuungsbedarf in Suchtfragen, insbesondere zum Thema Alkohol. Dazu bietet die „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.“ betroffenen Soldaten, deren Angehörigen und Kameraden im Rahmen des psychosozialen Netzwerkes gemeinsam mit dem Sozialdienst der Bundeswehr, Truppenpsychologen, Truppenärzten und Seelsorgern kompetente Hilfe an. Über Fälle von Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit von Soldaten im Inland wie im Rahmen der Auslandseinsätze wird mir immer wieder berichtet. Ich habe dazu ein Gespräch mit dem Vorstand des Vereins „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.“ geführt, der in die Suchtbetreuung eingebunden ist. Meine Gesprächspartner berichteten über ihre Erfahrungen, dass der Alkoholkonsum zwar zurückgehe, das Problem in der Truppe allerdings noch immer teilweise bewusst nicht wahrgenommen beziehungsweise stigmatisiert werde. Gefordert wird ein offensiverer Umgang sowie eine verbesserte Bewusstseinsbildung auf allen militärischen Ebenen zu diesem Thema.

Die Bildung von Netzwerken zu einer umfassenden Fürsorge und Unterstützung wird im Bereich der Soldatenbetreuung immer wichtiger. Dies gilt besonders für die Angehörigen und Familien von Soldaten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle das „Forum für Soldatenfamilien e.V.“, das 2008 bereits sein 20jähriges Bestehen feierte, und das Soldatenfamilien-Netzwerk, die nicht zuletzt einen Erfahrungsaustausch zwischen betroffenen Soldatenfamilien vermitteln.

Für hinterbliebene Angehörige im Dienst ums Leben gekommener Soldatinnen und Soldaten wird im Rahmen der Fürsorge über den Sozialdienst der Bundeswehr ein „kommunikatives Netzwerk der Hilfe“ angeboten, um ih-

nen möglichst schnell und unbürokratisch Beistand und Unterstützung leisten zu können. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang auch den „Frau zu Frau-Online-Chat“, in dem sich Hinterbliebene in einem geschützten Chat-Raum austauschen können.

Danken möchte ich wie in den Vorjahren allen Hilfsorganisationen, wie dem Bundeswehr-Sozialwerk, der Heinz-Volland-Stiftung, dem von Rohdich'schen Legatenfonds, der Soldatentumor- und Unfallhilfe e.V. sowie dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., die in Not geratenen Soldaten großzügige und unbürokratische Unterstützung gewähren.

Dass Soldaten auch anderen helfen, habe ich in meinem letzten Jahresbericht hervorgehoben. Mein Dank gilt auch dieses Mal der Hilfe für Kinder im In- und Ausland zum einen durch die Initiative deutscher Soldaten in dem Verein „Lachen Helfen e.V.“, sowie dem inzwischen seit 25 Jahren bestehenden Verein „Die Bundeswehr hilft Kindern in der Dritten Welt e.V.“, aber auch den Soldaten, die sich für die Kinderkrebshilfe engagiert und für ein großes Spendenaufkommen gesorgt haben.

Im Hinblick auf die Versorgung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten halte ich eine Stärkung der privaten Vorsorge für geboten. Die Soldaten auf Zeit sind die einzige Berufsgruppe im öffentlichen Dienst, die ohne Zusatzversorgung lediglich mit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Diesen eine zusätzliche Altersversorgung zu ermöglichen, halte ich für überlegenswert.

11 Selbsttötungen und Unglücksfälle mit Todesfolge

Im Berichtsjahr wurden 15 Todesfälle von Soldaten mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet. Fast alle geschahen im Inland und außerhalb des Dienstes. Ein Soldat nahm sich im europäischen Ausland das Leben, ebenfalls außerhalb des Dienstes. Wie in den Vorjahren ist die Zahl damit weiter zurückgegangen. Noch im Jahr 2006 wurden 26 und im Jahr 2007 22 Fälle gemeldet.

Die Hintergründe von Suiziden sind häufig nur schwer zu ermitteln; die Motive bleiben oft unklar. Finden sich bei den Ermittlungen Indizien für ein Motiv, so deuten sie regelmäßig auf Ursachen im privaten Umfeld des Verstorbenen.

In Einzelfällen traten zwar Spannungen und Probleme auch im dienstlichen Bereich auf, ein ursächlicher Zusammenhang mit der verübten Selbsttötung konnte aber nicht festgestellt werden. Die Betroffenen zeigten keine Auffälligkeiten im Dienst; Anzeichen für eine Selbsttötungsabsicht hatte es nicht gegeben. Weder ein Vorgesetzter noch die Kameraden hatten daher die Möglichkeit, rechtzeitig auf den Soldaten zuzugehen und erforderliche Schritte zu veranlassen.

Im Berichtsjahr ereigneten sich fünf Unglücksfälle mit Todesfolge im Dienst im Inland und zwei im Auslandseinsatz.

12 Wehrmedizinische Forschung über die körperliche Konstitution der Soldaten

Der Darstellung des teilweise besorgniserregenden Fitnesszustandes junger Soldaten hatte ich in meinem letzten Jahresbericht breiten Raum gewidmet. Der Befund gilt nach wie vor. Handlungsbedarf dazu wurde vom Bundesministerium der Verteidigung bereits in der Stellungnahme zu meinem Bericht für das Jahr 2006 eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund halte ich die Forschungsoperationen des Sanitätsdienstes mit zivilen Partnern, unter anderem der Sporthochschule Köln im Rahmen des so genannten „Koblenzer Modells“, für einen wichtigen Beitrag, um dem gesellschaftlichen Problem zunehmender gesundheitlicher Defizite junger Menschen gezielt entgegenwirken zu können.

Dieser zivil-militärische Forschungsverbund soll insbesondere für die Bundeswehr ein wissenschaftlich basiertes „Gesundheits- und Fitnessportal“ entwickeln und aufbauen. Dieses Vorhaben bedarf der Unterstützung. Es könnte als Grundlage für künftige Maßnahmen zu einer umfassenden Gesunderhaltung unserer Soldatinnen und Soldaten dienen. Über den aktuellen Stand der Entwicklung in diesem Bereich habe ich mich bei meinem Besuch in der Sportschule und dem Sportmedizinischen Institut der Bundeswehr in Warendorf Anfang April 2008 informiert.

13 Fitness und Sport

13.1 Fitness

Auf große Resonanz stießen meine Ausführungen zur Fitness vieler Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Vorstellung meines letzten Jahresberichts. Gestützt auf eine wissenschaftliche Studie der Sporthochschule Köln, die in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz erstellt worden war, hatte ich meine Sorge zum teilweise bedenklichen Fitnesszustand vieler Soldaten zum Ausdruck gebracht. Der Studie zufolge waren damals 40 Prozent der 18- bis 29-jährigen Soldaten und damit mehr als im zivilen Bereich übergewichtig, 8,5 Prozent von ihnen sogar stark übergewichtig. 21 Prozent der Befragten, und das bedeutet mehr als ein Fünftel, bezeichneten sich als Nichtsportler. 70 Prozent der Soldaten gaben an, regelmäßig zu rauchen. Ich habe damals deutlich gemacht, dass es mir nicht darum geht, mit dem ausgestreckten Finger auf unsere Soldaten zu zeigen. Vielmehr wollte ich deutlich machen, dass der passive Lebensstil, der auch in der zivilen Bevölkerung um sich greift, nicht vor der Bundeswehr halt gemacht hat. Ich habe damals dazu aufgerufen, dass eine andere Einstellung zu Fragen des Sports und der Gesundheit verbunden mit einer effektiven gesundheitlichen Aufklärung mit professioneller wissenschaftlicher Begleitung erreicht werden muss.

Man kann darüber diskutieren, wie stark die Ergebnisse der Studie von den kurz dienenden Wehrpflichtigen beeinflusst sind. Fest steht aber, dass der Sport ein wichtiger Faktor in der Bundeswehr ist, nicht zuletzt auch zur Gewährleistung einer möglichst hohen Sicherheit und zum

Schutz der Soldaten. Die Verbesserung der Fitness unserer Soldaten bleibt eine fortbestehende Herausforderung.

Das nunmehr aufgelegte Adipositas-Interventionsprogramm mit dem Sonderlehrgang „Sport & Adipositas“ stellt dabei eine gute und langfristig angelegte Möglichkeit für betroffene (Zeit-)Soldaten dar, eine anhaltende Gewichtsreduktion und eine verbesserte körperliche Leistungsfähigkeit durch Änderung ihrer Lebensgewohnheiten zu erreichen. Hier wird gezielt ein aktiver Beitrag zur Verbesserung der Fitness in der Truppe geleistet. Das ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Lehrgangskapazität ist – aus meiner Sicht – mit 50 Soldaten pro Jahr recht knapp bemessen, doch fungieren die Teilnehmer nach Lehrgangsende in ihren Einheiten als Multiplikatoren und können ihre Erfahrungen und das Erlernte an andere Kameraden weitergeben.

Letztendlich stehen aber neben dem Dienstherrn und den Vorgesetzten alle Soldaten auch persönlich in der Verantwortung, wenn es darum geht, die eigene Fitness zu verbessern oder zu erhalten. Das enthebt Erstgenannte aber nicht ihrer Pflicht, hierfür die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Darauf wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein.

13.2 Sportausbildung und Infrastruktur

Die Rahmenbedingungen für die Möglichkeiten der Sportausbildung haben sich auch im Jahr 2008 wenig geändert. Bei den meisten meiner Truppenbesuche wurde das Thema „Sport“ kritisch angesprochen. Noch immer beklagen die Soldaten, dass aus unterschiedlichen Gründen zu wenig Zeit für die Sportausbildung bleibe oder die dafür notwendige Infrastruktur mangelhaft sei.

Bei einem Besuch in Potsdam wurde mir berichtet, dass zur Sportausbildung zwar die Sportanlagen einer in der Nähe befindlichen weiteren Kaserne genutzt werden könnten, dass aber unter Berücksichtigung des Hin- und Rückweges oft nicht mehr als 30 Minuten zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stünden.

In der Uckermark-Kaserne in Prenzlau müssen die Soldaten zur Durchführung der Schwimmbildung circa 45 km zur nächsten kommunalen Schwimmhalle zurücklegen. Die Umsetzung dieses einen Ausbildungsvorhabens nimmt so mehr als einen halben Tag in Anspruch. Zeit für andere Ausbildungsvorhaben geht auf diese Weise verloren.

In der Offizierschule der Luftwaffe in Fürstenfeldbruck verfügt die Bundeswehr zwar über eine eigene Schwimmhalle, kann diese aber nur eingeschränkt nutzen, weil für deren Betrieb lediglich ein Schwimmmeister zur Verfügung steht.

Auch durch Erfordernisse des täglichen Dienstbetriebes kommt der Sport nach wie vor zu kurz. Bei der Abwägung zwischen der Erledigung der „normalen“ Dienstgeschäfte und sportlicher Ertüchtigung wird Ersterem durch die Soldaten oftmals Vorrang eingeräumt. Das schlechte Gewissen gilt noch immer eher den unerledigten Aktenstapeln auf dem Schreibtisch als der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit.

Auch wurden wiederholt Beschwerden hinsichtlich des Zustandes der Sportinfrastruktur sowie bezüglich der Ausstattung mit Sportgeräten vorgebracht. So müssen zum Teil mangelhafte Sportgeräte genutzt werden, um überhaupt Sport treiben zu können.

In der Wilhelmstein-Kaserne in Neustadt am Rübenberge stehen für circa 1 500 Soldaten zwei Sporthallen zur Verfügung, von denen eine jedoch stark sanierungsbedürftig ist, so dass die Kapazitäten für die Sportausbildung nicht ausreichen. Ebenso wurde dort der Zustand der vorhandenen Fitnessgeräte bemängelt.

Defizite dieser Art werden mir des Öfteren vorgetragen. Nicht nur im Inland, auch bei meinen Truppenbesuchen in den Einsatzgebieten werde ich auf ähnliche Zustände angesprochen. An dieser Stelle muss man sich vor Augen führen, dass dem Sport im Auslandseinsatz als einem der wichtigsten Punkte zur sinnvollen Gestaltung der knapp bemessenen Freizeit eine besondere Bedeutung zukommt. Missstände entfalten hier eine weitaus stärkere Wirkung.

An dieser Stelle müssen nun die Soldaten ihre Vorgesetzten und diese den Dienstherrn in die Pflicht nehmen. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, durch die entsprechende Gestaltung des Dienstplanes und die Vorhaltung der notwendigen Infrastruktur die entscheidenden Voraussetzungen für den Dienstsport zu schaffen. Der Dienstherr muss die dazu erforderlichen Mittel bereitstellen, denn die Soldatinnen und Soldaten sind und bleiben die wichtigste Ressource der Bundeswehr.

13.3 Spitzensport

Die Bundeswehr ist einer der größten Förderer des Hochleistungssports in Deutschland. Bei den Olympischen Spielen 2008 in Peking gewannen die Soldatinnen und Soldaten der Sportfördergruppen der Bundeswehr insgesamt 15 von 41 deutschen Medaillen (5 Gold-, 2 Silber- und 8 Bronzemedailles) und trugen damit wesentlich zum ausgezeichneten 5. Platz in der Nationenwertung bei. Zu diesem großartigen Erfolg gratuliere ich auch an dieser Stelle allen Soldaten der Sportfördergruppen ganz herzlich.

Nicht zuletzt durch die Sportförderung der Bundeswehr konnten unsere Sportler ihre internationale Spitzenposition verteidigen. Alle leistungssportorientierten Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes profitieren von der Spitzensportförderung der Bundeswehr. Aus diesem Grunde, aber auch als Ansporn für die Kameradinnen und Kameraden, ist es wichtig, dass die Bundeswehr als Förderer des Sports in der Öffentlichkeit wesentlich stärker wahrgenommen wird.

Im zurückliegenden Berichtsjahr meldete die Presse, dass eine namhafte Radsportlerin und Sportsoldatin, die dem Bund Deutscher Radfahrer angehört, mit einer Geldstrafe von 2 000 Schweizer Franken belegt wurde, weil sie bei der Siegerehrung einen Bundeswehrsticker trug. Die Sportlerin hatte bei den Bahn-Radweltmeisterschaften 2007 in Manchester im Teamsprint die Bronzemedaille gewonnen. Begründet wurde die Sanktion mit den Regeln des Internationalen Radsportverbandes, die keine weitere

als die genehmigte Werbung auf den Trikots der Sportler zuließen.

Hier besteht meines Erachtens Handlungsbedarf. Nach meinen Erfahrungen aus Gesprächen mit Sportsoldaten, unter anderem bei einem gemeinsamen Truppenbesuch der Sportfördergruppe Sonthofen mit dem Vorsitzenden des Sportausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Peter Danckert, am 10. Juli 2008, möchte die Mehrheit auch bei Wettkämpfen – das heißt in der Öffentlichkeit – als Soldaten wahrgenommen werden. Das Bundesministerium der Verteidigung erwartet von den Sportlern und Sportlerinnen, das Logo im Rahmen der Wettkampfreregularien zu tragen. Ich wünschte mir, dass der Dienstgeber hier noch weiter geht und im Einvernehmen mit den Sportverbänden für eine eindeutige Regelung im Sinne der Sportsoldaten sorgt. Die Bundeswehr sollte auch ein Eigeninteresse daran haben, als einer der größten Förderer des Sports in unserem Land, öffentlich, das heißt, letztlich natürlich auch bei Siegerehrungen, in Erscheinung zu treten.

14 Infrastruktur

Die notwendige Verbesserung der Infrastruktur stellt die Bundeswehr immer noch vor erhebliche Probleme. Es fehlt nicht nur an Geld, die Umsetzung der erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen stößt insbesondere an planerische Grenzen. Darüber hinaus wirft die geplante Übergabe aller Bundeswehrliegenschaften an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Fragen nach der zukünftigen Zuständigkeit für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Gebäude auf, die dringender Antworten bedürfen.

14.1 Stand der Sanierungsplanung

Bereits im Jahresbericht 2006 hatte ich auf teilweise untragbare bauliche Zustände in den Bundeswehrkasernen insbesondere in den alten Bundesländern hingewiesen.

Um die festgestellten Mängel abzustellen, hat das Bundesministerium der Verteidigung die Schwerpunkte im Bereich der geplanten Infrastrukturmaßnahmen neu gesetzt und die beschleunigte Sanierung der Kasernen im Wege des Sonderprogramms 43 „Sanierung Kasernen West“ angeordnet. Das Programm sieht im Rahmen der Fortschreibung einen identifizierten Gesamtbedarf von circa 1 000 investiven Baumaßnahmen mit einem Finanzvolumen von 1,3 Mrd. Euro vor, von dem in den Jahren 2008 bis 2011 ein Betrag von 720 Mio. Euro umgesetzt werden soll. Nach den Planungen waren davon bis Ende 2008 376 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 327 Mio. Euro im Bau. Zur weiteren Finanzierung des Sonderprogramms ist für 2009 ein Bauvolumen von rund 180 Mio Euro eingeplant. Durch das Sonderprogramm konnten bereits erkennbare Fortschritte bei der Sanierung der Unterkünfte erzielt werden. Davon konnte ich mich bei meinen zahlreichen Truppenbesuchen überzeugen.

Mit dem Sonderprogramm allein können die Infrastrukturdefizite insgesamt jedoch nicht behoben werden. Mangels ausreichender Haushaltsmittel müssen bereits jetzt andere notwendige und geplante Bauvorhaben zurückge-

stellt beziehungsweise Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wegen Kürzung der Bauunterhaltungsmittel aufgeschoben werden. Es ist deshalb zu begrüßen, dass durch das Konjunkturprogramm II für die Jahre 2009 und 2010 zusätzliche 250 Mio. Euro für Sanierungsmaßnahmen in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden.

Der Zeitplan der Umsetzung des Sonderprogramms wird allerdings durch Kapazitätsgrenzen der Landesbaubehörden beschränkt, die auf die verstärkte Bautätigkeit der Bundeswehr personell nicht eingerichtet sind. Teilweise müssen deshalb private Planungsbüros in die Bauaufträge eingebunden werden. Zwar haben die Länder bei den Planungsleistungen die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung und einer länderübergreifenden Bauplanung; diese Möglichkeiten werden bedauerlicherweise jedoch nur unzureichend genutzt.

Infrastruktureller Mehrbedarf auf Grund der Unterbringung zusätzlicher Grundwehrdienstleistender in Ausbildungseinheiten schränkt die wegen Standortschließungen ohnehin nur geringen „Springerkapazitäten“, das sind Zwischenunterkünfte für die Zeit von Baumaßen an Unterkünftsgebäuden, und damit die Möglichkeiten zur schnelleren Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen in Truppenunterkünften zudem ein. Zur generellen Verfügbarkeit von „Springerkapazitäten“ hat das Bundesministerium der Verteidigung 2008 ein Gesamtkonzept für die „Zwischenunterbringung zur Umsetzung des Sonderprogramms Sanierung Kasernen West“ gebilligt, das weitere Möglichkeiten zur Schaffung von „Springerkapazitäten“, etwa durch höhere Belegung des nutzbaren Bestandes oder Rückmietung von Unterkünftsgebäuden schaffen soll. Dadurch konnten die „Springerkapazitäten“ bereits erhöht werden.

Im Berichtsjahr hat das Bundesministerium der Verteidigung ferner der Einführung eines neuen Unterbringungsstandards zugestimmt, der den Anforderungen einer zeitgemäßen Unterbringung unterkunftspflichtiger Soldaten Rechnung tragen soll. Das 1989 aufgelegte Programm „Kaserne 2000“ zur Verbesserung des Unterkunftsstandards war im November 1993 auf Grund hoher Kosten und geringer Akzeptanz in der Truppe eingestellt worden. Die Pilotprojekte hatten gezeigt, dass die Ausbildungserfordernisse und sozialen Aspekte zumindest bei der Grundausbildung auch künftig eine Unterbringung im bisherigen Kompaniestandard (vier beziehungsweise sechs Soldaten pro Unterkunft mit Sammelsanitäranlagen) erforderten. Der neue Unterkunftsstandard ist deshalb auch nicht für die Grundausbildung vorgesehen; er orientiert sich weitgehend am so genannten „Schulstandard“ für Lehrgangsteilnehmer, in dem je zwei Unterkunftsräume mit einer gemeinsam zu nutzenden Nasszelle eine Wohneinheit bilden. Daraus ergibt sich ein Flächenmehrbedarf von circa 30 bis 40 Prozent. Die Kosten für diesen Flächenbedarf werden auf circa 800 Mio. Euro beziffert.

Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung soll die Umsetzung des neuen Unterkunftsstandards mit den geplanten Sanierungs- beziehungsweise Neubaumaßnahmen gekoppelt werden. Um Verzögerungen bei der Umsetzung des Sonderprogramms „Sanierung Kasernen West“ zu vermeiden, soll die Umsetzung des neuen Un-

terkunftsstandards aber erst ab Ende 2010 beginnen. Die Verzahnung dieses Vorhabens mit dem Sonderprogramm bedeutet gegebenenfalls die Inkaufnahme einer zeitlichen Streckung des Sonderprogramms über 2011 hinaus.

Die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Unterkunftsstandards sind in jeder Hinsicht zu begrüßen. Angesichts des über Jahre aufgelaufenen Sanierungsstaus und der zunehmenden Bedeutung eines zeitgemäßen dienstlichen Umfeldes für die Attraktivität der Bundeswehr können dies jedoch nur erste Schritte sein, denen weitere folgen müssen. Insbesondere muss die langfristige Finanzierung der Maßnahmen gesichert sein, ohne dass dies zu Lasten anderer wichtiger Vorhaben im Bereich der Bundeswehr geht.

Auch die verwaltungsinternen Abläufe und Verfahren im Infrastrukturbereich bieten noch zahlreiche Beschleunigungspotentiale, wie das von mir initiierte Expertengespräch in meiner Dienststelle mit Fachleuten der Liegenschaftsverwaltung aus dem Bundesministerium der Verteidigung und der Truppe im November 2008 gezeigt hat. So wurde deutlich, dass sowohl bei der Bedarfsermittlung durch die militärischen Bedarfsträger als auch bei der Baudurchführung und -begleitung durch die Wehrverwaltung und die Landesbauverwaltungen bislang kaum Verbesserungen beim Ablauf erreicht worden sind, so dass weiterhin durch vermeidbare Verzögerungen vor allem wegen fehlenden Qualitätsmanagements zum Teil hohe Verfahrenslaufzeiten bis zur Fertigstellung einer Baumaßnahme entstehen. In Einzelfällen wurde von militärischen Bedarfsträgern auch beklagt, dass keine ordnungsgemäße Abnahme einer fertigen Baumaßnahme erfolge. Ein wesentlicher Grund fehlender Überprüfung am Bau ist der teilweise massive Abbau des Fachpersonals im Liegenschaftsbereich sowohl in der Wehrverwaltung als auch in den Landesbauverwaltungen.

Bereits in meinem vorigen Jahresbericht habe ich darauf hingewiesen, dass für eine zügige Umsetzung der Baumaßnahmen die Anhebung der Kostenobergrenze der „Kleinen Baumaßnahmen“ auf über 1 Mio. Euro sinnvoll wäre, weil „Kleine Baumaßnahmen“, die über die Hälfte aller Baumaßnahmen ausmachen, weniger verwaltungs- und zeitaufwendig sind sowie einen geringeren ressortübergreifenden Abstimmungsprozess erfordern. In diesem Sinne wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms II die Kostenobergrenze für Kleine Baumaßnahmen für die Jahre 2009 und 2010 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro angehoben. Dies bedeutet für die betroffenen Baumaßnahmen eine mehrmonatige Zeitersparnis.

In dem von mir in meinem Bericht 2007 erwähnten „Ideenwettbewerb Facility Management für Liegenschaften der Bundeswehr“ zur Erarbeitung eines privatwirtschaftlichen Kooperationsmodells sind inzwischen vier Konzepte prämiert worden. Die aus dem Wettbewerb gewonnenen Erkenntnisse wurden in das beim Bundeswehrdienstleistungszentrum Köln laufende Modernisierungsprojekt „Optimierung des Facility Managements“ integriert. Über die Fortschritte lasse ich mich unterrichten.

Die Umsetzung des 2006 eingeführten so genannten „Betreiber-Nutzer-Modells“ verläuft planmäßig. Für alle militärischen Liegenschaften mit Sachausgaben von mehr

als 100 000 Euro p. a. werden Überlassungsvereinbarungen zwischen den Bundeswehrdienstleistungszentren und den Kasernenkommandanten geschlossen. Ziel ist es, durch ein optimiertes Flächen- und Betriebsmanagement in Kooperation und gemeinsamer Verantwortung von Betreiber und Nutzer die Kosten im Liegenschaftsbetrieb zu reduzieren. Durch eine umfassende Transparenz bei den beanspruchten Flächen, der für den Betrieb der Gebäude und Einrichtungen erforderlichen Leistungen sowie der dadurch verbrauchten Ressourcen soll eine Sensibilisierung für die verursachten Kosten erreicht werden. Um eine Vergleichbarkeit der Kosten zu erreichen, wird angestrebt, jedes Gebäude mit Zählleinrichtungen für alle Verbrauchsmedien auszustatten und so durch jährliche Zahlenvergleiche Mängel und Verbesserungspotential aufzuzeigen. Kritisch wird allerdings von Seiten der Liegenschaftsverwaltung darauf hingewiesen, dass der bürokratische Aufwand durch die zahlreichen Überlassungsvereinbarungen zunimmt und insbesondere bei den Objektmanagern ein qualitatives Personalproblem besteht.

Weitere Probleme im Infrastrukturbereich könnten sich durch die Übertragung der Bundeswehrliegenschaften auf die neugeschaffene Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ergeben; dies wird jedenfalls zu wesentlichen Änderungen in der Zuständigkeit und in den Arbeitsabläufen des Infrastrukturmanagements führen. Nach derzeitigem Verhandlungsstand zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll der Liegenschaftsbetrieb einschließlich des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements weiterhin durch die Bundeswehr wahrgenommen werden, die Planung und Steuerung des laufenden Bauunterhalts jedoch durch die Bundesanstalt, was die Dispositionsbefugnis über die hierfür notwendigen Finanzmittel einschließt. Ungeklärt im vorgesehenen „Vermieter-Mieter-Modell“ (Vermieter ist die Bundesanstalt, Mieter die Bundeswehr) sind die Miethöhe für die Bundeswehrliegenschaften, die an die Einschätzung des Mietwertes der einzelnen Liegenschaften gekoppelt ist, sowie die künftigen Ansätze für den laufenden Bauunterhalt durch die Bundesanstalt. Nach Auffassung des Ministeriums muss der von der laufenden Bauunterhaltung getrennt zu haltende, auf den Liegenschaften der Bundeswehr lastende Instandhaltungsstau zunächst belastbar quantifiziert werden, bevor dessen Finanzierung und Abwicklung in Angriff genommen werden kann. Ich erwarte in diesem Zusammenhang eine Lösung, die die Belange der Bundeswehr ausreichend berücksichtigt und ihr hinreichenden Einfluss und Entscheidungsmöglichkeiten im täglichen Infrastrukturmanagement belässt. Ich sehe die Gefahr, dass eine Steuerung durch die BImA als außerhalb der Bundeswehr stehender Organisation, die sich im Übrigen vorrangig an privatwirtschaftlichen Grundsätzen orientiert, den Bedürfnissen der Bundeswehr nicht hinreichend gerecht wird.

14.2 Konkrete Infrastrukturmängel

Auch im Berichtsjahr 2008 war eine Vielzahl von Eingaben zu Infrastrukturmängeln zu verzeichnen, von denen nur eine kleine Auswahl wiedergegeben wird.

Ein Soldat des Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in Koblenz beanstandete den inakzeptablen Zustand der Sanitäreinrichtungen in seinem Unterkunftsgebäude in der Rhein-Kaserne. Wie Fotos belegten und auch die vom Bundesministerium der Verteidigung angeforderte Stellungnahme bestätigte, befindet sich das Unterkunftsgebäude insgesamt in einem schlechten allgemeinen Zustand. Die Toiletten sind veraltet und verschlissen, die Fußböden und Waschbecken verfärbt, verkalkt und in Teilen nicht mehr funktionsfähig. Die Abwasserkanäle im gesamten Gebäude befinden sich in einem schlechten Zustand. In den umgebauten Duschen kommt es häufig zu Wasseransammlungen des Duschwassers. Zwar wurde die Sanierung der Sanitäreinrichtungen bereits 2006 auf der Prioritätenliste der Sanierungsmaßnahmen an erster Stelle aufgeführt. Fehlende Haushaltsmittel sowie eine möglicherweise anstehende Umstrukturierung beim Zentralinstitut führten jedoch dazu, dass die Sanierung zurückgestellt wurde. Erst nachdem Ende 2007 die weitere Nutzung des Gebäudes zu Unterkunfts Zwecken feststand, wurden für die Renovierung der Sanitäreinrichtungen 120 000 Euro zugewiesen sowie für eine Grundinstandsetzung der übrigen Gebäudeteile für 2009 im Rahmen des Sonderprogramms „Sanierung Kasernen West“ 800 000 Euro in Aussicht gestellt. Aus einem neun Monate später angeforderten Bericht ergab sich jedoch, dass zwar aus Mitteln des Bauunterhalts erste Sofortmaßnahmen in den Sanitärbereichen durchgeführt wurden, die Grundinstandsetzung des restlichen Gebäudes im Rahmen des Sonderprogramms auf Grund erneuter Unsicherheiten über die künftige Nutzung des Gebäudes aber wieder zurückgestellt wurde.

Angesichts der vom Petenten vorgebrachten Mängel, die auch nach Aussage des Ministeriums aus hygienischer Sicht als äußerst bedenklich einzustufen waren, sind die immer wiederkehrenden Verzögerungen auf Grund von Planungsunsicherheiten den betroffenen Soldaten kaum zu vermitteln.

Bereits 2007 hatten Soldaten der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Darmstadt beanstandet, dass die Duschen im Unterkunftsgebäude 001 häufig wegen Legionellenbefalls ausfielen und im Übrigen nur unregelmäßig warmes Wasser lieferten. Zum Duschen mussten sich die Soldaten deshalb in ein mehrere hundert Meter entferntes Gebäude begeben. Das Bundesministerium der Verteidigung führte dazu in seiner ersten Stellungnahme aus, dass es seit vier Jahren in dem Gebäude immer wieder zur Verkeimung des Trinkwassers gekommen sei und seit Ende 2006 zusätzlich Probleme bei der zentralen Warmwasserversorgung aufgetreten seien. Da eingeleitete Sofortmaßnahmen in der Vergangenheit keinen dauerhaften Erfolg gebracht hätten, sei die zuständige Bauverwaltung im Frühjahr 2007 beauftragt worden, zentrale Heißwasserspeicher einzubauen. Mit der Durchführung der Maßnahme habe im Oktober 2007 begonnen werden sollen, um spätestens zum Ende des Jahres 2007 keimfreies, warmes Wasser zur Verfügung zu haben. Die Soldaten, denen dieser Sachverhalt mitgeteilt wurde, beanstandeten jedoch Anfang 2008, dass das Problem immer noch nicht gelöst sei. Das Bundesministerium der Verteidigung musste einräumen, dass technische Probleme zu entsprechenden

Verzögerungen geführt hatten. Es teilte mit, dass bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten im Gebäude 001 Ende April 2008 die Sanitäreanlagen im Gebäude 115 benutzt werden sollten. Im November des Berichtsjahres meldeten mir die betroffenen Soldaten, dass es immer noch zur Verkeimung des Wassers komme und sie seit Ende Juli mit zwei vor dem Gebäude aufgestellten Duschcontainern vorlieb nehmen müssten, die sich im Übrigen in einem äußerst ungepflegten Zustand befänden. Von einer Übergangslösung, wie sie zunächst für sechs Wochen angekündigt worden sei, könne nicht mehr gesprochen werden. Das Bundesministerium der Verteidigung meldete erst Ende 2008 den Abschluss der Bauarbeiten und berichtete, dass das Gebäude wieder ohne Einschränkungen nutzbar sei. Der Vorgang ist leider beispielhaft für die häufigen Verzögerungen bei Bauvorhaben im Bereich der Bundeswehr und zeigt, dass auf zeitliche Planvorgaben oft wenig Verlass ist.

Klagen wegen fehlender Netzwerkanbindungen in den Unterkünften habe ich sowohl bei meinen Truppenbesuchen als auch in Eingaben zur Kenntnis nehmen müssen. Die Ausstattung von Liegenschaften mit Kommunikations- und Informationstechnik wird im Allgemeinen Umdruck 150 (GMIF) geregelt. Danach können Fernseh- und Rundfunkanschlüsse in Betreuungseinrichtungen und Unterkünften bereitgestellt werden. Zudem können seit Anfang 2006 neben der Möglichkeit, in Einzelunterkünften durch privaten Vertrag mit einem öffentlichen Telefonnetzbetreiber einen Telefonprivatanschluss schalten zu lassen, Unterkünfte auch mit Internetanschlüssen ausgestattet werden. Auf Grund der Verpflichtung zum wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln soll jedoch die Ausstattung der Unterkunftsgebäude mit Fernseh-, Rundfunk-, Telefon- und Internetanschlüssen nur im Rahmen von anstehenden Sanierungs- beziehungsweise Neubauvorhaben umgesetzt werden. Dies bedeutet nach Auskunft des Ministeriums, dass eine flächendeckende Einführung der Anschlüsse erst langfristig, das heißt, in den nächsten Jahrzehnten erreicht werden kann. Sofern jedoch Anbieter bereit sind, Unterkunftsgebäude mit einem eigenen Fernmeldekabel anzubinden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch in Unterkünften ohne dienstlich bereitgestellte Hausverkabelung einen Telefonanschluss zu beantragen. Ein solcher Anschluss für private Zwecke kann nur bis zur Qualität „ISDN“ bereitgestellt werden. Die Genehmigung privater Breitbandanschlüsse ist wegen der absehbaren Beeinträchtigung der dienstlichen Nutzung in den vorhandenen IT-Liegenschaftsnetzen der Bundeswehr derzeit grundsätzlich nicht möglich. Die dienstliche IT-Vernetzung von Unterkünften gehört im Übrigen nicht zum gegenwärtigen Leistungsumfang des Projekts HERKULES.

Es ist zu bedauern, dass in den Unterkünften auf absehbare Zeit flächendeckend noch keine modernen IT-Anschlussmöglichkeiten eingerichtet werden können. Dies wäre auf Grund der Betreuungs- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie hinsichtlich der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr dringend geboten. Die Einrichtung von „Internet-Cafes“ in Betreuungseinrichtungen kann dieses Defizit nicht beheben.

Bei Truppenbesuchen und Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten habe ich ferner immer wieder die Klage ge-

hört, dass in Truppenunterkünften keine Gemeinschaftsräume mehr vorhanden seien. Nach meiner Information sollen auch nach dem neuen Unterkunftsstandard überwiegend nur noch reine Unterkunftsgebäude ohne Funktionsräume entstehen. Der Wegfall der Gemeinschaftsräume sollte im Interesse der unterkunftspflichtigen Soldatinnen und Soldaten überdacht werden. Der wichtige Gemeinschaftsgedanke in der Truppe darf als ein wesentliches Element der Inneren Führung auf keinen Fall aufs Spiel gesetzt werden.

14.3 Pendlerunterkünfte

Auch in diesem Berichtsjahr beanstandeten nicht unterkunftspflichtige Soldaten, dass ihnen die bisher gegen Entgelt eingeräumte Möglichkeit zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft entzogen wurde. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres entfällt für Soldaten bekanntlich die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft. Ihnen kann jedoch, ohne Rechtsanspruch, die Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft nach Maßgabe freier Kapazitäten erteilt werden. Insbesondere Pendler nutzen diese Möglichkeit. Trennungsgeldberechtigte Soldaten werden dabei bevorzugt berücksichtigt, weil ihnen im Falle der Ablehnung eines entsprechenden Antrages ein erhöhtes Trennungsgeld beziehungsweise ein Mietkostenzuschuss zustünde.

Seit einiger Zeit müssen nicht unterkunftspflichtige Soldaten vermehrt mit einem Widerruf der Unterkunfts-erlaubnis rechnen. Ursächlich dafür sind knapper werdende Unterbringungskapazitäten auf Grund der erhöhten Zahl von Einberufungen, Standortschließungen oder laufender Renovierungsmaßnahmen. Der Widerruf bringt für die betroffenen Soldaten erhebliche Probleme mit sich. Mietwohnungen außerhalb der Kaserne sind regelmäßig wesentlich teurer. Darüber hinaus fehlt es an einigen Standorten überhaupt an einem entsprechenden Angebot an Wohnungen auf dem privaten Wohnungsmarkt.

Das Bundesministerium der Verteidigung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem betroffenen Personenkreis nach den geltenden Bestimmungen kein Anspruch auf Unterbringung in der Kaserne zustehe und damit auch der Einsatz von Haushaltsmitteln zur Schaffung zusätzlicher Unterkünfte unzulässig sei.

Angesichts dieser Rechtslage wird derzeit geprüft, ob und inwieweit im Rahmen einer „Öffentlichen Privaten Partnerschaft“ durch die Nutzung privaten Kapitals zusätzliche Pendlerunterkünfte für Soldaten zu akzeptablen Preisen bereitgestellt werden können. Pilotprojekte dazu laufen an den Standorten Augustdorf, Fürstenfeldbruck, Laupheim, Mittenwald, Seedorf, Volkach und Weißenfels.

Die g.e.b.b. ist mit der Durchführung der Pilotprojekte beauftragt. Sie hat dazu verschiedene Geschäftsmodelle in Kooperation mit der Wirtschaft entwickelt. Gesucht werden private Investoren und Betreiber, die allerdings eine gesicherte Kalkulation erwarten. Es gibt zum Beispiel Überlegungen, für Pendler Wohnungen mit Mehrpersonenbelegung anzubieten oder Pendlerunterkünfte und Unterkünfte für Dienstreisende zusammenzulegen. Am weitesten fortgeschritten sind die Projekte in August-

dorf und Laupheim. Über das Stadium der Vorbereitung von Interessenbekundungsverfahren sind die Projekte allerdings noch nicht hinausgekommen. Lediglich in Augustdorf liegen, wie mir aus der Truppe berichtet wurde, auf Grund der Initiative eines privaten Investors konkrete Vorschläge zur Instandsetzung eines Gebäudes außerhalb der Kaserne vor.

Ingesamt habe ich den Eindruck, dass die Pilotprojekte nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden. Das ist zu bedauern. Zahlreiche Eingaben von Betroffenen belegen die Dringlichkeit des Problems. Angesichts der mit dem Pendeln verbundenen erheblichen zeitlichen, finanziellen und nicht zuletzt persönlichen Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten müssen tragfähige Lösungen gefunden werden. Soldaten, die in Wohnwagen vor der Kaserne oder auf Feldbetten in ihrem eigenen Dienstzimmer übernachten, sind keine Werbung für die Bundeswehr. Gerade im Hinblick auf die Verbesserung der Attraktivität des Dienstes muss die Pendlerproblematik schnell gelöst werden.

15 Besoldung

Im vorangegangenen Jahresbericht habe ich über das im Oktober 2007 von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts, kurz Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG), berichtet. Mit dem am 11. Februar 2009 verkündeten Gesetz werden die geltenden Regelungen für Status, Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten im Bundesbereich neu gefasst und fortentwickelt. Das DNeuG enthält eine Vielzahl von Regelungen, die zu höchst unterschiedlichen Zeitpunkten, teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2007 (Familienzuschlag), teilweise erst zum 1. Juli 2010 (Auslandsbesoldung) in Kraft treten. Im Besoldungsrecht werden die Grundgehaltstabellen mit Wirkung vom 1. Juli 2009 neu gefasst. Die Höhe der Besoldung orientiert sich künftig nicht mehr am Lebensalter (Besoldungsdienstalter), sondern an beruflichen Erfahrungszeiten (Erfahrungsstufen). Zum 1. Juli 2009 wird auch die jährliche Sonderzahlung in das Grundgehalt mit eingebaut, mit der Folge, dass dieser Besoldungsanteil künftig an Besoldungserhöhungen teilnimmt. Im Versorgungsrecht betreffen die Neuregelungen vor allem die schrittweise Anhebung des Pensionseintrittsalters. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der ursprüngliche Entwurf eine Vielzahl von Änderungen erfahren, mit denen auch den Besonderheiten des Soldatenberufes insbesondere im Besoldungs- und Versorgungsrecht Rechnung getragen werden sollte. Insoweit konnten einige wesentliche Verbesserungen für die Soldatinnen und Soldaten erzielt werden. Die ursprünglich vorgesehene Kürzung der Eingangsstufe um 10 Prozent ist entfallen, die zur Kompensation der Vorteile dieser Regelungen vorgesehene Verlängerung der Stufenlaufzeiten ab der Stufe 4 beziehungsweise dem Erreichen der Besoldungsgruppe A 8 um 18 Monate wurde auf 12 Monate reduziert. Ausscheidende Soldaten auf Zeit, die in eine Laufbahn als Bundesbeamte eintreten, werden in die gleiche Stufe eingruppiert, die sie bereits als Soldat erreicht hatten.

Im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes wird auch ein Teil des im Jahresbericht dargestellten Attrakti-

vitätsprogramms für die Spezialkräfte (Kommando Spezialkräfte und Kampfschwimmer) endlich umgesetzt. Zum Ausgleich der besonderen Belastungen dieser Dienste und zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung wird ein Prämiensystem eingeführt, das nach Abschluss des Eingangstests 3 000 Euro, nach Bestehen des Auswahlverfahrens 10 000 Euro und für jedes Jahr der Verwendung über eine Mindeststehzeit von sechs Jahren hinaus 5 000 Euro vorsieht. Dieses Prämiensystem ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Durch eine Änderung zur Erschwerniszulagenverordnung wurde bereits rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine Zulage für die Spezialkräfte in Höhe von monatlich 900 Euro eingeführt.

Auf Betreiben des Bundesministeriums der Verteidigung wurde im Dienstrechtsneuordnungsgesetz kurzfristig noch die Gewährung von Zulagen geregelt, die die „Abwanderung“ von Sanitätsärzten und Piloten aus der Bundeswehr stoppen sollen. Mit dem laut Gesetzesbegründung vorgegebenen Ziel, für bestimmte Mangelqualifikationen bei Ärzten und Piloten einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen und eine erhöhte Verantwortung abzugelten, wird zunächst auf sechs Jahre befristet für Gebietsärzte, die als Fachärzte verwendet werden, sowie dienstlich verpflichtete Rettungs- und Notfallmediziner eine Zulage in Höhe von 600 Euro eingeführt; für Piloten der Transportflieger der Luftwaffe in der Funktion eines Kommandanten wird die bestehende Fliegerzulage auf 586 Euro erhöht und – nach Einarbeitung des Weihnachtsgeldes in die Besoldungstabellen ab 1. Juli 2009 – ebenfalls 600 Euro betragen. Diese Zulagen stellen jedoch wegen ihrer Begrenzung auf Fachärzte, Rettungs- und Notfallmediziner sowie auf Luftfahrzeugkommandanten der Luftwaffe für alle nicht begünstigten Sanitätsärzte und Luftfahrzeugkommandanten eine sachlich nicht mehr vermittelbare Ungleichbehandlung dar. So gilt die Zulage zum Beispiel nicht für Zahnärzte, vorausgesetzt sie haben keine Doppelapprobation und auch nicht für Apotheker und Veterinäre, obwohl diese ebenfalls an Auslandseinsätzen teilnehmen. Gleiches gilt für Luftfahrzeugkommandanten außerhalb der Luftwaffe. Diese Ungleichbehandlung wirkt sich in mehrfacher Hinsicht demotivierend aus. Die Truppe ist wie kaum eine andere Berufsgruppe auf Kameradschaft und Teamgeist angewiesen. Mich hat zwischenzeitlich eine große Anzahl von Eingaben erreicht, insbesondere von Luftfahrzeugbesatzungsmitgliedern, die diese Ungleichbehandlung als „unüberlegten Schnellschuss“ kritisieren. Diese, nur bestimmte Soldatengruppen begünstigende Zulagenregelung kann meines Erachtens nur der erste Schritt sein, dem ein Bündel von Verbesserungsmaßnahmen folgen muss.

15.1 Versteuerung der Übergangsbeihilfe

Zeitsoldaten haben nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Anspruch auf eine Übergangsbeihilfe, deren Höhe von der Verpflichtungszeit abhängt und ihnen neben den Leistungen aus der Berufsförderung die Eingliederung in den zivilberuflichen Bereich erleichtern soll. Bis 1999 galt für diese Übergangsbeihilfe Steuerfreiheit, ab 1999 galt ein Steuerfreibetrag von 24 000 DM (12 271 Euro), ab dem 1. Januar 2004 von 10 800 Euro.

Mit dem „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ vom 22. Dezember 2005 wurde der Steuerfreibetrag zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Dabei war zunächst ein sofortiger Wegfall des Steuerfreibetrages geplant. Durch koordinierte Bemühungen, die von mir unterstützt wurden, gelang es, eine Übergangsregelung einzuführen, nach der Zeitsoldaten, die vor dem 1. Januar 2006 ernannt worden waren und denen die Übergangsbihilfe bis zum 31. Dezember 2008 ausgezahlt wurde, weiterhin über den Steuerfreibetrag von 10 800 Euro verfügten. Für später fällig werdende Übergangsbihilfen sollte dieser begrenzte Steuerfreibetrag entfallen, so dass selbst Soldaten, die sich vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung verpflichtet haben und zu diesem Zeitpunkt noch von einer teilweise steuerfreien Auszahlung der Übergangsbihilfe ausgegangen sind, bis zu 10 800 Euro zusätzlich hätten versteuern müssen. Davon waren circa 75 000 Zeitsoldaten betroffen.

Der Verlust von mehreren Tausend Euro war den betroffenen Soldaten, die ohnehin in den letzten Jahren vielfältige Kürzungen hinnehmen mussten, nicht mehr zu vermitteln. Ich begrüße deshalb ausdrücklich, dass der Deutsche Bundestag nunmehr im Jahresteuergesetz 2009 festgelegt hat, dass für alle Zeitsoldaten, die vor dem 1. Januar 2006 in die Bundeswehr eingetreten sind, deren Dienstzeitende aber nach dem 31. Dezember 2008 liegt, weiterhin der Steuerfreibetrag gilt. Zeitsoldaten, die nach dem 1. Januar 2006 ihr Dienstverhältnis begründet haben, müssen allerdings künftig auf einen Steuerfreibetrag verzichten.

15.2 Erstattung von Taxikosten bei Familienheimfahrten

In mehreren Eingaben beanstandeten Grundwehrdienstleistende, die bei der Rückreise aus dem Wochenendurlaub zur Kaserne wegen Zugverspätungen den letzten Anschlusszug verpasst hatten, dass ihnen im Gegensatz zu anderen Bahnreisenden kein Anspruch auf Erstattung der Taxikosten für die restliche Fahrt zur Kaserne zustehe. Soldaten hätten daher vereinzelt in Bahnhöfen übernachtet, wobei sie insoweit auf das Entgegenkommen der Bahnaufsicht angewiesen gewesen seien.

Grundwehrdienstleistende erhalten für die Wochenendheimfahrten einen Bahnberechtigungsausweis, mit dem sie beliebig oft die Strecke zwischen der Kaserne und ihrem Wohnort – jeweils bezogen auf die nächsten Bahnhöfe – zurücklegen können. Darüber hinaus wird ihnen bei Vorlage des Berechtigungsausweises für sonstige Fahrten im Tarifgebiet der Deutschen Bahn ein Preisnachlass von 25 v. H. gewährt. Das Bundesministerium der Verteidigung rechnet die bei der Beförderung der Wehrpflichtigen der Bahn entstehenden Kosten nicht individuell ab, sondern entrichtet einen Pauschalpreis. Um angesichts der Haushaltslage die Kosten hierfür möglichst gering zu halten, ist bei Aushandlung des Pauschalpreises auf die ansonsten üblichen Entschädigungsansprüche bei Verspätungen für die Wehrpflichtigen verzichtet worden.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Verteidigung angeordnet, dass in Fällen, in denen wegen Zugverspätun-

gen oder Zugausfällen der Dienstort nicht beziehungsweise nicht zeitgerecht oder der Wohnort nicht bis 24.00 Uhr erreicht werden kann, die notwendig entstandenen Kosten für ein Taxi oder eine Unterkunft bis zur Höhe von 100 Euro bei Vorlage einer Rechnung/Quittung sowie einer Betätigung der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn die fahrplanmäßig letzte Zugverbindung in Anspruch genommen wird.

Diese großzügige Neuregelung ist im Interesse der betroffenen Soldaten ausdrücklich zu begrüßen.

15.3 Erhebung von Mietkautionen bei Bundesmietwohnungen

Bundeseigene Mietwohnungen, die an Bundesbedienstete, unter anderem auch Soldaten, vermietet werden, sind auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergegangen. Diese verfügte im Juni 2006, dass künftig entgegen der bisherigen Regelung für die Wohnungen eine Mietkaution in Höhe von drei Monatsnettomieten zu erheben sei.

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das für grundsätzliche Fragen der Wohnungsfürsorge zuständig ist, kritisierten die Erhebung einer Mietkaution. Sie argumentierten, gerade die Soldaten der unteren Einkommensgruppen, die häufig umziehen müssten, würden durch die Erhebung einer Mietkaution benachteiligt. Im Übrigen verfügten Bundesbedienstete über ein festes Einkommen, auf das der Bund als Vermieter bei Mietaußenständen leicht zurückgreifen könne. Wenn bei Bundesdarlehenswohnungen, das heißt Wohnungen privater Vermieter, die mit Bundesdarlehen gefördert werden und für die dem Bund zum Ausgleich ein vorrangiges Besetzungsrecht zusteht, durch Gesetz beziehungsweise Vertrag die Erhebung einer Mietkaution ausgeschlossen sei, sei es nicht nachvollziehbar, dass der Bund, wenn er direkt oder über die BImA als Eigentümer auftrete, nunmehr eine Kautionserhebung erhebe.

Die BImA lehnte mit Hinweis auf eine entsprechende Verfahrenspraxis in der Privatwirtschaft und mögliche Nachteile im Veräußerungsfall eine Rücknahme ihrer Weisung ab. Das vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeschaltete Bundesministerium der Finanzen, das für die Fachaufsicht über die BImA zuständig ist, sah keinen Anlass, die Erhebung von Kautionserhebungen zu beanstanden, weil die BImA ein eigenverantwortliches, betriebswirtschaftlich zu führendes und auf finanzielle Ergebnisverantwortung ausgerichtetes Unternehmen sei und die Maßnahme deshalb vertretbar und aufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Der Vorgang zeigt, dass der Übergang von Aufgaben der Wohnungsfürsorge auf die BImA zu einer Verschlechterung für die betroffenen Soldaten geführt hat. Die Verlagerung von Fürsorgeaufgaben des Dienstherrn, die bisher von den Ministerien und ihrem nachgeordneten Bereich wahrgenommen wurden, auf eigenständige Bundesanstalten, die sich als privatwirtschaftliche Unternehmen verhalten, droht zu einer Verschlechterung der Fürsorgeleistungen zu führen.

15.4 Bearbeitung von Auszahlungsanordnungen

Im Jahresbericht 2007 habe ich auf die zu lange Bearbeitungsdauer von Kostenerstattungsanträgen hingewiesen. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte dies unter anderem damit begründet, dass die Bearbeitungsdauer der Auszahlungsanordnung in der Bundeskasse, auf die die Bundeswehr keinen Einfluss habe, bis zu drei Wochen betragen könne.

Das für die Bundeskasse zuständige Bundesministerium der Finanzen widersprach nach Veröffentlichung meines Jahresberichtes dieser Darstellung. Bei den Bundeskassen würden fehlerfreie schriftliche Auszahlungsanordnungen regelmäßig spätestens am dritten Werktag nach Eingang, elektronische Auszahlungsanordnungen unmittelbar bearbeitet und ausgeführt. Eine Überprüfung habe stattdessen ergeben, dass zahlreiche Anordnungen erst einen Tag vor dem angegebenen Fälligkeitstag oder sogar später bei der Bundeskasse eingingen. In einigen Fällen hätten die Anordnungen erst bis zu sieben Tage nach dem Fälligkeitsdatum der Bundeskasse vorgelegen. Von insgesamt mehr als 4 600 Auszahlungen habe lediglich in 20 Fällen die Bearbeitungszeit bei der Bundeskasse mehr als fünf Tage betragen. Ursächlich für den späten Eingang bei der Bundeskasse sei offenbar der im Schnitt sechs Tage betragende Postweg für die Auszahlungsanordnungen. Das Bundesministerium der Finanzen regte deshalb an, zur Beschleunigung der Auszahlungen eine elektronische Schnittstelle zum automatisierten Verfahren für das Haushaltskassen- und Rechnungswesen des Bundes zu verwenden, damit keine Auszahlungsanordnungen in Papierform mehr verwendet werden müssten und der Postweg entfalle.

Dieser Anregung ist das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen gefolgt. Zwar wird das neue Verfahren noch nicht für Auszahlungsanordnungen genutzt, allerdings ist bereits im Rahmen des alten Verfahrens eine zentrale elektronische Schnittstelle eingerichtet worden, über die inzwischen die meisten Einsatzverbände ihre Auszahlungsanordnungen abwickeln, so dass die langen Postlaufzeiten entfallen.

16 Militäraseelsorge

Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes sichert das Recht auf freie Religionsausübung. Das gilt auch in den Streitkräften. Zur Gewährleistung dieses Rechts haben die Kirchen Militärggeistliche eingesetzt. Sie stehen den Soldatinnen und Soldaten nicht nur als Seelsorger, sondern auch als vertrauensvolle Ansprechpartner in allen Fragen des dienstlichen und privaten Lebens zur Verfügung.

Wie wertvoll und wichtig ihre Tätigkeit für die Soldatinnen und Soldaten ist, zeigt sich nicht nur im Inland, sondern insbesondere auch im Einsatz. Wo Gefahr konkret und Bedrohung existenziell wird, suchen Soldaten nach Erklärung und Antwort. Nicht wenige finden sie im Gespräch mit dem Pfarrer. Mich beeindruckt immer wieder, mit welchem Engagement und persönlichem Einsatz sich Militärpfarrer und Pastoren ihrer verantwortungsvollen Aufgabe stellen. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich Dank sagen.

Das Angebot der Kirchen erschöpft sich aber nicht in der seelsorgerischen Betreuung. Seit Jahren unterstützen die evangelische und katholische Arbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung in vorbildlicher Weise die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in der Freizeit. Dafür gebührt ihnen ein besonderer Dank.

Seit langem haben sich Soldaten katholischen Glaubens zur Gemeinschaft katholischer Soldaten zusammengeschlossen, um Fragen des Lebens und des Dienstes aus der Perspektive ihres Glaubens zu erörtern und diese in Kirche, Staat und Gesellschaft hineinzutragen. Vor zwei Jahren ist nun auch auf evangelischer Seite eine entsprechende Gemeinschaft gegründet worden. Ich begrüße diese Gemeinschaften. Für mich sind sie Ausdruck gelebten Glaubens, der den Gedankenaustausch mit der Kirche und dem Dienstherrn sucht. Dazu wünsche ich viel Erfolg und ein gutes Gelingen.

17 Radarstrahlenopfer

Die Problematik der „Radarstrahlengeschädigten“ habe ich seit Beginn meiner Amtszeit mit großer Aufmerksamkeit begleitet. Über die Entwicklung der Entschädigungspraxis für Radarstrahlengeschädigte habe ich in meinen Jahresberichten regelmäßig berichtet. Ein Großteil der „Radarfälle“ konnte im Rahmen des so genannten „dialogischen Verfahrens“ unter Beteiligung des Bundes zur Unterstützung Radargeschädigter auf der Grundlage der Ergebnisse der Radarkommission zwischenzeitlich abgeschlossen werden, davon etwa ein Fünftel positiv. Zahlreiche Verfahren sind aus den verschiedensten Gründen aber noch immer nicht abgeschlossen, mehrere sind schon seit Jahren vor den Gerichten anhängig. Aus meiner Sicht ist die endlose Dauer dieser Verfahren schwer nachvollziehbar und den Betroffenen kaum mehr zu vermitteln.

18 Die Medien der Bundeswehr

Jede Organisation, ebenso die Bundeswehr, basiert vor allem auch auf sozialer Kommunikation. Es geht dabei immer um Verständigung – zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ebenso wie unter gleichgestellten Ebenen. Die Bundeswehr hat zu diesem Zweck ein durchaus tragfähiges Netzwerk eigener Medien geschaffen, die die Aufgabe der in- und externen Kommunikation übernommen haben. Dies schließt nicht aus, permanente Möglichkeiten der Optimierung und Effizienzsteigerung zu prüfen.

In der neu gefassten Zentralen Dienstvorschrift 10/1 zur Inneren Führung spielt die Informationsarbeit und die Bedeutung der Truppeninformation eine zentrale Rolle. Unabhängig von der Notwendigkeit, die allgemeine Öffentlichkeit umfassend über die Sicherheits- und Verteidigungspolitik und das Aufgabenspektrum der Bundeswehr zu informieren, fordert die Zentrale Dienstvorschrift, „ergänzend zur Politischen Bildung den Soldatinnen und Soldaten Informationen dienstlich bereitzustellen, damit sie sich eine eigene Meinung bilden und politisch mündig sowie auftragsgerecht handeln können. Die Truppeninformation dient zugleich der Führung der Bundeswehr als Mittel, um über ihre Absichten und Entscheidungen zu unterrichten.“ Diesem hohen Anspruch der Inneren Füh-

rung gilt es, mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund, dass bundeswehrspezifische Themen in den elektronischen Medien in Deutschland einen untergeordneten Stellenwert haben, steht der Dienstgeber in der Verantwortung, eine Alternative anzubieten.

Aus der im Berichtsjahr begonnenen Zusammenführung verschiedener Redaktionen in einer Art „Medienhaus“ in der Berliner Julius-Leber-Kaserne können sich mit Blick darauf durchaus neue Möglichkeiten ergeben. Andererseits dürfen die entstehenden Synergien aber nicht dazu führen, dass die einzelnen Medien ihren speziellen Charakter verlieren. Im Sinne der Soldatinnen und Soldaten muss es allen Verantwortlichen ein ernsthaftes Anliegen sein, dauerhaft eine große Bandbreite von Informationen anzubieten. Das erfordert, die Eigenheiten und Möglichkeiten jedes einzelnen Mediums auch zu nutzen. Denn dieses Potential bietet der Medien-Mix der Bundeswehr aus Print-, Hörfunk-, TV- und Onlineangeboten. Vor allem aber sind die militärischen wie zivilen Mitarbeiter der Redaktionen dazu bereit.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass dieser anhaltend hohen Motivation aus meiner Erkenntnis nicht unbedingt immer mit der notwendigen Unterstützung begegnet wird. Das Bundeswehrfernsehen „bwtv“ beispielsweise wurde auch im Berichtsjahr weiterhin im Unklaren darüber gelassen, wie die Zukunft dieses wichtigen Mediums mit potentiell hohem Wirkungsgrad gestaltet sein wird. Der Bedarfsstudie folgte die „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“. Inzwischen sucht die g.e.b.b. im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung nach einer „tragfähigen Lösung“. Von der Privatisierung über ein Public Private Partnership-Modell bis zu einem Neubeginn in Eigenregie der Bundeswehr ist derzeit offensichtlich alles möglich.

Die Verantwortlichen sind meiner Auffassung nach gehalten, sich im Sinne der Soldatinnen und Soldaten für das Konzept zu entscheiden, das die notwendigen technischen, infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen für einen vernünftigen Weiterbetrieb des Bundeswehrfernsehens schafft. Unabhängig davon sollte den Entscheidungsträgern aber ebenso bewusst sein, dass es im Falle eines Outsourcings aus meiner Sicht auch weiterhin zumindest eine soldatische Kernredaktion geben muss.

Mit ihrem derzeit vorhandenen Medienangebot verfügt die Bundeswehr über alle Voraussetzungen, die Soldatinnen und Soldaten in den Heimatstandorten sowie im Einsatz kompetent und aktuell zu informieren. Es geht aber auch darum, in die eigenen Möglichkeiten zu investieren und auf sie zu vertrauen.

19 Interesse an der Institution Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages und internationale Zusammenarbeit

Im Berichtsjahr haben sich 86 Besuchergruppen mit insgesamt über 2 033 Personen über die Aufgaben und die Arbeitsweisen der parlamentarischen Kontrollinstitution Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages informieren lassen. Etwa 1 640 meiner Gäste waren Soldatinnen

und Soldaten der Bundeswehr sowie anderer Streitkräfte aus den unterschiedlichsten Ländern der Welt. So ließen sich Soldaten aus Albanien, Argentinien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, China, Frankreich, Kanada, Kosovo, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika über meine Arbeit informieren. Zu den Besuchern zählten auch Militärseelsorger, Schüler und Vertreter verschiedener Organisationen. Der Anteil ausländischer Gäste hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Dies gilt auch für Parlaments- und Regierungsvertreter.

19.1 Bilaterale Kontakte

Österreich

Sehr intensiv und vertrauensvoll ist mein Kontakt zu den Mitgliedern der Bundesheer-Beschwerdekommision des Österreichischen Nationalrates, insbesondere zu dessen Vorstand. Im August 2008 habe ich zusammen mit der österreichischen Kommission sehr erfolgreich einen internationalen Soldatenworkshop für junge Wehrpflichtige aus beiden Staaten in Salzburg durchgeführt. Im Dezember 2008 habe ich mich mit dem Vorstand der österreichischen Kommission zu weiteren bilateralen Arbeitsgesprächen in Wien getroffen, in dem wir neben vielen weiteren Themen über die Fortsetzung und Gestaltung des Soldatenworkshops für junge Wehrpflichtige im Jahr 2009 in Berlin beraten haben.

Argentinien

In meinem letzten Bericht hatte ich über die intensiven Kontakte zwischen meinem Amt und dem argentinischen Parlament sowie dem dortigen Verteidigungsministerium berichtet. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit konnte im Berichtsjahr fortgesetzt werden.

Auf Einladung des argentinischen Parlaments nahm ich Ende Juni an einer vom Senat zum Thema „Menschenrechte in den Streitkräften“ organisierten Konferenz teil. In Gesprächen mit der Verteidigungsministerin Dr. Nilda Garré sowie weiteren Parlamentariern konnte ich mich davon überzeugen, dass die in eine weitgehende Reform des Wehrrechts eingebettete Initiative zur Schaffung eines für Soldatinnen und Soldaten zuständigen Ombudsmannes mit Vorlage eines Gesetzentwurfs einen wichtigen Schritt vorangekommen ist. Dabei konnte ich auf die in Deutschland bestehenden guten Erfahrungen aus den 50 Jahren seit Schaffung des Amtes eines Wehrbeauftragten verweisen. Zum Abschluss meines zweitägigen Aufenthaltes hielt ich vor Lehrgangsteilnehmern der argentinischen Verteidigungsakademie (Escuela de Guerra Superior Conjunta) einen Vortrag über das Amt des Wehrbeauftragten.

Großbritannien

Im Berichtsjahr konnte auch eine erste Zusammenarbeit mit der in Großbritannien neu eingerichteten, für die Streitkräfte zuständigen Kontrollinstanz, dem so genannten „Service Complaints Commissioner for the Armed

Forces“ begründet werden. Nachdem Dr. Susan Atkins ihr Amt zum 1. Januar 2008 übernommen hatte, stattete sie mir bereits im Mai einen ersten Besuch in Berlin ab. Im Oktober 2008 folgte ich Ihrer Einladung nach London, um unseren Gedanken- und Erfahrungsaustausch fortsetzen und die Institution des Wehrbeauftragten dem Verteidigungsausschuss des Unterhauses (House of Commons) vorstellen zu können. Um uns über Struktur und Inhalt der Offiziersausbildung unterrichten zu lassen, besuchten Dr. Atkins und ich im Anschluss an unsere Arbeitssitzung gemeinsam die Königliche Militärakademie in Sandhurst (Royal Military Academy Sandhurst).

Polen

Ebenfalls im Oktober 2008 besuchte ich auf Einladung des „Sprecherkonvents des Offizierkorps der Polnischen Streitkräfte“ und des Verteidigungsausschusses des polnischen Parlaments Warschau. Das Besuchsprogramm beinhaltete unter anderem neben einem Gespräch mit dem Parlamentspräsidenten, Bronislaw Komorowski, sowie mit Vertretern des Verteidigungsausschusses, den Abgeordneten Zemke und Zakrzewska, insbesondere auch eine Unterredung mit dem polnischen Bürgerbeauftragten Dr. Janusz Kochanowski. Er bearbeitet in seinem Amt auch – wenn auch in weit geringerem Umfang als in Deutschland – Eingaben von Soldaten. Bei den genannten Gesprächen sowie meinem Zusammentreffen mit polnischen Offizieren und Soldaten habe ich die Gelegenheit gehabt, Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages eingehend vorzustellen. Dabei sind meine Ausführungen bei allen Gesprächspartnern auf großes Interesse gestoßen und haben sicherlich zu einer Sensibilisierung für die parlamentarische Institution „Wehrbeauftragter“ beigetragen.

19.2 Soldatenworkshop

Erster deutsch-österreichischer Soldatenworkshop für Wehrpflichtige vom 22. bis 25. Juli 2008 in Salzburg

Zusammen mit der österreichischen Bundesheer Beschwerde-Kommission habe ich vom 22. bis 25. Juli 2008 einen Soldatenworkshop mit jungen Wehrpflichtigen aus Deutschland und Österreich in Salzburg veranstaltet. Je 25 Wehrpflichtige aus beiden Staaten, die das Spektrum der Grundwehrdienstleistenden und freiwillig zusätzlichen Wehrdienstleistenden aus allen Teilstreitkräften widerspiegeln, diskutierten zusammen mit den Mitgliedern der österreichischen Kommission und mir über die Bedeutung und Ausgestaltung der Wehrpflicht in der heutigen Zeit. Die jungen Soldaten erhielten die Gelegenheit, ihre Erfahrungen und Meinungen zu verschiedenen aktuellen Themen des Dienstes in den Streitkräften auszutauschen. Im Vordergrund standen dabei Fragen über den Sinn und die Notwendigkeit der Wehrpflicht in der heutigen veränderten weltpolitischen Lage, über die Attraktivität des Wehrdienstes, über Grundsätze der Menschenführung und des soldatischen Selbstverständnisses sowie über berufliche Perspektiven in den beiden Streitkräften. Getragen wurde die Veranstaltung nicht nur durch die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und des öster-

reichischen Bundesheeres, sondern auch durch das österreichische Ministerium für Landesverteidigung und das Bundesministerium der Verteidigung. Ohne diese tatkräftige Unterstützung und das gezeigte Engagement wäre eine Realisierung dieses Projekts nicht möglich gewesen. Dafür bedanke ich mich ganz ausdrücklich.

Eingebunden in ein vielfältiges Rahmenprogramm erhielten die unmittelbar Betroffenen Gelegenheit, in einen konstruktiven Dialog einzutreten und ihre Erfahrungen und Anregungen einzubringen. In lebhaften Diskussionen zeichneten die jungen Wehrpflichtigen ein aktuelles Bild von der Situation der Wehrpflichtigen in beiden Staaten und lieferten dabei Anregungen und Impulse für mögliche Verbesserungen und Reformen.

In den Diskussionsrunden sprachen die Wehrdienstleistenden aus beiden Staaten ungeschminkt einzelne Themenkomplexe an. So wurde auf österreichischer Seite vor allem der mit circa 275 Euro zu niedrige Wehrsold bemängelt, während die deutschen Kameraden Kritik an dem häufig noch in bestimmten Einheiten anzutreffenden „Gammeldienst“ äußerten, der sich nicht mit dem Bild eines modernen Dienstleisters in Uniform verbinden lasse. Einig waren sich die Soldaten aus beiden Ländern überwiegend dahingehend, dass die Wehrpflicht notwendig und wichtig ist, aber in ihrem Kern auch reformbedürftig.

Das als Experiment gestartete Projekt wurde von allen Seiten positiv aufgenommen. Die Teilnehmer verständigten sich darauf, dass dies keine einmalige Veranstaltung bleiben dürfe, sondern dass es der Auftakt für weitere Treffen unter dem Namen „Salzburger Forum“ geben wird.

19.3 Konferenz mit dem „Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces“ (DCAF)

Bereits in meinem letzten Bericht habe ich darauf hingewiesen, dass ich mit dem in Genf ansässigen „Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces“ eine Intensivierung der Zusammenarbeit vereinbart habe. Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit habe ich für den 10. bis 12. Mai 2009 die für die Streitkräfte zuständigen Ombudspersonen zu einer ersten internationalen Konferenz nach Berlin eingeladen. Im Mai 2009 jährt sich in der Bundesrepublik Deutschland zum 50. Male der Amtsantritt des ersten Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Dieses historische Ereignis soll Anlass sein für die internationale Konferenz. Vor dem Hintergrund der wachsenden multilateralen Zusammenarbeit der Streitkräfte soll mit der Veranstaltung den mit der Kontrolle der Streitkräfte befassten Institutionen Gelegenheit gegeben werden, sich über Ihre Arbeit gegenseitig zu informieren und auszutauschen. Außerdem sollen Möglichkeiten einer intensiven Kooperation zwischen den Ombudspersonen erörtert werden. Mit der Konferenz soll letztlich dem steigenden internationalen Interesse an dieser weltweit einzigartigen parlamentarischen Kontrollinstanz Rechnung getragen werden.

Reinhold Robbe

20 Anlagen

20.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	59
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	60
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	63

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926) mit zukünftiger Wirkung

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuerordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11**(weggefallen)****§ 12****Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1712)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

20.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem

Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)² umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)², zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines

² im VMBI nicht veröffentlicht

³ VMBI 1997 S. 286

⁴ VMBI 1973 S. 7

¹ VMBI 2001 S. 72

Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, InSan II 3, Fü SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

FÜ S I 3 – Az 39-20-00

20.3 Statistische Übersichten

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	69
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	70
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	71
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	72
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	73
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2008	74
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten	77
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2008 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	78

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2008

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge		5 474
	Darunter Vorgänge,		
	die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	67	
	anonymer Art	27	
	die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden	4	
	zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	186	284*)
	Bearbeitete Vorgänge:		5 190
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge:		1 567
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge		
	aus dem Berichtszeitraum		3 623
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	2000	1**)	
	2001	4**)	
	2002	4**)	
	2003	7**)	
	2004	19**)	
	2005	73**)	
	2006	147**)	
	2007	1 491	1 746
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		5 369

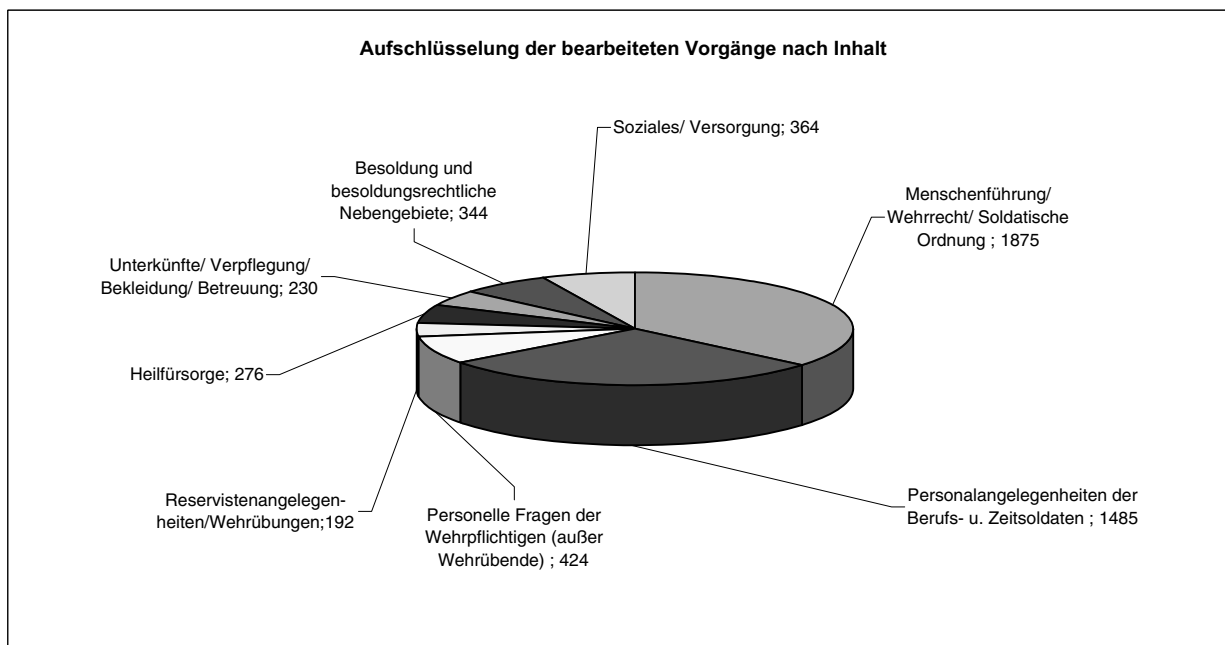
*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	1 875 ¹⁾	36,13
Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten	1 485 ²⁾	28,61
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	424	8,17
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	192	3,70
Heilfürsorge	276	5,32
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	230	4,43
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	344	6,63
Soziales/Versorgung	364 ³⁾	7,01
Gesamtzahl	5 190⁴⁾	100,00

- 1) Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.
- 2) Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.
- 3) Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.
- 4) In der Gesamtzahl sind 440 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

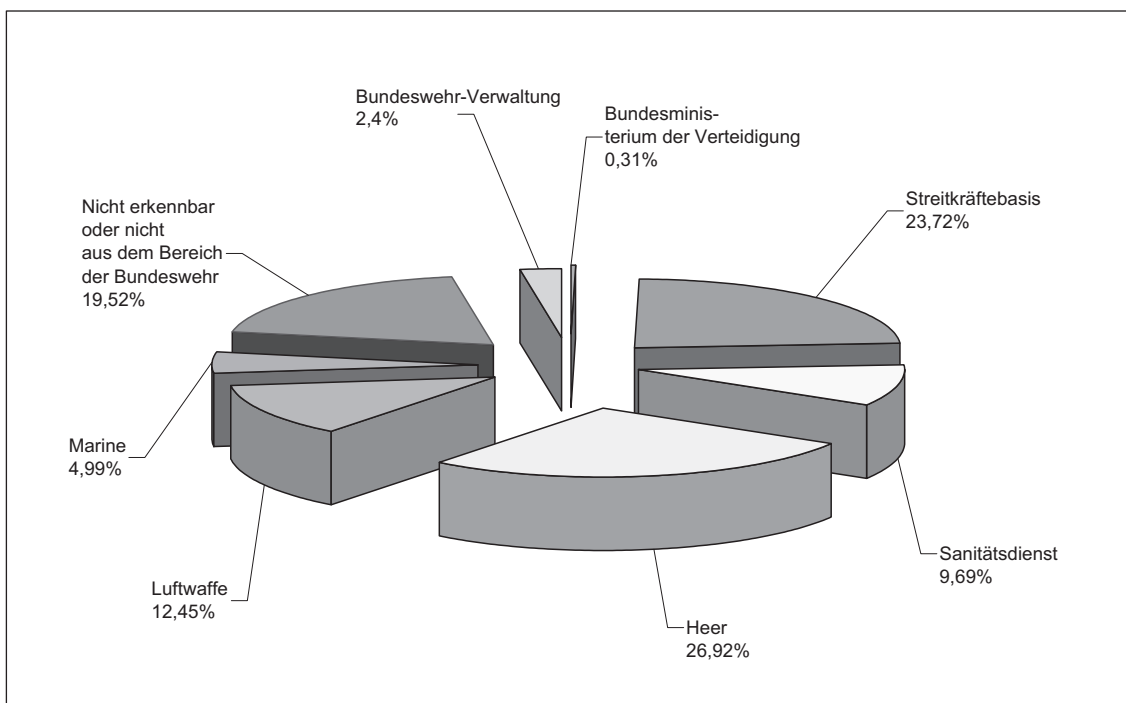


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrecht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungsrecht- liche Neben- gebiete	Soziales/ Versorgung
Soldaten der Bundes- wehr (männlich)	3 119	885	1 228	158	18	189	176	187	278
(weiblich)	339	159	113	1	2	23	8	15	18
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	164	45	20	66	1	10	5	15	2
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	279	33	22	8	146	11	6	42	11
Abgeordnete des Bundestages	17	5	4	2	1	1	2	2	0
Andere Abgeordnete	2	0	0	1	1	0	0	0	0
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	359	85	68	55	10	28	4	66	43
Organisationen, Verbände u. a.	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Truppenbesuche	148	91	18	0	0	5	17	11	6
Presseberichte	31	26	1	2	1	1	0	0	0
Besondere Vorkommnisse	456	448	0	2	0	6	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige	94	1	0	93	0	0	0	0	0
Sonstige Erkenntnisquellen . . .	181	96	11	36	12	2	12	6	6
Gesamtzahl	5 190	1 875	1 485	424	192	276	230	344	364

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung	16	1	2	1	6	2	0	3	1
Streitkräftebasis	1 231	510	412	47	18	56	60	53	75
Sanitätsdienst	503	164	193	23	4	46	20	26	27
Heer	1 397	564	429	78	19	71	69	78	89
Luftwaffe	646	249	223	35	5	28	25	31	50
Marine	259	105	80	14	2	20	15	10	13
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 013	270	135	151	134	52	37	141	93
Bundeswehr-Verwaltung	125	12	11	75	4	1	4	2	16
Gesamtzahl	5 190	1 875	1 485	424	192	276	230	344	364

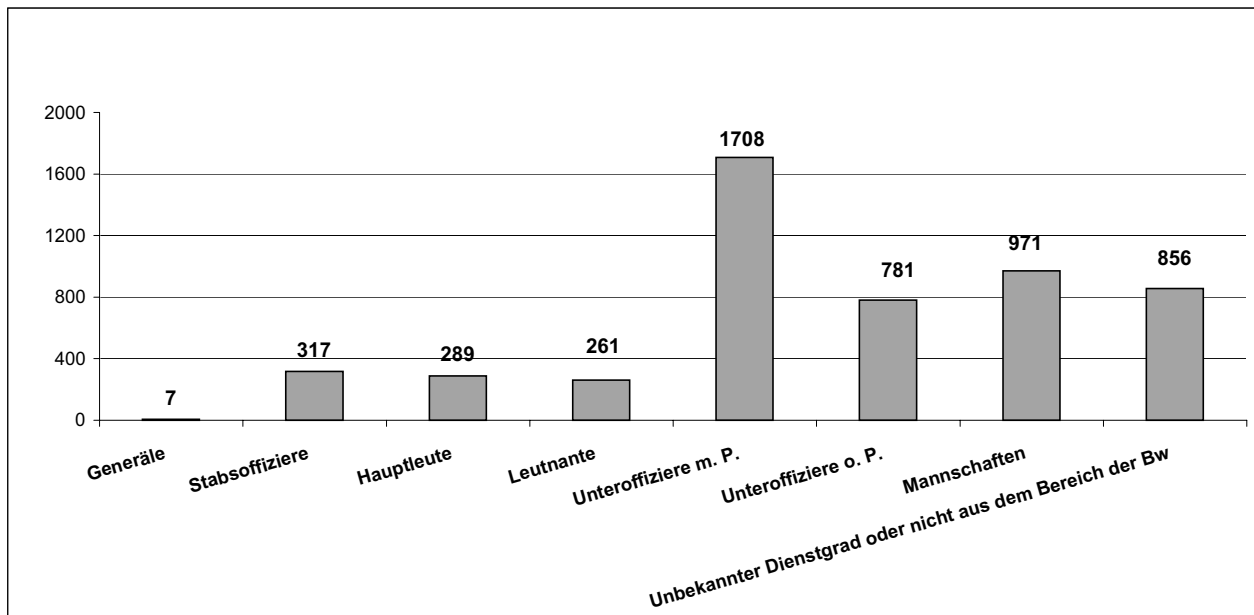


Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	7	3	0	0	0	0	2	2	0	0
Stabsoffiziere	317	109	68	0	33	33	18	44	12	0
Hauptleute	289	105	112	2	8	15	11	23	13	0
Leutnante	261	100	89	0	14	6	25	16	11	0
Unteroffiziere m. P.	1 708	600	671	2	67	79	73	108	108	0
Unteroffiziere o. P.	781	253	312	2	15	42	34	25	98	0
Mannschaften	971	385	146	210	32	72	35	37	54	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	856	320	87	208	23	29	32	89	68	0
Gesamtzahl	5 190	1 875	1 485	424	192	276	230	344	364	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf:

Berufssoldaten	1 272
Soldaten auf Zeit	2 347
Grundwehrdienstleistende	314
Wehrübende/Reservisten	293
Unbekannt oder keine Angabe möglich	850
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	114
Gesamtzahl	5 190



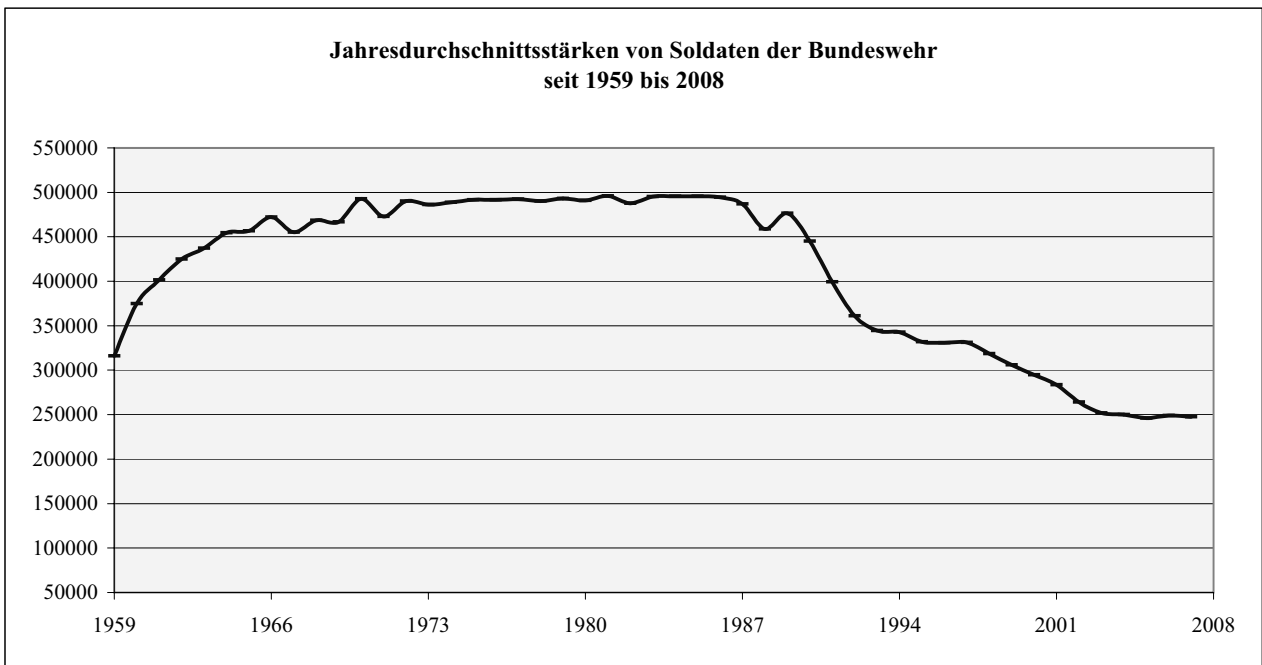
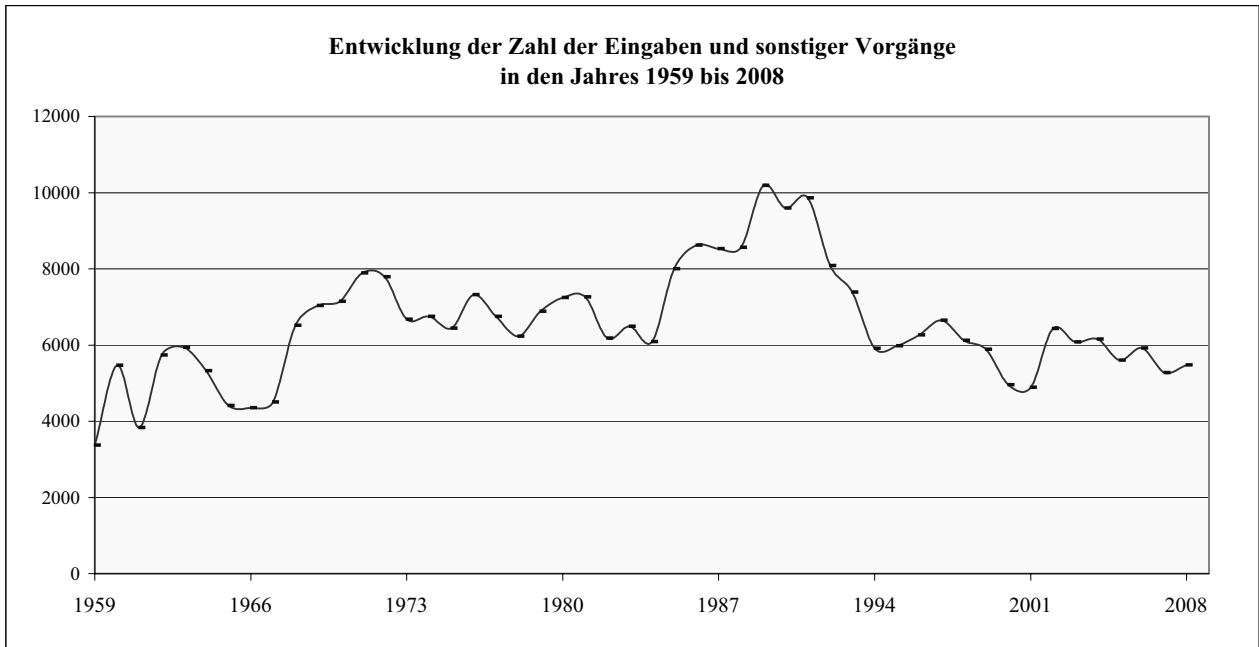
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2008

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825

noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2008**

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammel-eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251 722
2006	5 918	67	0	16	5 727	108	249 964
2007	5 276	81	0	25	5 052	118	248 995
2008	5 474	67	0	27	5 190	186	247 619
Gesamt	326 053	12 242	70	850	309 643	3 327	

noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2008



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten**1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Augustdorf	Panzergranadierbataillon 212
Augustdorf	Aufklärungskompanie 210
Bad Zwischenahn	Bundeswehrkrankenhaus
Berlin	Fernmeldeaufklärungsabschnitt 921
Berlin	Bundeswehrkrankenhaus
Butmir, Ilidza, Pristina, Prizren	Deutsches Einsatzkontingent EUFOR
Calw	Kommando Spezialkräfte
Feyzabad, Kabul, Mazar-e-Sharif, Kunduz, Termez, Taloqan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Fritzlar	Kampfhubschrauberregiment 36
Fürstenfeldbrück	Offiziersschule der Luftwaffe, Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe
Gotha	Aufklärungsbataillon 33
Hürth	Bundessprachenamt
Jever	Objektschutzregiment der Luftwaffe
Köln	Flugbereitschaft
Köln/ Porz-Wahn	Streitkräfteunterstützungskommando
Kopp-Jagel	Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“
Laage	Jagdgeschwader 73 „Steinhoff“
München	Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik, Sanitätsakademie der Bundeswehr
Neustadt am Rübenberge	Panzerbataillon 33
Nörvenich	Jagdbombergeschwader 31 „Boelcke“
Oldenburg	Verpflegungsamt der Bundeswehr
Penzig	Lufttransportgeschwader 61
Prenzlau	Fernmeldebataillon 610
Rechlin	Distributionszentrum Rechlin
Rotenburg (Wümme)	Fernmelderegiment 1
Sonthofen	Sportfördergruppe
Schwanewede	KSE Sanitätsdienst
Schwielowsee	Einsatzführungskommando
Stettin	Multinational Corps Northeast und Lukasinskigo 33

noch Truppenbesuche des Wehrbeauftragten

Ort	Dienststelle
Toplicane	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Troisdorf	Bundeswehr Fuhrpark Service
Warendorf	Sportschule, Sportmedizinisches Institut
Weißenfels	Sanitätsregiment 32
Wesel	Fernmeldebataillon 284
Westerstede	Ammerland Klinik
Wildflecken	Truppenübungsplatz Wildflecken, Fallschirmbataillon 263
Wilhelmshaven	Marinestützpunktkommando

2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten

Darüber hinaus hatte ich in ca. 150 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm ich an 36 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

3. Truppen- und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 116 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

4. Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 86 Besuchergruppen betreut, darunter Delegationen aus Albanien, Argentinien, Armenien, Bosnien, China, Frankreich, Kanada, Kosovo, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Polen und den USA.

20.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2008 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.

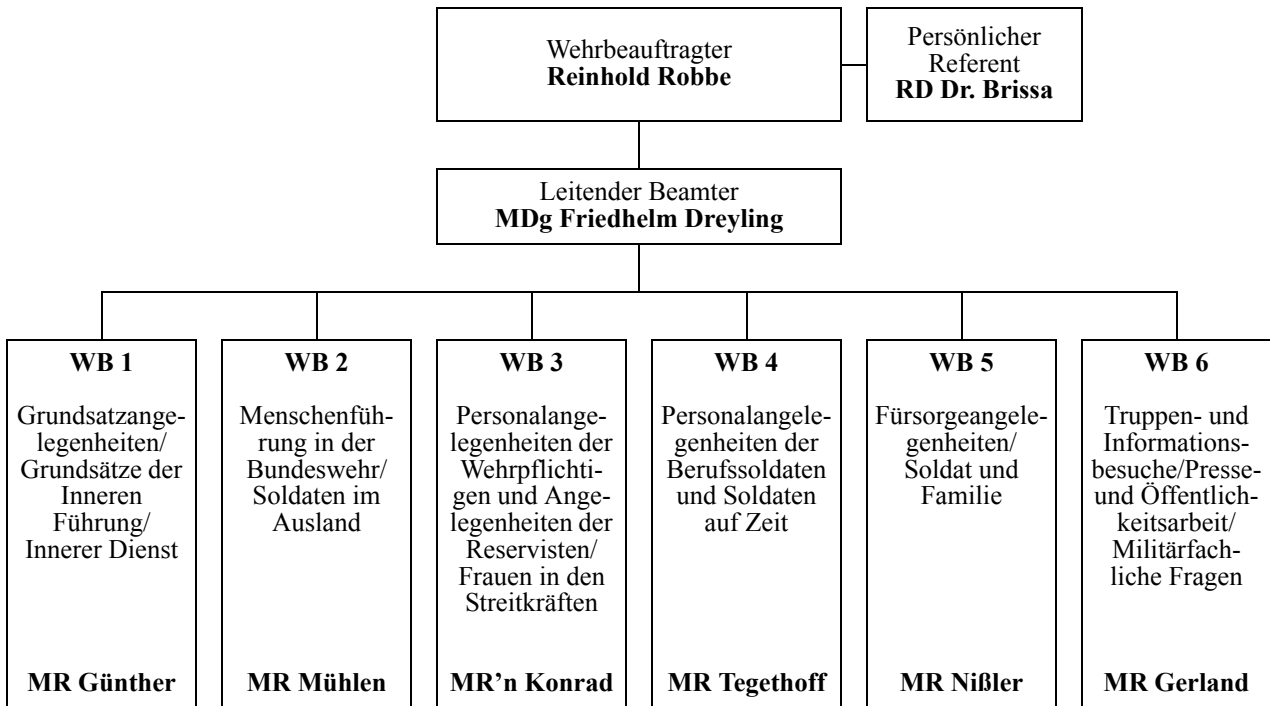
noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2008 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	–	19. April 2002	231	S. 23000 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2008 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200	16/10990	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008	169 193	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff.
2008	24. März 2009	16/12200				

20.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin

Telefon: (030) 227-38100
Telefax: (030) 227-38283
IVBB-Rufnummer 01888-7000-0
E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

21 Stichwortverzeichnis

- Afghanistan 3, 4, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 34, 46
- Ausbildung 8, 20
- Auslandseinsätze 3, 8, 12, 41
- Auslandsverwendungszuschlag 8, 18, 19
- Ausrüstung 8, 14, 15, 16
- Ausstattung 3, 8, 16
- Beförderung 8, 28
- Berufsförderung 33, 54
- Besoldung 10, 12, 54
- Betreuung 4, 5, 15, 18, 20, 30, 36
- Beurteilungssystem 8, 12, 28, 30, 31
- Bundeswehrkrankenhäuser 4, 9, 44
- Bundeswehr-Sozialwerk 48
- Demographischer Wandel 30
- Dienstaufsicht 8, 18, 21, 22, 23, 25, 34, 35
- Dienstrechtsneuordnungsgesetz 18, 19, 43
- Ehrenmal 11
- Ehrenkreuz 11
- Einsatzausbildung 15, 20
- Einsatzbelastung 17, 18
- Einsatzdauer 41
- Einsatzführungsstab 11, 12
- Einsatzplanung 8, 15, 16
- Einsatzvorbereitung 8, 15, 46
- EUFOR 11, 14, 77
- Familie 5, 9, 36
- Fitness 10, 18, 49, 50
- Forschung 10, 47, 49
- Fotos 26, 52
- Fragebogen 8, 32
- Frauen 9, 34, 35
- Führungsverhalten 19, 20, 21, 22, 25
- Gleichstellungsbeauftragte 9, 35
- Grundwehrdienstleistende 39, 51, 55, 58
- Infrastruktur 10, 11, 12, 17, 49, 50, 52
- Innere Führung 23, 24, 34, 36
- ISAF 3, 4, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 46, 47
- KFOR 11, 13, 14, 17, 26
- Kinderbetreuung 5, 9, 36
- Kontingentobergrenze 8, 16
- Laufbahn 12, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 42, 43, 54
- Medien 10, 56
- Mietkautionen 10, 55
- Militärseelsorge 7, 10, 56
- Operation Enduring Freedom (OEF) 11
- Pendlerunterkünfte 10, 53
- Personal 11, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 25, 27
- Personalauswahl 25, 27, 40
- Personalgewinnung 28
- Planstellen 28, 29
- Planungssicherheit 43
- Posttraumatische Belastungsstörungen 46, 47
- Radarstrahlengeschädigte 56
- Rechtsausbildung 23, 24
- Rechtsextremismus 8, 25
- Rechtsschutz 8, 19
- Reservisten 9, 40 ff.
- Sanitätsdienst 9, 42
- Sanitätsdienstliche Versorgung 12, 45
- Schadlosstellung 28, 31, 32, 42
- Sexuelle Selbstbestimmung 9, 38
- Stehzeiten 22, 24, 29, 54
- Soldatenbeteiligung 8, 27
- SGleiG 35, 37
- Soldatenhilfswerk 48
- Soldatentumor- und Unfallhilfe 48
- Sozialdienst 46, 47, 48

Sozialplan	9, 33, 34	Unterkunft	12, 14, 17, 18, 26, 41, 50, 51, 52, 53, 55
Sport	8, 18, 25, 49, 50	Urlaub	4, 13, 14, 16, 41, 45, 55, 65
Teilzeitbeschäftigung	9, 23, 37, 45	Verpflegung	14
Telearbeit	9, 37, 38	Vertrauensperson	7, 27
Transformation	11, 12, 20, 33, 45	Wehrgerechtigkeit	39
Trennungsgeld	53	Wehrpflicht	39
Truppenärztliche Versorgung	9, 45	Wehrübungen	41, 42
Totalverweigerung	9, 40	ZAW	9, 33
UNIFIL	11	Zentrale Dienstvorschrift	27, 56
UNMIS	11	Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung	33
Unterbringung	8, 17		